

Auer/Bogensberger/Holzapfel/Hörmann/  
Matzinger/Pfau/Pircher/Schleritzko

# Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015

- Einführung in die VRV 2015 – Geltungsbereich, Begrifflichkeiten, Veränderungen
- VRV-Umsetzung auf Gemeindeebene – Spezifika und Hinweise
- Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss VRV 2015 – Praxisbeispiele

## **Autorenverzeichnis:**

Mag. (FH) **Andreas Auer**  
Österreichischer Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien  
office@gemeinebund.gv.at

Mag. **Maria Bogensberger**  
Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH  
St. Veiter Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
bogensberger@quantum-gmbh.at

**Elisa Holzapfel**, BA  
NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH  
Neue Herrengasse 10/4  
3100 St. Pölten  
office@noegbg.at

MMag. Dr. **Hans-Jörg Hörmann**  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten  
8011 Graz Burgring  
hans-joerg.hoermann@stmk.gv.at

MMag. Dr. **Anton Matzinger**  
Bundeministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
anton.matzinger@bmf.gv.at

Dr. **Christina Pfau**  
Bundeministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
christina.pfau@bmf.gv.at

Dr. **Gerhard Pircher**  
NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH  
Neue Herrengasse 10/4  
3100 St. Pölten  
office@noegbg.at

**Schleritzko Christian**, MSc  
Österreichischer Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien  
office@gemeinebund.gv.at



Dr. Walter Leiss  
*Generalsekretär Gemeindebund*



Bgm. Mag. Alfred Riedl  
*Präsident Gemeindebund*

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit diesem Exemplar dürfen wir Ihnen die erste mehrerer in Aussicht genommener RFG-Ausgaben rund um das Thema kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015 präsentieren. Als AutorInnen konnten dafür ExpertInnen aus dem Finanzministerium und den Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder einerseits und andererseits auch aus der Wirtschaftsberatung gewonnen werden.

Eingangs wird der im Sommer 2013 begonnene Diskussionsprozess rund um das neue Haushaltsrecht der Städte und Gemeinden dargestellt, der nach umfangreichen und intensiven Verhandlungen im Oktober 2015 im Erlassen der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) gemündet ist. Die VRV 2015, die Anfang 2018 auch bereits novelliert wurde, kommt mit ihrem sogenannten „Drei-Komponenten-System“ einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung nun erstmals im Haushaltsjahr 2020 zur Anwendung.

Diese Umstellung auf das neue Haushaltsrecht der Städte und Gemeinden ist zweifellos eine der bisher größten Organisationsreformen in der kommunalen Verwaltung, welche die Bediensteten ebenso wie die politisch Verantwortlichen der Gemeinden noch einige Jahre beschäftigen wird. Die in weiterer Folge in dieser Ausgabe vorgenommene Darstellung der wesentlichsten Änderungen gegenüber der 2019 auslaufenden VRV 1997 wird aber auch zeigen, dass der bestehende Kontenplan weitgehend erhalten bleibt, jedoch an einigen Stellen ergänzt wurde, um künftig auch alle vermögensrechtlichen Buchungen abbilden zu können. Es kann also auf bestehendem Wissen aufgebaut werden. Das Wissen muss jedoch auch verfeinert werden, etwa wenn es um neue Begrifflichkeiten bei der Veranschlagung und Rechnungslegung ebenso wie um neue Sichtweisen bei der Verbuchung von Geschäftsfällen geht.

Abgerundet wird diese Ausgabe der RFG-Schriftenreihe mit einem – auch mit Zahlen verdeutlichten – Überblick zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen nach VRV 2015 sowie mit einer Darstellung der Zusammenhänge zwischen den drei Komponenten des künftigen kommunalen Rechnungswesens.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und hoffen, dass diese und weitere Ausgaben der Schriftenreihe Sie bei der Umstellung und künftigen Anwendung der VRV 2015 unterstützen werden.

Herzlichst

*Generalsekretär Gemeindebund*  
Dr. Walter Leiss

*Präsident Gemeindebund*  
Bgm. Mag. Alfred Riedl

Wien, September 2018



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung in die VRV 2015</b>	
<i>(Dr. Christina Pfau und MMag. Dr. Anton Matzinger)</i> .....	7
1.1 Historie .....	7
1.1.1 Haushaltsrechtsreform des Bundes .....	7
1.1.2 VRV 2015 .....	7
1.1.3 Novelle der VRV 2015 .....	9
1.2 Geltungsbereich .....	11
1.2.1 Länder und Gemeinden .....	11
1.2.2 Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit .....	11
1.2.3 Gemeindeverbände .....	12
1.2.4 Wasserrechtsverbände .....	12
1.2.5 Mustervoranschläge und -rechnungsabschlüsse .....	13
1.3 Zielsetzung .....	13
<b>2. Neue Begrifflichkeiten wesentliche Veränderungen durch die VRV 2015</b>	
<i>(Christian Schleritzko, MSc und Mag. [FH] Andreas Auer)</i> .....	14
2.1 Ein herausfordernder Wandel für die Kommunen .....	14
2.2 Die drei Komponenten-Rechnung und ihre einzelnen Bestandteile .....	16
2.3 Die sachliche Zusammenführung der Konten .....	20
2.4 Die Vielschichtigkeit des neuen Darstellungssystems .....	23
2.5 Was bedeuten der Buchwert und dessen zeitliche Entwicklung? .....	25
2.6 Was verändert sich durch die VRV 2015 in der täglichen kommunalen Arbeit? .....	28
<b>3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene</b>	
<i>(MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann)</i> .....	29
3.1 Die Verbuchungssystematik im Drei-Komponentenhaushalt .....	29
3.2 Ein (Muster-)Prozess für die Erfassung eines Geschäftsfalles .....	32
3.3 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung .....	36
3.3.1 Überlegungen zur Konzeption .....	37
3.3.2 Ziele des Nachweises der Investitionstätigkeit .....	38
3.3.3 Gliederung der Investitionstätigkeit .....	38
3.3.4 Der Vorhabencode .....	39
3.3.5 Markierung des positiven Saldos der Operativen Gebarung .....	40
3.3.6 Mehrjährige investive Einzelvorhaben – Teilbericht .....	41
3.3.7 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung .....	41
3.4 Konzepte für die neuen Voranschlagsstellen .....	44
3.4.1 Die neue Voranschlagstelle nach der VRV 2015 .....	44

3.4.2 Die neue Voranschlagstelle für die Investitionstätigkeit .....	44
3.4.3 Die Buchungsstelle im Vermögenshaushalt .....	45
3.4.4 Die Voranschlags- und Verbuchungsstellensystematik .....	46
<b>4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss</b>	
<i>(Mag. Maria Bogensberger, Elisa Holzapfel, BA und Dr. Gerhard Pircher)</i> .....	48
4.1 Einleitung .....	48
4.2 Mustervoranschlag nach VRV 2015 .....	49
4.2.1 Struktur und Aufbau – Voranschlag VRV 2015 .....	49
4.2.2 Muster-VA – Gesamthaushalt – Pilotgemeinde .....	50
4.2.2.1 Ergebnisvoranschlag – Gesamthaushalt .....	50
4.2.2.2 Finanzierungsvoranschlag – Gesamthaushalt .....	52
4.2.2.3 Voranschlagsquerschnitt .....	53
4.2.3 Voranschlag – Bereichsbudgets .....	55
4.2.4 Voranschlag – Detailnachweis .....	58
4.2.4.1 Struktur des Detailnachweises .....	58
4.2.4.2 Beispiel Detailnachweis Muster-VA – Auszug aus Gruppe 2 (Pilotgemeinde) .....	60
4.2.5 Beilagen Muster-VA – Pilotgemeinde .....	61
4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015 .....	64
4.3.1 Struktur und Aufbau – Rechnungsabschluss VRV 2015 .....	64
4.3.2 Muster-RA – Gesamthaushalt – Pilotgemeinde .....	66
4.3.2.1 Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt .....	68
4.3.2.2 Vermögensrechnung – Gesamthaushalt .....	70
4.3.2.3 Nettovermögensveränderungsrechnung – Gesamthaushalt ...	76
4.3.3 Rechnungsabschluss – Bereichsbudgets .....	77
4.3.4 Rechnungsabschluss – Detailnachweis .....	80
4.3.4.1 Struktur des Detailnachweises .....	80
4.3.4.2 Beispiel Detailnachweis Muster-RA – Auszug aus Gruppe 2 (Pilotgemeinde) .....	81
4.3.5 Beilagen Muster-RA – Pilotgemeinde .....	83
4.3.5.1 Rechnungsquerschnitt .....	83
4.3.5.2 Nachweis über Transferzahlungen .....	85
4.3.5.3 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelre- serven .....	86
4.3.5.4 Nachweis über Finanzschulden .....	87
4.3.5.5 Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen .....	88
4.3.5.6 Anlagennachweis – Anlagenspiegel .....	88
4.3.5.7 Liste der nicht bewerteten Kulturgüter .....	90
4.3.5.8 Leasingspiegel .....	90
4.3.5.9 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörper- schaften .....	91
4.3.5.10 Rückstellungsspiegel .....	92
4.3.5.11 Haftungsnachweis .....	93

4.3.5.12 Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Ge- barung .....	94
4.3.5.13 Personaldaten gemäß ÖStP .....	95
Autorenverzeichnis .....	99
Tabellenverzeichnis .....	101
Abbildungsverzeichnis .....	102
Abkürzungsverzeichnis .....	104
Literaturverzeichnis .....	106
<b>Schriftenreihe</b> .....	<b>107</b>



# 1. EINFÜHRUNG IN DIE VRV 2015

(DR. CHRISTINA PFAU UND MMAG. DR. ANTON MATZINGER)

## 1.1 Historie

### 1.1.1 Haushaltsrechtsreform des Bundes

Basis für die Reform des Haushaltswesens für Länder und Gemeinden, die durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Herbst 2015 beschlossen<sup>1</sup> wurde, ist die Haushaltsrechtsreform des Bundes. Erste Schritte zur Konzeption einer Reform wurden bereits im Jahr 2005 gesetzt. In dieser Zeit wurde angedacht, nicht nur eine Haushaltrechtsreform für den Bund, sondern auch für Länder und Gemeinden zu beschließen<sup>2</sup>. Dies scheiterte jedoch an dem Einwand der Länder, Städte und Gemeinden.<sup>3</sup> Offensichtlich war die Zeit noch nicht reif genug. Die Haushaltsrechtsreform des Bundes, die auf Grundlage internationaler Erfahrungen bei Budgetreformen sowie den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)<sup>4</sup> erarbeitet wurde, wurden im Dezember 2007 vom Nationalrat im B-VG verankert. Die im B-VG verankerten vier neuen Haushaltsgrundsätze<sup>5</sup> wurden innerhalb von zwei Jahren in detaillierte Bestimmungen umgesetzt und im neu verfassten Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) im Dezember 2009 kundgemacht.

### 1.1.2 VRV 2015

Ab dem Beschluss der Haushaltsrechtsreform beschäftigte sich der Rechnungshof verstärkt mit der VRV 1997. Nach seinen Prüfergebnissen entsprach die Rechnungslegung der Länder und Gemeinden nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen. Die Argumente für eine Reform wurden immer stärker.

Gem. § 16 Abs. 1 F-VG 1948 hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Diese Kompetenz bezieht sich auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Die unterjährige Verrechnung hängt zwar damit zusammen, verbleibt aber im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

---

<sup>1</sup> BGBl. II Nr. 313/2015.

<sup>2</sup> Steger, Die Haushaltsrechtsreform des Bundes, IV 2008.

<sup>3</sup> Für Länder und Gemeinden wurden im Zuge der B-VG-Änderung die Absätze 2 und 3 des Art. 13 neu gefasst (Staatszielbestimmung sowie Genderbudgeting).

<sup>4</sup> Siehe dazu die im Geschäftsbericht zur Eröffnungsbilanz des Bundes zum 1. Jänner 2013 veröffentlichte Liste, welche der – zum damaligen Zeitpunkt veröffentlichten 32 – IPSAS-Standards teilweise umgesetzt oder umgesetzt wurden bzw. nicht anwendbar waren.

<sup>5</sup> Die in Art. 51 Abs. 8 verankerten Grundsätze sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

Damit ist die Zusammenarbeit im gesamten Bereich der Rechnungslegung notwendig und sinnvoll. Bereits mit dem „Heiligenbluter Abkommen“<sup>6</sup> aus dem Jahr 1974 wurde daher eine ständige Kooperation vereinbart. Bund, Länder und Gemeinden kamen überein, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden **einvernehmlich zu gestalten**.

Drei Jahre nach dem Beschluss der Haushaltsrechtsreform des Bundes und ein Jahr vor dessen Inkrafttreten wurde 2012 auf Initiative des Bundesministeriums für Finanzen und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof damit begonnen, auf Basis der Grundsätze der Haushaltsrechtsreform einen Entwurf zur Neugestaltung der VRV vorzubereiten. Leitende Prinzipien waren dabei Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit und die Wirkungsorientierung. Maßgebend für den Entwurf war die Bundeshaushaltsrechtsreform, die auf den IPSAS aufbaut, den unionsrechtlichen Vorgaben wie dem Six-Pack entspricht und den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 Abs. 2 B-VG und § 16 Abs. 1 F-VG) Rechnung trägt. Ziel war zudem möglichst einheitliche und mit dem Bund harmonisierte Regelungen zum Voranschlag sowie zum Rechnungsabschluss festzulegen. Prämisse war und ist weiterhin, den Umstellungsaufwand in der Verwaltung möglichst gering zu halten.

Im Dezember 2013 folgte im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 die politische Beschlussfassung, eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller öffentlichen Haushalte einzuführen. Dadurch soll eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt werden. Im Frühjahr 2014 wurde ein Entwurf des BMF an Länder und Gemeinden ausgeschickt.

Auch die Länder und Gemeinden wurden aktiv. Eine von der Landesfinanzreferentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitete gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund einen Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) aus. Auf Basis dieses Vorschlages und des vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erstellten Entwurfes einer novellierten VRV fanden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes ab Juni 2014 zahlreiche intensive Verhandlungen statt, die in einer einheitlichen Fassung mündeten. Dabei wurde festgelegt, dass die Wirkungsorientierung<sup>7</sup> aufgrund der begrenzten Regelungskompetenz des BMF in § 16 Abs. 1 F-VG aus dem Entwurf entfernt wird. Somit verbleibt die Wirkungsorientierung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

---

<sup>6</sup> Das „Heiligenbluter Abkommen“ wurde am 28. Juni 1974 als „Schlussprotokoll über das Ergebnis der Verhandlungen der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden über den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, und über die hiezu gemeinsam ausgearbeiteten Anmerkungen“ unterfertigt.

<sup>7</sup> Wirkungsorientierung bedeutet, dass die mit den eingesetzten Mitteln angestrebten oder erzielten Wirkungen und Leistungen in die Budgeterstellung und in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren sind.

Die Inhalte der VRV 2015 wurden bei den Verhandlungen einvernehmlich beschlossen. Hinsichtlich der Vorgehensweise gab es jedoch Meinungsverschiedenheiten, da die Länder hinsichtlich einzelner Elemente der geplanten neuen VRV (wie der mittelfristigen Finanzplanung) der Ansicht waren, dass sie nicht unter die Regelung des § 16 Abs. 1 F-VG fallen, dh diese nicht die Form und Gliederung des VA/RA betreffen und somit nicht mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufnahme von Regelungen zu Haftungsobergrenzen und dem einheitlichen Spekulationsverbot in der VRV 2015 diskutiert.

Nach Behandlung im Budgetausschuss des Nationalrats und nach Anpassung aufgrund einer Stellungnahme des Budgetdienstes<sup>8</sup> des Parlaments wurde die VRV 2015 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof am 19. Oktober 2015 kundgemacht, ohne darin das Spekulationsverbot, die mittelfristige Finanzplanung und die Haftungsobergrenzen<sup>9</sup> zu regeln.

Aus Sicht der Länder ging die VRV 2015 über die Ermächtigung zur Regelung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften hinaus. Deshalb wurde von den Ländern ins Auge gefasst (letztendlich jedoch nicht verfolgt), die Regelungskompetenz des BMF bzgl. § 16 Abs. 1 F-VG vom Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Vor diesem Hintergrund und dem Beweggrund keine zeitliche Verzögerung bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts zu schaffen, schlossen die Länder untereinander eine Art. 15 a Abs. 2 Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung ab. Darin wurde die VRV 2015 (bis auf das Inkrafttreten, das einheitlich das Jahr 2020 vorsah und mit Ausschluss von Regelungen für Gemeinden) unverändert wiedergegeben.

Während der Genese der VRV 2015 begann die Steiermark als Pilotland eine Haushaltsrechtsreform nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsreform mit dem verbundenen Rechnungssystem umzusetzen. Die Steiermark<sup>10</sup> hat in diesem Zuge 2015 auch die Wirkungsorientierung im Voranschlag eingeführt. Zwei Bundesländer werden bereits 2019 die VRV 2015 anwenden: das sind Salzburg und Kärnten<sup>11</sup>. Kärnten wird, wie auch die Steiermark die wirkungsorientierte Budgetierung anwenden.

### 1.1.3 Novelle der VRV 2015

In den Jahren 2016 bzw. 2017 wurden mehrere Arbeitsgruppen der Länder und Gemeinden zur Umsetzung der VRV 2015 eingesetzt. Das war zum einen die vom Städte-

<sup>8</sup> Siehe die Stellungnahme des Budgetdienstes vom September 2015 unter [https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2015/BD\\_-\\_Stellungnahme\\_Voranschlags-\\_und\\_Rechnungsabschlussvorschriften.pdf](https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2015/BD_-_Stellungnahme_Voranschlags-_und_Rechnungsabschlussvorschriften.pdf)

<sup>9</sup> Einigung zu den Haftungsobergrenzen und dem Spekulationsverbot konnte im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 erzielt werden. Vereinbart wurden einerseits eine Haftungsobergrenze mit einer einheitlichen Berechnung je Gebietskörperschaftsebene und andererseits ein einheitliches Spekulationsverbot für Bund, Länder und Gemeinden einzuführen.

<sup>10</sup> Siehe dazu auch das e-learning Programm des Landes Steiermark <http://media.steiermark.at/haushaltsreform/index.html>

<sup>11</sup> Zur Haushaltsrechtsreform in Kärnten siehe <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=4&detail=635>

## 1. Einführung in die VRV 2015

bund und Gemeindebund in Auftrag gegebene AG Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss, in der unter Einbeziehung von KDZ – Zentrum für Verwaltungsfor-schung, NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH, QUANTUM – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH und des Bundesministeriums für Finanzen eine Muster-Finanzierungs-, -ergebnis- und -Vermögensrechnung inklusive Anlagen gem. VRV 2015 für drei Pilotgemeinden<sup>12</sup> ausgearbeitet wurde.<sup>13</sup>

Zudem wurde eine Länder- und eine Gemeinde-Arbeitsgruppe eingesetzt, in der unter Einbindung des KDZ und des Bundesministeriums für Finanzen die Konten der neuen Kontenpläne<sup>14</sup> beschrieben wurden.

In diesen Arbeitsgruppen wurden Erleichterungen beim Übergang auf die VRV 2015 und in der weiteren Umsetzung erarbeitet:

- ▶ Verringerung der Anzahl der Anlagen zum Voranschlag von acht auf vier Anlagen
- ▶ Einfügung einer Übergangsbestimmung, wonach Länder und Gemeinden die Rest-nutzungsdauer für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren beibehalten können, wenn dieser aufgrund der vom Land bzw. der Gemeinde festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen.(§ 38 Abs. 2)
- ▶ Verringerung der Komplexität von Anlagen (zB beim Leasingspiegel)
- ▶ leichtere Anwendung der Rechtsvorschriften durch Einfügung von Klarstellungen in der VRV 2015 (§ 6 Abs. 8: (MVAG-Gliederungselemente in Finanzierungsrechnung; § 36: Rückerfassung von Investitionszuschüssen) sowie in den Erläuterungen (§ 36: Gemeindebedarfszuweisungen sind Eigenmittel der Gemeinde)
- ▶ Vereinheitlichung des Zeitpunkts des Inkrafttretens:  
Die bisherigen unterschiedlichen spätestens Inkrafttretens-Zeitpunkte für Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner (2019) und die Gemeinden unter 10.000 Ein-wohner (2020) werden durch die Novelle für Länder und Gemeinden einheitlich mit 2020 festgelegt. Durch das gemeinsame Inkrafttreten insbesondere bei den Ge-meinden wird die Arbeit von (Prüfungs-)Institutionen wie dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, der Gemeindeaufsicht und der Statistik Austria erleichtert. Durch die verlängerte Vorbereitungszeit können Länder und Gemeinden einen ver-waltungsökonomischen und problemfreien Ablauf der Umstellung auf die neue Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sicherstellen.
- ▶ Anpassungen gab es auch durch die Schaffung neuer oder durch die neue Bezeich-nung bestehender Konten, zB für die Verbuchung eines Ertrages aus der Veräuße-

<sup>12</sup> Das war die Marktgemeinde Grafenwörth (NÖ, kleine Gemeinde bis zu 4.000 EW), die Stadtgemeinde Trofaiach (Stmk., mittlere Gemeinde/Stadt mit rund 10.000 EW) und Klagenfurt (größere Stadt mit rd. 100.000 EW).

<sup>13</sup> Der Endbericht wurde im April ua auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanz-beziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html> veröffentlicht.

<sup>14</sup> Kontenplan der Länder (Anl. 3a) und der Gemeinden (Anl. 3b).



zung von Anlagegütern, für aktive Finanzinstrumente, im Bereich der Vorräte und für Wert-berichtigungen, Überarbeitung der Verknüpfungen der Konten mit dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (MVAG/-Codes) Klärung von Auslegungsfragen bei den Anlagen und Beseitigung von Redaktionsversehen.

Am 23. Jänner 2018 mündeten die Arbeiten in der Novelle zur VRV 2015<sup>15</sup>. Auch die Erläuterungen der VRV 2015 wurden – entgegen der sonstigen Praxis bei novellierten Verordnungen – überarbeitet und im VR-Komitee beschlossen. Festzuhalten ist, dass sich am Grundgerüst der 3-Komponenten-Rechnung nichts änderte.

## 1.2 Geltungsbereich

Die VRV ist für Länder und Gemeinden anzuwenden:

### 1.2.1 Länder und Gemeinden

Primär sind gem. § 16 F-VG Länder und Gemeinden vom Geltungsbereich der VRV erfasst. Diese haben die VRV 2015 für die Erstellung ihrer Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse spätestens ab 2020 anzuwenden.

### 1.2.2 Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Zudem erstreckt sich der Geltungsbereich der VRV 2015 gem. § 1 auch auf die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von Ländern und Gemeinden.

Wenden diese andere gesetzliche Regelungen als die VRV 2015 an, wie zB UGB, IFRS, so sieht die VRV 2015 ua vor, dass die Gebietskörperschaft den zuletzt beschlossenen Wirtschaftsplan dieser Einheiten dem Voranschlag und deren zuletzt beschlossenen Rechnungsabschluss dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen hat.

Zusätzlich ist eine zusammenfassende Darstellung mit dem Gesamthaushalt vorzulegen. Darunter ist zu verstehen, dass die Rechnungsabschlüsse dieser Einheiten in eine Gliederung nach Anlage 1 e und 1 f überzuleiten sind.

Die Darstellung gemeinsam mit dem Gesamthaushalt ist erforderlich, um die Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft zu zeigen, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder marktwirtschaftlich tätig wird.

---

<sup>15</sup> BGBl. II Nr. 17/2018.

### 1.2.3 Gemeindeverbände

Ihrem Titel nach bezog sich die VRV 1997 auch auf Gemeindeverbände<sup>16</sup>. Inhaltlich werden jedoch auch dort nur die Länder und Gemeinden angesprochen. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu regeln, richtet sich nämlich nur an Gebietskörperschaften<sup>17</sup>.

Mit dem Paktum wurde nun vereinbart, dass die Länder landesrechtlich die Gemeindeverbände verpflichten ebenfalls – so wie die Gemeinden selbst – die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach den Bestimmungen der VRV zu führen. Die Verpflichtung soll wie für Gebietskörperschaften ab 1. 1. 2020 gelten.

Die Länder werden ab 1. 1. 2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV verpflichten. Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,–) soll es ausreichend sein, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen.

Ein Sonderfall sind kleinere Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen von bis zu 0,7 Mio. €. Die Finanzausgleichspartner haben sich hier an der Bilanzierungsgrenze für Unternehmer orientiert. Bei der Umsetzung wird es daher sinnvoll sein, sich an den dortigen näheren Regelungen zu orientieren, etwa die Grenze wie dort im Sinn einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung festzustellen<sup>18</sup>.

### 1.2.4 Wasserrechtsverbände

Ein weiteres Thema, das in diesem Zusammenhang diskutiert wird, ist die Frage, ob die Verpflichtung der Länder sich auch auf Wasserrechtsverbände bezieht. Wasserrechtsverbände werden aber nach dem WRG 1959<sup>19</sup> (einem Bundesgesetz) gebildet und sind demnach keine (landesrechtlichen) Gemeindeverbände, weil Dritte, etwa Wassergenossenschaften, oder zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete, Mitglieder von Gemeindeverbänden sein können. Auch dann, wenn de facto nur Gemeinden Mitglieder sein sollten, handelt es sich um keinen Gemeindeverband im Sinn des Paktums zum FAG 2017.

Für das WRG 1959 ist im Bereich der Vollziehung des Bundes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft<sup>20</sup> zuständig. In der Satzung des Wasserrechtsverbands haben Bestimmungen zu Voranschlag und Rechnungsprüfung<sup>21</sup> enthalten zu sein. Es spricht also grundsätzlich nichts gegen eine Übernahme der

<sup>16</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997) StF: BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015.

<sup>17</sup> § 16 Abs. 1 F-VG 1948; vgl. dazu *Hörmann*, Die Herausforderungen der Umsetzung der VRV 2015 aus Sicht der Gemeinden – mit Auswirkung auf die Länder; ÖHW 2017, Heft 1, S 2f.

<sup>18</sup> *Hörmann*, a.a.O., zeigt Herausforderungen für die Umsetzung dieser Bestimmung auf.

<sup>19</sup> StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2017.

<sup>20</sup> dzt. Bezeichnung: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus; § 144 leg. cit.

<sup>21</sup> § 77 Abs. 3 lit h leg. cit.

VRV 2015 durch Wasserrechtsverbände. Der Wasserrechtsverband unterliegt dabei der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde.<sup>22</sup> Eine Verpflichtung der Länder im Sinn des Paktums kann hier aber nicht bestehen.

### **1.2.5 Mustervoranschläge und -rechnungsabschlüsse**

Das BMF unterstützte die Erstellung von Mustervoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Länder und Gemeinden auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung durch den Gemeinde- und den Städtebund.

Schon während der Gespräche zum Entwurf der VRV 2015 wurde insbesondere vom Gemeindebund und Städtebund die Notwendigkeit von Mustervoranschlägen und Rechnungsabschlüssen als Orientierungshilfe für die Gemeinden betont. Nach Vorliegen der VRV wurde ein Projekt aufgesetzt, in dem für drei unterschiedlich große Gemeinden die neuen Budgetdokumente aus bisherigen Daten konvertiert bzw. fehlende Angaben erhoben wurden. Damit liegen für die Veranschaulichung und das „Begreifen“ der neuen Haushaltsregeln wichtige Beispiele vor, auch wenn die Modelle (notgedrungen) mit einer Konvertierungsmethode erstellt wurden.

## **1.3 Zielsetzung**

Österreich hat ab 2020 ein harmonisiertes Rechnungswesen mit einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und damit eines der modernsten Systeme in Europa. Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden hat sich beim Zustandekommen der VRV 2015 bewährt und wird weitergeführt. Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften kann eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt werden.

---

<sup>22</sup> § 85 leg.cit.

## **2. NEUE BEGRIFFLICHKEITEN WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN DURCH DIE VRV 2015**

(CHRISTIAN SCHLERITZKO, MSc UND MAG. [FH] ANDREAS AUER)

### **2.1 Ein herausfordernder Wandel für die Kommunen**

Die nun durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassene Verordnung i. d. F. BGBl. II Nr. 17/2018 vom 23. Jänner 2018, (im folgenden VRV 2015) bedeutet eine grundlegende Veränderung der kommunalen Rechnungslegung und – nicht zu vergessen – Budgetierung. Im Oktober 2015 wurde damit dem in seinen Grundzügen seit Jahrzehnten bestehendem System kameraler Haushaltsführung (zuletzt in der Version der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – i. d. F. BGBl. II Nr. 118/2007 – im Folgenden VRV 1997) mit dem auslaufenden Haushaltsjahr 2019 ein Endpunkt gesetzt.

Ergänzt wird diese Grundnorm auch hinkünftig von landes- und bundesspezifischen Rechtsvorschriften. Diese bleiben einerseits weiter bestehen, müssen jedoch in vielen Bereichen grundlegend verändert bzw. ergänzt werden. Andererseits wird die VRV 2015 neue zusätzliche Normen erfordern, welche die Länder erst umsetzen müssen. In der vorliegenden Schriftenreihe wird dabei auf einige Punkte noch später eingegangen werden (z. B. Nachweis für die Investitionstätigkeit) Es wird daher förderlich sein, diese zusätzlichen Umsetzungsschritte so bald wie möglich durch die dazu berufen Organe beschließen zu lassen, da neben den Bestimmungen der VRV 2015 auch die landesrechtlichen Regelungen geschult werden müssten und schlussendlich (das ambitionierte Ziel) eine gänzliche Umsetzung vor den Jahr 2020 der gebündelten Kraft aller Beteiligten bedarf.

In der VRV 2015 erfolgt die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses „mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.“ (vgl. § 2 „Haushaltsgrundsatz“). Dieses System bildet aber nicht eine klassische doppelte Buchführung („Doppik“, welcher privatwirtschaftliche Unternehmen unterworfen sind) ab, sondern es wurde ein eigenes System, welches in Fachkreisen als „Doppelte kommunale Buchführung“ bezeichnet wird, geschaffen.

In diesem neuen System wird so wie bisher eine Budgetierung und eine Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle auf Haushaltskontenebene vorgenommen. Die richtige Zuordnung dieser Haushaltskonten zu den verschiedenen Haushalten sollten die entsprechenden EDV-Programme automatisch durchführen.

Es ist daher vorerst hilfreich ausgewählte Bereiche der verschiedenen Buchhaltungssysteme einer Betrachtung zu unterziehen. In der Gegenüberstellung der VRV 1997 und der VRV 2015 kann man einen ersten Eindruck über die Unterschiede der Systeme erhalten:

## 2.1 Ein herausfordernder Wandel für die Kommunen

Bereich	VRV 1997	VRV 2015
Darstellung des Voranschlags (VA) und Rechnungsabschlusses (RA)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soll/Ist</li> <li>2. auf Voranschlagsstelle</li> <li>3. Gliederung nach Haushaltshinweis</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Darstellung im Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt</li> <li>2. auf Voranschlagsstelle</li> <li>3. Gliederung nach MVAGs-/Codes</li> <li>4. RA: Darstellung Vermögenshaushalt</li> </ol>
Voranschlagsstelle	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltshinweis/ Ansatz/ Post</li> <li>2. Postenverzeichnis gem. Anl. 3 b für die Gemeinden</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ansatz/Gruppe</li> <li>2. Aufbau ähnlich VRV 1997, jedoch geänderter „Kontenplan“<sup>23</sup></li> <li>Ansatz nach Anlage 2</li> <li>Gruppe nach Anlage 3 b</li> </ol>
Darstellung der Zahlung	IST-Buchung mit Zahlwegen	Kassa, Bank,... als Konto
ausständige Zahlungen	schließliche Einnahmen- und Ausgabenreste	Forderungen/Verbindlichkeiten
Buchungssatz	Konto und Zahlweg	2 Konten (Soll/Haben)
Darstellung des laufenden Betriebes (operative Gebarung)	im ordentlichen Haushalt	in Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung
Darstellung von Investitionen	im VA und RA (meist) im außerordentlichen Haushalt („räumlich“ klar getrennt vom ordentlichen Haushalt)	VA: Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag RA: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung
ausgeglichener Haushalt	Überschüsse und Fehlbeträge der Haushalte aus Summen des ordentlichen Haushaltes bzw. den Vorhaben des außerordentlichen Haushalts errechnet und unmittelbar ausgewiesen	Überschüsse und Fehlbeträge für laufende Einzahlung und Auszahlungen nach anderen Kriterien gegliedert, sind auf die Bedürfnisse der Gemeinden aufzuschlüsseln. (z. B. in einem Investitionsnachweis)
Umfang und Nachweise	in die Tiefe	zusätzlich in die Breite

*Tabelle 1: Gegenüberstellung wesentlicher Bereiche VRV 1997 und VRV 2015*

Zu dieser Aufstellung sind an dieser Stelle einige Ergänzungen zweckmäßig.

<sup>23</sup> Explizit ist darauf hinzuweisen, dass Gemeinden die ersten 3-Stellen genau zu bebuchen (z. B. 588 „Kommunalsteuer“) haben. Diese 3-Stellen werden aus Gründen der Praktikabilität im Folgenden jeweils als „Konto“ bezeichnet; obwohl sie nach dem Kontenplan der Gemeinden in Anlage 3 b formal gesehen eigentlich als „Gruppe“ zu bezeichnen wären. Die Titulierung als Konto dient der Vermeidung von Missverständnissen und wird in Fachkreisen auch so praktiziert.

### **Umfang und Nachweise**

Die neue Vorschrift sorgt für einen teilweise breiteren Informationsgehalt (z. B. Datenaggregation, Vermögensrechnung, Anzahl der Nachweise . . .; vgl. §§ 6 ff, 18 ff und Anlagen) und einer Fülle zusätzlicher Werte. Jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass der Detailgrad (z. B. Inhalte der Nachweise, Entfall des außerordentlichen Haushalts, . . .) bei gleichzeitiger Übersichtlichkeit der bestehenden VRV 97 nicht mehr gegeben sein wird bzw. nur über zusätzliche (teilweise nicht automatisierte) Nebenaufzeichnungen möglich ist.

Für die Gesamtbetrachtung der Gemeinde ist noch ein wesentlicher Hinweis von Bedeutung:

Der Geltungsbereich der VRV 2015 umfasst auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von Gemeinden (vgl. § 1). Zu den Unternehmensformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen zum Beispiel Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Regiebetriebe und Eigenbetriebe. Sollten für die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit andere gesetzliche Regelungen als die VRV 2015 (wie z. B. UGB oder IFRS) zur Anwendung kommen, ist der Rechnungsabschluss dieser Einheiten in eine Gliederung nach Anlage 1 e und 1 f überzuleiten.

Es zeigt sich, dass besonders auch ein „Umdenken“ bei der Erfassung der Daten, der Erstellung der Rechenwerke und sowie der Interpretation von Werten bei allen Betroffenen gefordert ist. Hierzu ist weiters anzumerken, dass eine Kennzahlenanalyse zwar möglich ist, jedoch ohne eine entsprechende Interpretation dieser Kennzahlen unter Beachtung der besonderen Situation einer Gemeinde zu keinen befriedigenden und nachvollziehbaren Ergebnissen führen wird.

### **Voranschlag und Rechnungsabschluss**

Bei der jährlichen Voranschlagserstellung und Rechnungslegung wird die neue Vorschrift besonders sichtbar. Die Budgetierung erfolgt hinkünftig auf zwei Ebenen und die Rechnungslegung auf drei Ebenen. Vor allem zu Beginn wird der zeitliche Erstellungsaufwand und der zusätzliche Bedarf an Information für die Erstellung der Entwürfe der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse größer sein. Aber diese Ebene wird erfahrungsgemäß nicht nur die Verwaltung fordern. Vor allem auch die politischen Vertreter sind gefordert, keine einseitigen Betrachtungen anzustellen, sondern den neuen integrierten Haushalt in seiner Gesamtheit als Grundlage ihrer Überlegungen und Entscheidung heranzuziehen.

## 2.2 Die drei Komponenten-Rechnung und ihre einzelnen Bestandteile

### Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt aus kommunaler Sicht

§§ 3, 13, 15 und 16 VRV 2015

„Der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt“ (§ 3 Abs. 1). Aufgrund seines Aufbaues ist es auch ein in sich verbundenes (geschlossenes) System. Jedes Konto, das bei der Erfassung eines Geschäftsfalles angesprochen wird, ist einer oder mehreren Rechnungen zugewiesen. In einer der drei Komponenten-Rechnungen wird dieses Konto zusammen mit anderen Konten „sachlich“ zusammengefasst (vgl. § 13 Abs. 3, Anlage 3 b).

Zuerst ein Blick auf die drei Komponenten-Rechnung aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt:

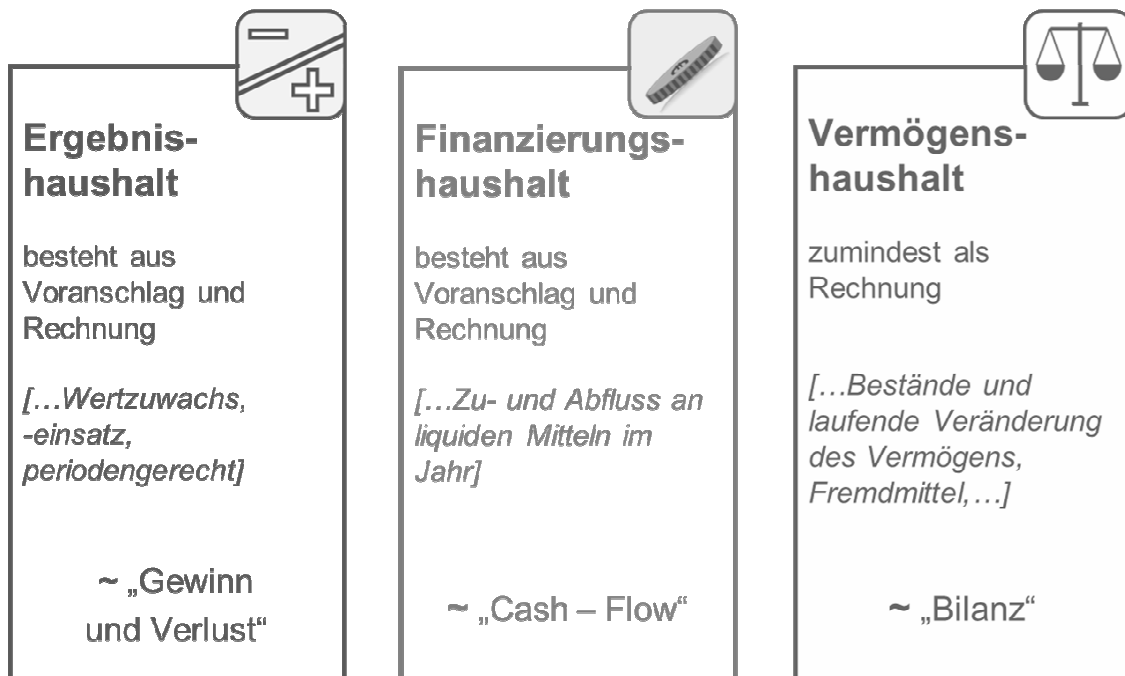


Abbildung 1: Drei-Komponentenrechnung – Überblick

Der **Ergebnishaushalt** ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein „Gewinn oder Verlust“-Nettoergebnis ermittelt. Der Wertzuwachs und -verbrauch im jeweiligen Finanzjahr wird unabhängig von konkreten Zahlungen dargestellt. Ein Vergleich mit der bisherigen SOLL-Rechnung des ordentlichen Haushaltes ist in Teilbereichen zutreffend. Jedoch deckt die Ergebnisrechnung nur Teile der bisherigen SOLL-Rechnung ab. Die bisher im ordentlichen Haushalt verrechneten Ausgaben für die Tilgung von Darlehen sowie für sonstige Investitionen sind künftig Auszahlungen und damit Teil des Finanzierungshaushaltes.

Der **Finanzierungshaushalt** soll die Veränderung der liquiden Mittel abbilden. Dieser ist sowohl mit der IST-Rechnung der VRV 1997 (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammengefasst) als auch mit einer (direkten) „Cash-Flow“-Rechnung vergleichbar.

## 2. Neue Begrifflichkeiten wesentliche Veränderungen durch die VRV 2015

Der **Vermögenshaushalt** ist mit einer Bilanz vergleichbar. Es werden neben dem langfristigen und kurzfristigen Vermögen auch die langfristigen und kurzfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse und das Nettovermögen dargestellt. In der Zusammenführung der Bestandskonten werden mit den liquiden Mitteln (Finanzierungsrechnung) und dem Nettoergebnis (Ergebnisrechnung) die Resultate der beiden anderen Rechnungen in die Vermögensrechnung eingebunden.

Spätestens für das Finanzjahr 2020 ist die Drei-Komponenten-Rechnung mit den nachstehenden Haushalten anzuführen, sie setzt sich wie folgt zusammen:

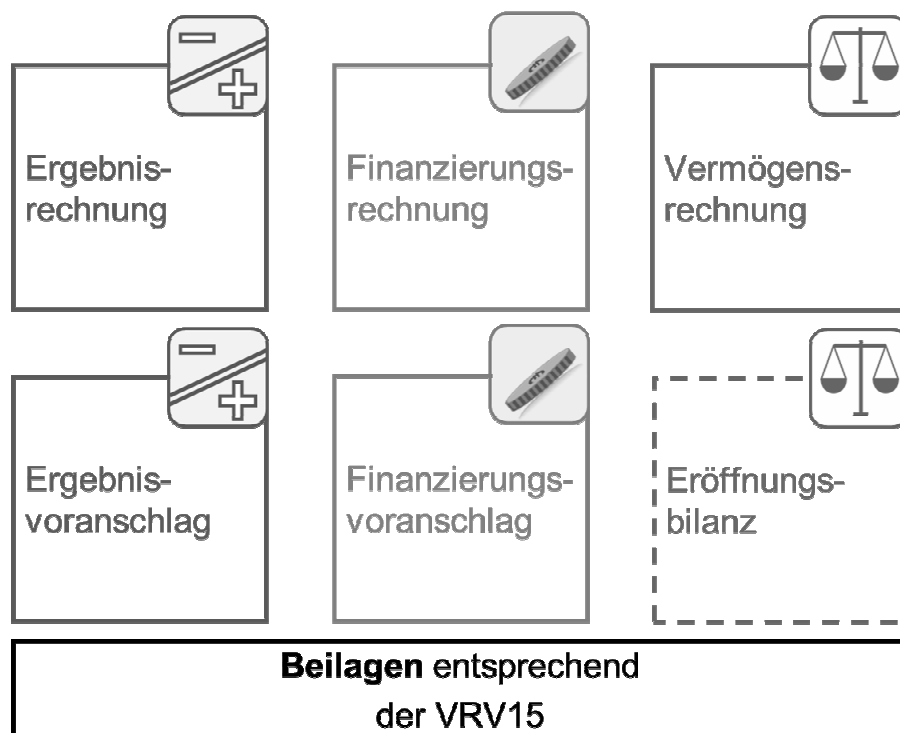


Abbildung 2: Drei-Komponentenrechnung – Bestandteile

Verglichen mit dem bestehenden System ist nicht mehr ein Voranschlag mit Soll-Werten für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen, sondern ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag.

Für das erste Finanzjahr (also das Jahr 2020) ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Jede zukünftige Vermögensrechnung am Ende eines Jahres ist die Basis für das folgende Jahr. Ein Vermögensvoranschlag ist daher nicht verpflichtend vorgesehen und kann damit für Gemeinden aus heutiger Sicht nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Eine erste Eröffnungsbilanz ist spätestens per Stichtag 1. Jänner 2020 zu erstellen. Zum Vergleich: die Eröffnungsbilanz des Bundes war zum 1. Jänner 2013 zu erstellen und wurde am 16. Dezember 2013 vorgelegt. Die erste Eröffnungsbilanz muss also nicht schon im Jahr 2019 erarbeitet werden und kann dies auch gar nicht, da notwendige Daten erst ab 31. Dezember 2019 vorliegen. Allerdings empfiehlt es sich mit Vorbereitungsarbeiten so früh wie möglich zu beginnen.



## 2.2 Die drei Komponenten-Rechnung und ihre einzelnen Bestandteile

Hinkünftig besteht der Rechnungsabschluss (vgl. § 15 VRV 2015) aus:

- ▶ der Ergebnisrechnung (Anlage 1 a),
- ▶ der Finanzierungsrechnung (Anlage 1 b),
- ▶ der Vermögensrechnung (Anlage 1 c),
- ▶ der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungs-haushalt, die in der Form des Detailnachweises auf Kontenebene darzustellen ist,
- ▶ der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1 d) und
- ▶ den (weiteren) Beilagen.

Hierzu ist anzumerken, dass im Gesamthaushalt die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung um die internen Vergütungen zu bereinigen ist. Die **Voranschlagsvergleichsrechnung** (vgl. § 16 VRV 2015) ist eine Gegenüberstellung der Voranschlagswerte mit den tatsächlichen Rechnungsergebnissen, in der gleichen Gliederung wie der Voranschlag. Diese enthält jedoch ergänzend zu den Regelungen im § 15 VRV 2015 auch alle internen Vergütungen.

Der folgende Überblick zeigt vereinfacht, welche „...Rechnung“ (Ergebnis-, Finanzierungs- oder Vermögensrechnung) bei Geschäftsfällen zuerst angesprochen wird. Am Beispiel einer Investition (hier dem Neubau einer Schule) werden verschiedene Situationen dargestellt, welche im Lebenszyklus eines Anlagevermögens vorkommen können. Dabei wird auf den allgemeinen Zusammenhang zwischen Ergebnis- und Vermögenshaushalt (Nettoergebnisse werden im Rechnungsabschluss mit dem Vermögenshaushalt verrechnet) nicht konkret eingegangen.

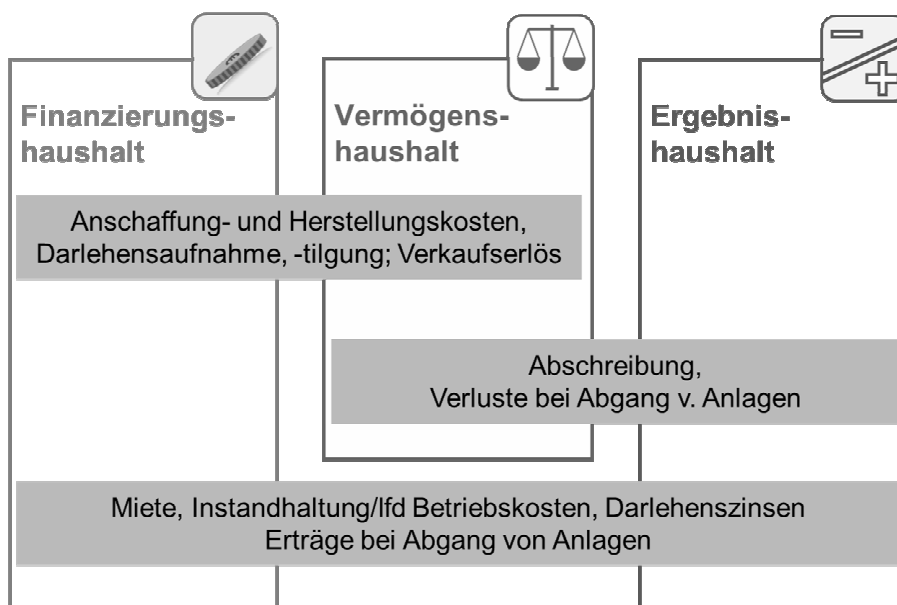


Abbildung 3: Drei-Komponentenrechnung – Anlagevermögen im Lebenszyklus

## 2. Neue Begrifflichkeiten wesentliche Veränderungen durch die VRV 2015

- ▶ Die **Investition** (mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten) und eine notwendige Darlehensaufnahme (als langfristige Finanzschuld) sind in der **Vermögensrechnung** auszuweisen.
- ▶ Der Eingang des **Kreditbetrages** und die anschließende **Bezahlung** der Baufirmen sind in der **Finanzierungsrechnung** (Zahlungsmittelzu- und -abfluss) zu erfassen.
- ▶ Bei den folgenden **Darlehensrückzahlungen** ergeben sich folgende Auswirkungen:
  - a. Die **Tilgung** des Darlehens reduziert die Schuld und wird in der **Vermögensrechnung** ausgewiesen.
  - b. Die **Zinsen** stellen einen laufenden Aufwand dar und sind in der **Ergebnisrechnung** zu erfassen.
  - c. Da bei **Bezahlung** von Zinsen und Tilgung eine Auszahlung der Gemeinde stattfindet betreffen beide Werte auch die **Finanzierungsrechnung**.
- ▶ Bei der **laufenden Abschreibung** ergeben sich folgende Auswirkungen:
  - a. Die Abschreibung ist laufender Aufwand und wird in der **Ergebnisrechnung ausgewiesen**.
  - b. Da die Abschreibung den Wert des Anlagevermögens verringert und dieses in der Vermögensrechnung ausgewiesen wird, findet die Abschreibung auch hier ihren Niederschlag.
- ▶ Bei der **Vermietung eines Raumes** ergeben sich folgende Auswirkungen:
  - a. Einnahmen aus der Bereitstellung des Turnsaals für private Zwecke sind ein laufender Ertrag und somit in der **Ergebnisrechnung** zu erfassen:
  - b. Bei **Bezahlung** der Miete ist die Einzahlung in der **Finanzierungsrechnung** aufzunehmen.
  - c. Wird die Miete für die Turnsaalbenützung jedoch von der Gemeinde unterstützt (**Förderung in Höhe der Turnsaalbenützung**), ist dies als ein Aufwand (z. B. „Subvention“) ebenfalls in der **Ergebnisrechnung** darzustellen.
- ▶ Beim **Ausscheiden** der Immobilie oder dem Verkauf des Gebäudes ergeben sich folgende Auswirkungen:
  - a. Der Erlös aus dem Verkauf wird in der **Finanzierungsrechnung** erfasst.
  - b. Das Gebäude ist in der **Vermögensrechnung** in Form einer außerordentlichen Abschreibung (Restbuchwert) auszuscheiden. Die außerordentliche Abschreibung ist Aufwand und wird in der **Ergebnisrechnung** ausgewiesen.
  - c. Mögliche Erlöse über bzw. unter dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Restbuchwert ergeben entweder Erträge (Gewinne) bzw. Aufwände (Verluste), welche ebenfalls in der **Ergebnisrechnung** darzustellen sind.

### 2.3 Die sachliche Zusammenführung der Konten

#### Die Struktur der Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen – MVAG

Anlagen 1 a, 1 b, 1 c bzw. 3 b VRV 2015

Damit die Budgetierung und die Abwicklung der Geschäftsfälle dem richtigen Haushalt zugewiesen werden und zusätzlich auf den verschiedenen geforderten Ebenen (siehe Punkt 2.4 Die Vielschichtigkeit des neuen Darstellungssystems) verfügbar sind, wurden mit der VRV 2015 die MVAG (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen) eingeführt. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Haushalt künftig immer den Voranschlag und den Rechnungsabschluss gleichermaßen umfasst.

Diese Zusammenrechnung der Konten dient der Gliederung zu verwandten Gruppen, diese können beispielsweise Aufwendungen/Auszahlungen (z. B. Personalausgaben), Erträge/Einzahlungen oder auch das Vermögen (z. B. Sachanlagen) betreffen.

Ein Konto wird zumindest einer MVAG, entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, zugeordnet. Die jeweilige MVAG entscheidet, in welchem „Haushalt“ (Ergebnis-, Finanzierungs- oder Vermögenshaushalt) der gebuchte Betrag aufscheint. In vielen Fällen sind Konten auch mehreren MVAG zugeordnet (z. B. „/. . . 346 Darlehensaufnahme“ wird einer MVAG der Vermögensrechnung als auch einer MVAG in der Finanzierungsrechnung zugeordnet, siehe Anlage 3 b der VRV 2015).

Bei der Vergabe der MVAG-Codes besteht eine Systematik. Ein MVAG-Code welcher mit Ziffer . . .

- ▶ 1 ... beginnt wird dem Vermögenshaushalt,
- ▶ 2 ... beginnt wird dem Ergebnishaushalt,
- ▶ 3 ... beginnt wird dem Finanzierungshaushalt,
- ▶ 4 ... beginnt wird der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, zugeordnet.

Die Zusammenfassung der Konten zu MVAG-Codes erfolgt auf zwei Ebenen. Zuerst werden die einzelnen Konten, entsprechend ihrer „Kontengruppe“, einer sogenannten MVAG 2-Ebene (untere Ebene) zugewiesen. In einem weiteren Schritt werden die MVAG 2-Codes einer MVAG 1-Ebene (obere Ebene) zugeordnet. Aus dieser Zuordnung lassen sich einerseits der Voranschlag und andererseits der Rechnungsabschluss gemäß der Anlagen 1 a bis 1 c der VRV 2015 darstellen:

Die Codes der MVAG – Ebene 1 (z. B. 102 Sachanlagen) sind 3 stellig. Die dazugehörigen Codes der MVAG – Ebene 2 beginnen gleich und weisen zusätzlich eine vierte Stelle (z. B. 1021 Grundstücke, ...; 1022 Gebäude, ...) auf. Somit gilt der Grundsatz, dass sämtliche Konten des Kontenplanes Anlage 3 b VRV 2015 einen vierstelligen MVAG-Code aufweisen. Die Konten, die den Vermögenshaushalt berühren weisen einen Code auf, da im Vermögenshaushalt keine Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) und Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) verbucht werden.

Folgendes Beispiel zeigt die Zusammenführung von Konto im Detailnachweis bis zur „...rechnung“:

## 2. Neue Begrifflichkeiten wesentliche Veränderungen durch die VRV 2015

### Detailkonten zu MVAG

	MVAG 2	MVAG 2
400 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2221	3221
420 Roh-, Hilfs- und Baustoffe	2221	3221
456 Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221	3221
...	2221	3221

### MVAG 2 zu MVAG 1

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	2221
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2222
Leasing- und Mietaufwand	2223
Instandhaltung	2224
Sonstiger Sachaufwand	2225
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226
<b>Sachaufwand (ohne Transferaufwand)</b>	<b>222</b>

### in die Rechnung

MVAG	Bezeichnung	
...	...	x
1	Personalaufwand	221
<b>1</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>222</b>
1	Transferaufwand	223
...	...	x
...	...	x

Abbildung 4: Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen – die Aggregationsebenen

**Beschreibung:** Eine Rechnung für die Kontengruppe „400 geringwertige Wirtschaftsgüter“ wird nun der MVAG 2 „2221 Gebrauchs-, Verbrauchs- und Handelswaren“ zugeordnet. „Gebrauchs-, Verbrauchs- und Handelswaren“ wiederum ist Bestandteil der Sammelgruppe „222 Sachaufwand“ (MVAG 1). Sowohl die Zeile „222 Sachaufwand“ als auch ihre untergeordneten MVAG 2 - Ebenen (2221 usw.) sind in der Ergebnisrechnung erfasst.

## 2.4 Die Vielschichtigkeit des neuen Darstellungssystems

*Erst der Zahlungsvorgang führt zu der Abbildung in der Finanzierungsrechnung. In diesem Fall sind Werte nach demselben Prinzip in den Ebenen der MVAG 2 „3221 Gebrauchs-, Verbrauchs- und Handelswaren“ und in der Folge in der MVAG 1 - Ebene „322 Sachaufwand“ zusammengefasst.*

Die Zuordnungen der Konten zu der MVAG-Ebene 2, sind in Anlage 3 b zur VRV 2015 ersichtlich. Die Zuordnung der MVAG-Ebenen zu der Ergebnisrechnung ist in Anlage 1 a, zur Finanzierungsrechnung in Anlage 1 b und zur Vermögensrechnung in Anlage 1 c geregelt.

Die Gliederungen nach MVAG 1 (Gesamthaushalt) sowie MVAG 2 (Bereichs- und Detailnachweis) sind ebenfalls für die weitere Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen von Bedeutung.

*Der genauen und exakten Zuordnung der Konten zu den Geschäftsfällen kommt noch mehr Bedeutung zu, beispielsweise macht es hinkünftig einen wesentlichen Unterschied, ob eine Anschaffung auf den Konten 010 oder 042 gebucht wird und folglich in der Vermögensrechnung aufscheint oder ob diese auf den Konten 400 oder 614 gebucht und somit in der Ergebnisrechnung dargestellt wird.*

## 2.4 Die Vielschichtigkeit des neuen Darstellungssystems

### Der Aufbau und die Zusammensetzung der neuen Haushaltsebenen

§§ 6, 11, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3 sowie 18, Anlagen 1 a, 1 b und 1 c VRV 2015

Die „Ansatz“-Ebenen folgen in der Struktur dem alten Muster der VRV 1997. Der „Ansatz“ ist deshalb weiterhin von Bedeutung. Neben der eigentlichen Gliederung der Konten in die drei Komponenten-Rechnung(en) bzw. deren Voranschläge sind für die drei Haushalte auf verschiedenen Ebenen weiteren Aggregationen vorzunehmen. So sind für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt eine Gesamtübersicht und Bereichsbudgets zu erstellen; zusätzlich können Global- und Detailbudgets gebildet werden.

*Wie bisher benötigt man auch die Konten auf unterster Ebene, welche das Fundament dieses Systems bilden und die laufenden Geschäftsfälle einer Gemeinde im „Kleinen“ darstellen (mehr dazu weiter unten).*

Die grundlegende Veranschlagung und die tägliche Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen in der Buchhaltung wie bisher auf der Voranschlagsstelle. Diese enthält Ansatz (= Kostenstelle) und Konto (= Post).

## 2. Neue Begrifflichkeiten wesentliche Veränderungen durch die VRV 2015

In der Folge sind Voranschlag (=Budget) und Rechnungsabschluss (=Rechnungslegung) nicht nur auf der untersten Ebene – Detailnachweis der Konten – zu erstellen bzw. nachzuweisen, sondern auch in der Gliederung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt auszuweisen (Anlagen 1 a bis 1 c VRV 2015). Im Detailnachweis der Konten der Ergebnis- sowie der Finanzierungsrechnung hat zusätzlich eine mehrstufige Aufsummierung nach oben zu erfolgen, wobei die Untergliederung sowohl im Ansatz als auch beim Konto immer mehr verdichtet wird.

Folgende Tabelle vergleicht die verschiedenen Budgetgliederungen in der jeweiligen „Ansatz“- und „Konto“-Ebene und gibt jeweils ein Beispiel



„Ansatz“-Ebene	„Konto“-Ebene	Gliederung	 Beispiel	 Beispiel
Alle Gruppen, plus wirtschaftl. Unternehmen <sup>24</sup>	MVAG 1	<b>Gesamthaushalt</b>	Summe Finanzaufwand	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
Gruppe 0 – 9	MVAG 2 (1) <sup>25</sup>	<b>Bereichsbudget</b>	Finanzaufwand der Gruppe 2	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit I der Gruppe 0
Abschnitt 00 – 99	MVAG 2 (1) <sup>25</sup>	<b>Globalbudget<sup>26</sup></b>	<224> Finanzaufwand bei A 24	<341> Auszahlungen Investitionstätigk. bei A 01
Unterabschnitt 000 – 999	MVAG 2	<b>Detailbudget<sup>26</sup></b>	<2241> Zinsen für... bei UA 240-	<3415> Auszahlungen für Amtsausstattung bei UA 010
Detailnachweis d Konten; (HH-Hinweis, Ansatz, Konto)		<b>Detailnachweis</b>	X/240-650	X/010-042

Abbildung 5: Budgetebenen mit Beispielen der Ertrags- und Finanzierungsrechnung  
A: Abschnitt, UA: Unterabschnitt

<sup>24</sup> Wenden wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigener Rechtspersönlichkeit, jedoch mit eigenen Wirtschaftsplänen, andere Rechnungslegungsvorschriften an (siehe dazu § 1 VRV 2015), sind diese nur für die obersten zusammengefassten Informationsebenen (Anhang 1e, 1f) zu berücksichtigen.

<sup>25</sup> Nur dann auf MVAG 1-Ebene, wenn Global- bzw. Detailbudget dargestellt werden.

<sup>26</sup> Global- und Detailbudget können freiwillig zusätzlich dargestellt werden – dies ist jedoch nicht verpflichtend. Es spricht daher schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz nichts gegen einen Verzicht auf diese Gliederungsebenen.

## 2.5 Was bedeuten der Buchwert und dessen zeitliche Entwicklung?

Ein Detailnachweis ist jedenfalls in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung auf Kontenebene (§ 6 Abs. 7 VRV 2015) notwendig. Die Erfassung der Vermögenswerte ist ebenfalls auf Konten notwendig. Auch hier erfolgt eine Zusammenführung (vgl. Anlage 1 c) auf MVAG Ebenen. Eine Darstellung der Vermögensrechnung (§§ 18 ff VRV 2015) findet aber nur auf Ebene des Gesamthaushaltes statt.

Die Budgetierung sollte grundsätzlich – so wie bisher auch – in einem Bottom-Up-Prinzip zuerst auf Detailkontenebene für den Ergebnisvoranschlag erfolgen. Nur dies gewährleistet Genauigkeit, es führt in der Folge auch zu einem Hinterfragen der notwendigen Leistungen sowie der Realisierbarkeit von Einnahmen. Anschließend ist auf Grundlage des Ergebnisvoranschlages der Finanzierungsvoranschlag zu erstellen, in welchem neben der operativen Gebarung auch die investive Gebarung und die Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit aufzunehmen sind. Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, welche Investitionen (Vorhaben) finanziert werden und welche Fremdmittel dafür aufzunehmen sind.

## 2.5 Was bedeuten der Buchwert und dessen zeitliche Entwicklung?

### **Eine kommunale Betrachtung über die Aussagekraft des Wertes des Anlagevermögens und die Auswirkung der Abschreibung**

Die Vermögensrechnung ist nur ein Teil der neuen VRV 2015. Sie ist im Bereich der kommunalen Rechnungslegung die größte Neuerung. Die Vermögensrechnung ist nicht nur im Rahmen der Eröffnungsbilanz wichtig, sondern bildet als Bestandteil des Rechnungsabschlusses eine wesentliche Grundlage in der doppelten kommunalen Buchführung.

Die Vermögensrechnung ist in ihrem Wesen der klassischen Bilanz sehr ähnlich. Um diese Rechnung erstellen zu können, werden vorwiegend zum Jahresende – jedoch auch bereits während des Haushaltsjahres – neue zusätzliche Buchungen vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren sein (z. B. Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen). Auch werden Summenwerte aus bisherigen Nachweisen in diese Aufstellungen mit aufgenommen (Finanzschulden, Rücklagen, Liquide Mittel).

Die Vermögensrechnung besteht aus zwei Seiten, der AKTIV-Seite und der PASSIV-Seite. Grobgesprochen werden auf der Passiv-Seite das Nettovermögen, Investitionskostenzuschüsse sowie lang- und kurzfristige Schulden ausgewiesen. Auf der Aktiv-Seite sind neben Bankguthaben und weiteren kurzfristigen Vermögenswerten (z. B. Handelswaren) auch langfristiges Vermögen dargestellt. Diese langfristigen Wertgegenstände sind beispielsweise Grundstücke, Gebäude, aber auch Büroausstattung und Fahrzeuge. Wie bei allen Bestandteilen der Vermögensrechnung wird auch den langfristigen Vermögenswerten ein Buchwert (fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten) zugeordnet. Um die jährliche Wertminderung durch den Gebrauch von abnutzbarem Vermögen auch erfassen zu können wird der Begriff der „Abschreibung“ verwendet.

### Buchwert und Abschreibung

Grundsätzlich bilden die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten die entsprechende Basis. Dieser Wert wird durch die Nutzungsdauer dividiert um die jährliche (gleichbleibende) lineare Abschreibung zu erhalten. Die Abschreibung wird jährlich gebucht und dadurch der „Wert“ des Vermögens auf die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Jahres reduziert. Aus dem Anlagespiegel (Anlage 6 g) müssen die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten ersichtlich sein, welche in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Bei indirekter Verbuchung der Abschreibung auch auf bestimmten Konten der Kontengruppe 0.

$$\text{lineare Abschreibung} = \frac{\text{AHk} (= \text{ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten})}{\text{ND} (= \text{Nutzungsdauer in Jahren})}$$

Die Nutzungsdauer ist in der Nutzungsdauertabelle – Anlage 7 der VRV 2015 festgeschrieben und allgemein für alle Gemeinden gültig. Dabei werden bezüglich der Abschreibungsdauer individuelle oder reale Bedürfnisse der „Einzelgemeinde“ nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch von den Werten der Nutzungsdauertabelle abgegangen werden (siehe § 19 Abs. 10 VRV 2015).

Ferner bilden die langfristigen Abschreibungszeiträume eines Anlagegutes nach Anlage 7 keine Aufforderung oder Berechtigung für eine gleichlange Laufzeit einer Refinanzierung (z. B. Kredit Laufzeit eines zum Ankauf aufgenommenen Darlehens). Bei Darlehensaufnahmen sollten nach wie vor die wirtschaftlichen Grundsätze ausschlaggebend sein und die zukünftige Entwicklungen der Zinsen und Zinseszinsen im Auge behalten werden sowie unnötiges Zinsrisiko durch überlange Darlehenslaufzeiten vermieden werden.

### Buchwert und Marktwert

Die Abschreibung ergibt sich aus der Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die Nutzungsdauer. Die Abschreibung ist als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

Daraus lässt sich der aktuelle Buchwert (fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten) errechnen. Dieser ist nicht zwangsläufig der Wert, welcher bei einem Verkauf/einer Veräußerung erzielt werden kann. Es ist vor allem für die politischen Verantwortungsträger wichtig dies im Auge zu behalten.

Weiters besteht im Rahmen des öffentlichen Sektors Vermögen, für welches gewöhnlich kein oder nur ein geringer Markt (in diesem Fall Nachfrage) vorhanden ist. So ist die Nachfrage für ein nicht mehr benötigtes Kindergartengebäude meist gering bzw. von Zufällen abhängig und führt bei einem Verkauf „am Markt“ oft zu Abschlägen.

Ein extremes Beispiel bildet hier öffentliche Infrastruktur (wie Hochwasserschutz- oder Straßenanlagen, öffentliches Gut), welche in der Vermögensrechnung mit ihren (fort-



## 2.5 Was bedeuten der Buchwert und dessen zeitliche Entwicklung?

geschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten geführt wird und meist aufgrund seiner Unveräußerlichkeit keinen Marktwert erzielen wird können.

*Eine Anpassung des Buchwertes an den tatsächlichen Wert wird in der „doppelten kommunalen Buchführung“ grundsätzlich erst bei Ausscheiden des Vermögens über Verbuchung des Vermögensabgangs und Verkaufserlöse in der Ergebnisrechnung sichtbar.*

*Dies wird insbesondere bei der Veräußerung von Bauland – welches als Grünland erworben und die erforderliche Umwidmung veranlasst wurde – ersichtlich.*

*In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die in § 19 Abs. 14 vorgesehene Bestimmung hingewiesen, dass bei bekannt werden von Umständen, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, eine Prüfung vorzunehmen ist.*

*Liegt eine wesentliche Wertminderung vor, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.*

So gesehen sind Aufwertungen nur bei Veräußerungen erlaubt, Abwertungen sind jedoch laufend zu prüfen.

### **Zusätzliche Überlegungen zum Buchwert**

In der VRV 2015 ist die Ausweisung als kurzfristiges Vermögen (bis zu einem Jahr) und langfristiges Vermögen (über einem Jahr) vorgesehen. Um die interne Aussagekraft der Vermögensrechnung und die gewünschte Klarheit zu erhöhen, könnte es daher nützlich sein, in der Vermögensrechnung zusätzliche „Gliederungsschlüssel“ für den internen Gebrauch und zur Hebung der Transparenz vorzusehen (z. B. öffentliches Gut, Gemeingut, jederzeit veräußerbares Gemeindevermögen etc.).

Die Abschreibung drückt den jährlichen Ressourcenverbrauch eines Jahres in der Ergebnis- und Vermögensrechnung aus. Aus der Abschreibung kann daher nicht eine Verpflichtung an die Gemeinde zu Investitions-, Reinvestitions- oder Instandhaltungsausgaben in gleicher Höhe abgeleitet werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine weitere Nutzung der voll abgeschrieben Vermögenswerte jedenfalls zulässig und auch wünschenswert.

Besonders in diesen Bereichen ist mit weiterführenden Regelungen in den jeweiligen Landesrechten zu rechnen.

### 2.6 Was verändert sich durch die VRV 2015 in der täglichen kommunalen Arbeit?

In der Zusammenfassung ergeben sich für die laufende Arbeit am Gemeindeamt folgende Veränderungen, auf welche hier nochmals besonders hingewiesen wird:

- ▶ Der bisherige Zahlweg (Barkasse, Girokonto, Gegenverrechnung, . . .) wird über ein Haushaltskonto geführt.
- ▶ Informationen werden auf anderen Konten und Aggregationsebenen oder Nachweisen zu finden sein (z. B. anstatt der schließlichen Einnahme- und Ausgabereste der Sachkonten werden nun Forderungen und Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung ausgewiesen beziehungsweise kann ein zusätzlicher detaillierter Nachweis im Rechnungsabschluss erforderlich sein).
- ▶ Im laufenden Betrieb (Ausnahme: Eröffnungsbilanz) der VRV 2015 ergeben sich Veränderungen (Vermehrungen, Verminderungen) in der Vermögensrechnung nur mehr aus den einzelnen Buchungen der Konten.  
**Eine Veränderung des Vermögensstandes ist somit nur durch Buchungen auf den für die Vermögensrechnung relevanten Konten (Vermögenskonten) möglich!**
- ▶ Es handelt sich um ein in sich verschränktes System („sämtliche Schlussalden sind vollständig in die Ergebnis-, Finanzierungs-, Vermögensrechnung überzuleiten“; § 13 Abs. 3 VRV 2015).  
Gesamtsummen, welche bisher aus den Nachweisen ersichtlich waren, sind nun ebenfalls wesentlicher Hauptbestandteil der Abschlussrechnung (z. B. Gesamtschuldenstand).
- ▶ Auf die kontenmäßige Zuordnung der Geschäftsfälle ist wie bisher genauestens zu achten. Neu ist hingegen, dass mit der Zuordnung auch die Entscheidung getroffen wird, wo Auszahlungen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Erträge erfasst werden (Instandhaltung versus Investition oder Instandsetzungen mit Abschreibung in den Folgejahren). Folglich werden Fehlerkontrolle und -suche anderen „Denkmustern“ unterliegen sowie kontinuierlich (zumindest vierteljährlich) vorzunehmen sein. Natürlich erfordert dies besonders zu Beginn einen zusätzlichen Arbeitsaufwand (mit entsprechender Ressourcenbereitstellung) der Verwaltung. Wird diese Kontrolle unterlassen, könnte es bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu aufwendigen Nachkontrollen und vermeidbaren Nacherhebungen kommen.
- ▶ Neben den allgemeinen Bestimmungen der VRV 2015 zur Darstellung von Vermögenswerten gelten für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung besondere Vorgaben. Die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz muss immer im Lichte der Übergangs- und Schlussbestimmungen in (§§ 38 bis 40 VRV 2015) betrachtet werden.

### **3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene**

(MMAG. DR. HANS-JÖRG HÖRMANN)

Die VRV 2015 regelt die neue Form und Gliederung eines Voranschlages sowie eines Rechnungsabschlusses einer Gemeinde im Vergleich zur VRV 1997 weit tiefgreifender und umfassender.

Die Einführung des integrierten Drei-Komponentenhaushaltes, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, legt unausweichlich nahe, dass Städte und Gemeinden Geschäftsfälle oder wirtschaftliche Sachverhalte künftig doppelt zu verbuchen haben werden.

Der neue Grundsatz der periodengerechten Verbuchung von Geschäftsfällen greift unter anderem sowohl in die Verbuchungssystematik als auch in die bestehenden Buchführungsprozesse einer Gemeinde ein.

Nicht nur die Verbuchung der Geschäftsfälle ändert sich. Entgegen der bisherigen Veranschlagung der Ansätze und Posten in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Haushalt gibt es im neuen Haushaltssystem nach der VRV 2015 keinen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mehr.

Schließlich regelt im Unterschied zur VRV 1997 die VRV 2015 nicht mehr zentral, dass Darlehen nur für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes von Gemeinden aufgenommen werden können. Es bleibt dem für das Gemeinderecht zuständigen Landesgesetzgeber in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden überlassen, für die Gemeindeebene Regelungen in diesem Bereich zu schaffen.

Ausgehend von den oben skizzierten Sachverhalten wird in der Folge auf die Bedeutung und die Auswirkungen der neuen Grundsätze auf die Verbuchungssystematik, auf den (neuen) Prozess der Verbuchung eines Sachverhaltes, auf einen Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung sowie schließlich auf die neuen Voranschlagsstellen eingegangen.

#### **3.1 Die Verbuchungssystematik im Drei-Komponentenhaushalt**

Der integrierte Drei-Komponenten-Haushalt der VRV 2015 bringt eine grundsätzliche Änderung bei der Verbuchungssystematik, welche am folgenden einfachen Beispiel veranschaulicht wird:

### 3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene

Kameralistik						
HH	Ansatz	Post	Buchungstext	Buchungsbetrag	Buchungssymbol	Zahlweg
1	010	630	Post	40,00	SI	Bar

Doppik					
	Ansatz	Konto	Buchungstext	Soll	Haben
	010	630	Post	40,00	
an	010	200	Kassenbestand		40,00

Tabelle 2: Änderung der Buchungssystematik (Beispiel I)

Eine Gemeinde kauft zum Beispiel Briefmarken in der Höhe von insgesamt EUR 40,00 ein und bezahlt diese aus dem Bargeldbestand. Dieser Sachverhalt führt in der Kameralistik zur Verbuchung auf dem Ansatz 010 „Zentralamt“ mit dem Buchungssymbol „Soll/Ist“ und dem Zahlweg „Bar“. In der doppelten Buchführung wird das Buchungssymbol „Soll/Ist“ in dieser Form nicht mehr benötigt. Die „Soll-Verbuchung“ wandert gedanklich in die erste Zeile, genannt Buchung („010/630 Post mit € 40,00 im Soll“) und die „Ist-Buchung“ wandert in die zweite Zeile, genannt Gegenbuchung („an 010/200 Kassenbestand mit € 40,00 im Haben“). Der Hinweis des Zahlweges wird ebenfalls durch die Gegenbuchung konsumiert und ist in dieser Form nicht mehr notwendig.

Die doppelte Buchführung stellt damit denselben Sachverhalt auf zumindest zwei Buchungszeilen (Buchungssatz) dar und kommt mit weniger Buchungshinweisen (Buchungssymbol/Zahlweg) aus. Mit diesen Hinweisen ist dem Grunde nach auf der Buchungsebene der Übergang von der Kameralistik zur doppelten Buchführung vollzogen.

Anzumerken ist, dass die Haushaltshinweise (kurz: HH) – ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt und voranschlagsunwirksame Gebarung – im neuen Verbuchungssystem nach der VRV 2015 in dieser Form vollständig entfallen. Der Grundsatz der Gliederung der Haushalte in diese drei Komponenten wird durch den Grundsatz der Haushaltsführung in Form eines integrierten Drei-Komponentenhaushaltes ersetzt.

Der bestehende Grundsatz, dass die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben spätestens bei der Fälligkeit derselben zu verbuchen sind, entfällt in der neuen VRV 2015 ebenfalls gänzlich. Dieser wird ersetzt durch den Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen.<sup>27</sup> Das bedeutet, dass Erträge und Aufwendungen in jenem Finanzjahr (Haushaltsjahr) unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung zu verbuchen sind, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Bisher haben die Gemeinden aufgrund des Fälligkeitsprinzips in ihren Buchhaltungen zumeist das Buchungssymbol „Soll/Ist“ vergeben, da diese bei Fälligkeit ihre Einnahmen bzw. Ausgaben verbuchten und gleichzeitig diese einzogen bzw. abstatteten. In einem geringeren Anteil fallen bereits heute Fälligkeit und Einziehung bzw. Abstattung ausein-

<sup>27</sup> Grundsätzlich dazu § 3 Abs. 2 VRV 2015.

### 3.1 Die Verbuchungssystematik im Drei-Komponentenhaushalt

ander. In diesem Fall verbuchte die Gemeinde nur im Soll und es entstand bei fehlender Einziehung oder Abstattung ein sogenannter „schließlicher Rest“.

Ein „schließlicher Rest“ auf der Einnahmenseite bedeutet grundsätzlich, dass die Gemeinde eine Forderung gegenüber einem Dritten hat. Auf der Ausgabenseite signalisiert dieser Rest dem Grunde nach eine Verbindlichkeit der Gemeinde gegenüber einem Dritten. Im neuen System des integrierten Drei-Komponentenhaushaltes werden diese schließlichen Reste nicht mehr in dieser Form ausgewiesen. Denn die Forderungen und Verbindlichkeiten einer Gemeinde werden, wie das folgende Beispiel zeigen soll, direkt verbucht:

Kameralistik						
Datum	HH	Ansatz	Post	Buchungstext	Buchungs- betrag	Buchungs- symbol
25.01.20xx	2	925	8594	Ertragsanteile	495.795,04	S
03.02.20xx	2	925	8594	Ertragsanteile	495.795,04	I

Doppik					
	Ansatz	Konto	Buchungstext	Soll	Haben
25.01.20xx	925	233	Forderungen aus Abgaben	495.795,04	
an	<b>925</b>	<b>8594</b>	<b>Ertragsanteile</b>		<b>495.795,04</b>
03.02.20xx	925	210	Bank 1	495.795,04	
an	925	233	Forderungen aus Abgaben		495.795,04

*Tabelle 3: Änderung der Buchungssystematik (Beispiel II)*

Das Land gibt einer Gemeinde schriftlich bekannt, dass als Anteil der Gemeinde an den Ertragsanteilen des Monats Februar € 495.795,04 berechnet wurden und ausgezahlt werden. Die Gemeinde bucht diese Einnahme im „Soll“ ein. Die Einzahlung ist noch nicht erfolgt (es fehlt das Buchungssymbol „Ist“). Am 03. 02. werden die Ertragsanteile für den Monat Februar auf dem Girokonto der Gemeinde gutgeschrieben. Die Gemeinde bucht daher zu diesem Datum die Einziehung der Ertragsanteile im „Ist“. Der Zahlweg ist im Beispiel bereits zur besseren Orientierung unterdrückt.

Im neuen Buchungssystem signalisiert im Vergleich zur Kameralistik das fehlende „Ist“, dass eine offene Forderung gegenüber dem Land in Höhe der Ertragsanteile besteht. Die Gemeinde bucht daher eine Forderung aus Abgaben (Buchung) und einen Ertrag aus Ertragsanteilen (Gegenbuchung). Die Forderung gegenüber dem Land wird in einem Teilbereich des integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung, der Debitorenbuchhaltung, erfasst. Am 03. 02. langt die Zahlung auf dem Girokonto der Gemeinde ein. Die Gemeinde vermindert durch den dargestellten Buchungssatz ihren Forderungsstand (gegenüber dem Land; Debitorenbuchhaltung) und erhöht ihren Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben).

#### Zwischenergebnis:

Durch den integrierten Drei-Komponentenhaushalt und den neuen Haushaltsgrundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen verändert sich einerseits die Buchungssystematik und werden die Gemeinden im Vergleich zur bisherigen Systematik der Kameralistik und des Fälligkeitsprinzips künftig mehr Forderungen und Verbindlichkeiten unterjährig zu verbuchen haben als bisher.

#### 3.2 Ein (Muster-)Prozess für die Erfassung eines Geschäftsfalles

Die Herausforderung der VRV 2015 und der absehbaren neuen Gemeindehaushaltsrechte endet jedoch nicht vor der „bloßen“ Beachtung neuer Grundsätze und neuer Buchungssystematiken. Die Änderungen sind letztlich derart tiefgreifend, dass sich eine Gemeinde auch intensiv mit ihren internen Verbuchungsprozessen auseinandersetzen muss. Hinzu tritt, dass viele Gemeinden dazu übergehen, neuartige, sogenannte integrierte Informationsverarbeitungssysteme der Gemeindehaushaltsführung (in der Folge kurz: Haushaltsbuchführungssystem oder HB-System) einzusetzen.

Zunächst führten die Gemeinden vor Jahrzehnten elektronische Datenverarbeitungssysteme für ihre Buchführungen ein, wobei die Belege weiterhin im Wesentlichen in Papier (physischer Beleg) verwaltet wurden (erste Welle der Digitalisierung). Nunmehr gehen die Gemeinden vielfach dazu über, diese physischen Belege elektronisch zu erfassen (einzuscannen) und fortan in ihrem HB-System elektronisch zu verwalten. Die notwendigen Prüfungsschritte und Maßnahmen – etwa Anordnung, sachliche und rechnerische Richtigkeit – sollen dabei innerhalb des HB-Systems ebenfalls elektronisch möglich sein (zweite Welle der Digitalisierung der Haushaltsbuchführungen).

Diese HB-Systeme und die Änderungen durch die VRV 2015 bedingen, dass sich eine Gemeinde vor Beginn der Einführung der VRV 2015 mit den internen Prozessen der Verbuchung von Sachverhalten und dem internen Kontrollsystem intensiv auseinander zu setzen hat.

Die Herausforderung soll dabei am folgenden **Beispiel** kurz dargestellt werden:

Eine Gemeinde möchte ein neues Fahrzeug für ihren Fuhrpark anschaffen. Die notwendige Berücksichtigung dieser Maßnahme im Voranschlag sowie ein notwendiger Beschluss durch ein Organ der Gemeinde wird vorausgesetzt.

Der Bürgermeister<sup>28</sup> veranlasst die Umsetzung des Beschlusses und wird in der Folge das anzuschaffende Fahrzeug beim Lieferanten der Gemeinde bestellen. Das Fahrzeug wird geliefert und erhält die Gemeinde zwei Wochen nach Lieferung des Fahrzeuges vom Lieferanten die Rechnung (physische Belege).

---

<sup>28</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### 3.2 Ein (Muster-)Prozess für die Erfassung eines Geschäftsfalles

In der Steiermark ist ein Bürgermeister bzw. die anordnungsbefugte Stelle verpflichtet, die Voranschlagsstellen zu überwachen. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl die Bestellung als auch die Lieferung des Fahrzeuges mitaufgezeichnet werden, um eine entsprechende Haushaltsüberwachung sicher zu stellen. Bestellung und Lieferschein sind bereits heute Bestandteil eines Rechnungsbeleges.

In der Folge wird konkret nur auf die vom Lieferanten übermittelte physische Rechnung für das angeschaffte Fahrzeug eingegangen werden. Es wird unterstellt, dass die übrigen Belegbestandteile (Bestellung, Lieferschein) dieser Rechnung entsprechend beige-schlossen werden.

Anhand dieses Beispiels wird ein (Muster-)Prozess skizziert:

### 3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene

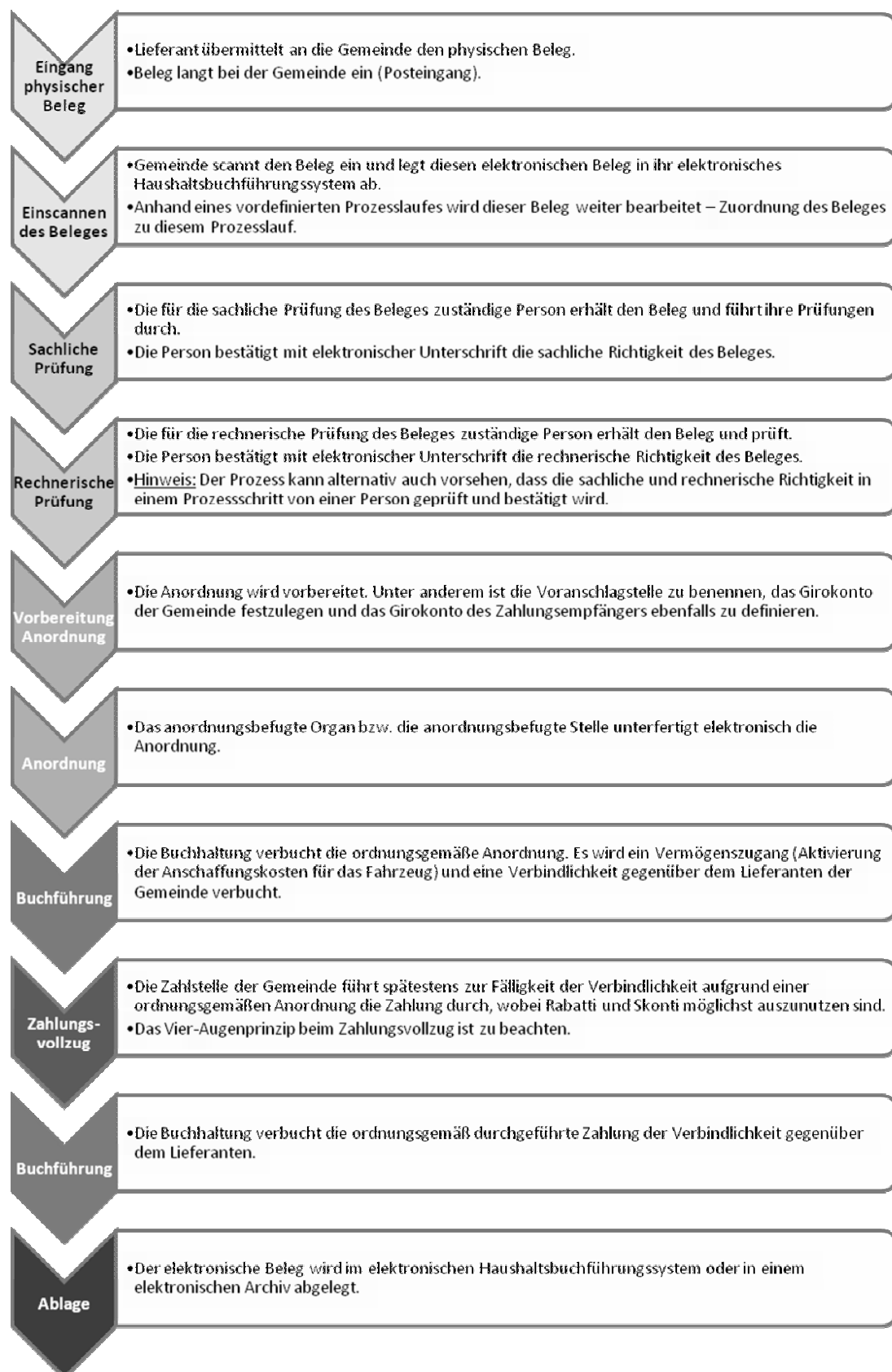


Abbildung 6: (Muster-)Prozess für die Bearbeitung eines zu verbuchenden Sachverhaltes



### 3.2 Ein (Muster-)Prozess für die Erfassung eines Geschäftsfalles

Anhand dieses (Muster)-Prozesses können parallel Überlegungen über die interne Kontrolle innerhalb einer Gemeinde angestellt werden:

- ▶ Es ist ratsam, wenn personell möglich, das Einscannen der physischen Belege von der Tätigkeit der Zahlstelle und der Buchführung zu trennen.
- ▶ Ein zweiter wesentlicher Kontrollbereich bildet die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die von zwei verschiedenen Personen oder von einer Person geprüft werden kann. Eine zusätzliche personelle Trennung dieser Prüfung vom Zahlungsvollzug und von der Buchführung stärkt das interne Kontrollsystem.
- ▶ Ein wesentlicher Bestandteil des internen Kontrollsystems ist die Prüfung des Gebarungsvollzuges durch die Buchführung. Diese hat eine Verbuchung nur aufgrund eines ordnungsgemäß angeordneten Beleges vorzunehmen. Diese Prüfung erfolgt künftig grundsätzlich zweimal. Einmal vor Zahlung, wenn eine Forderung oder eine Verbindlichkeit zu verbuchen ist, und einmal nach einer Zahlung.
- ▶ Auch Personen, die dem Zahlungsvollzug einer Gemeinde angehören, haben den Gebarungsvollzug zu prüfen. Eine Zahlung darf nur veranlasst werden, wenn die Anordnung ordnungsgemäß ist und der Grundsatz der Trennung der Anweisungsbefugnis vom Zahlungsvollzug<sup>29</sup> beachtet wird (sogenanntes Vier-Augen-Prinzip des Anordnungs- und Zahlungsvollzugswesens). Auch der Zahlungsvollzug sollte von der Buchführung personell getrennt sein.

Die aufgezeigte personelle Trennung der verschiedenen Gebarungs- und Prüfungsschritte führt zu einer optimalen internen Kontrolle und Kassensicherheit. Eine Gemeinde sollte beachten, dass jede personelle Verschränkung der oben dargestellten Tätigkeiten das interne Kontrollsystem der Gemeindeverwaltung schwächt und die Kontrollverantwortung des Bürgermeisters sowie des Kontrollausschusses oder Prüfungsausschusses dadurch erheblich steigt.

#### **Zwischenergebnis:**

Die neuen HB-Systeme samt der elektronischen Unterschriften etwa für die sachliche und rechnerische Prüfung, für die Anordnung und den Zahlungsvollzug sowie der neue Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen als auch der Investitionstätigkeit einer Gemeinde bringt wesentliche Änderungen in den internen Abläufen einer Gemeinde und veranlasst die Gemeindeverwaltung zunächst Überlegungen anzustellen, wie bzw. mit welchem definierten Prozess ein bestimmter Sachverhalt von welchen konkreten Personen innerhalb einer Gemeindeverwaltung künftig bearbeitet werden soll.

---

<sup>29</sup> Hengstschläger, 12. Teil, Gemeindehaushaltsrecht, Rz 169, in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht.

#### 3.3 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung

Die Kameralistik stellt im Wesentlichen auf ein Geldverbrauchskonzept ab. Es wird gezählt wie viel Geld die Gemeinde am Beginn eines Finanzjahres und am Ende eines Finanzjahres hat und wird daraus auf ihren Erfolg geschlossen. Das neue System eines integrierten Drei-Komponentenhaushaltes stellt hingegen auf ein Ressourcenverbrauchskonzept ab. Dieses Konzept bringt unter anderem den bereits oben erwähnten neuen Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen und damit etwa die Notwendigkeit Vermögenswerte einheitlich zu erfassen und abzuschreiben sowie Rückstellungen zu bilden.

Durch den integrierten Drei-Komponentenhaushalt ist die Verwendung von Haushalts-hinweisen zur Markierung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes als auch der voranschlagsunwirksamen Gebarung nicht mehr notwendig<sup>30</sup>.

Bisher werden außerordentliche Investitionsvorhaben einer Gemeinde im außerordentlichen Haushalt veranschlagt und abgerechnet. Mit dieser Veranschlagung ging bisher grundsätzlich auch die Möglichkeit einher, Darlehen zur Finanzierung dieser Vorhaben aufzunehmen. Durch den Entfall der Haushaltshinweise ist diese Grundsystematik in Frage gestellt.

Aber auch der ordentliche Haushalt einer Gemeinde wird durch das neue integriert zu führende Haushaltssystem in zwei wesentliche Teile getrennt. Jene Ausgaben, die gleichzeitig Aufwendungen darstellen, sind künftig im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und zu verbuchen. Jedoch sind die im ordentlichen Haushalt veranschlagten und verbuchten Investitionen und die Tilgung von Darlehen künftig im Finanzierungshaushalt zu veranschlagen und zu verbuchen. Diese Sachverhalte haben gleichzeitig auch Auswirkung auf den neu zu führenden Vermögenshaushalt.

Eine gesonderte Darstellung von größeren investiven Vorhaben, wie bisher im außerordentlichen Haushalt, ist in der VRV 2015 nicht vorgesehen. An diese Darstellung knüpfen jedoch heute unter anderem die Möglichkeit für Gemeinden Darlehen aufzunehmen und in der Folge über die geltende Definition des Haushaltsausgleichs nahezu das gesamte Aufsichtssystem der Gemeindeaufsichten Österreichs gegenüber den Städten und Gemeinden.

Es erscheint nicht sachgerecht, nur aufgrund der Veränderung der Buchhaltungssystematik, das gesamte seit Jahrzehnten funktionierende und im Detail abgestimmte Aufsichtssystem der Länder gegenüber ihren Städten und Gemeinden allein aufgrund der neuen VRV 2015 ebenfalls vollständig neu aufzusetzen.

Die Länder verfolgten daher frühzeitig den Weg, ihre Aufsichtssysteme möglichst beizubehalten. Zu Beginn der Verhandlungen über eine (notwendige) Novelle der VRV 2015<sup>31</sup> im Dezember 2015 ersuchten daher die beamteten Vertreter der Gemeindeaufsichten

<sup>30</sup> Siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 0.

<sup>31</sup> Verlautbart BGBl. II Nr. 17/2018.

Österreichs den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund den Gemeindeaufsichten Österreichs (in der Folge kurz: GA) sämtliche Informationen wie bisher im neuen Haushaltssystem nach der VRV 2015 zur Verfügung zu stellen.

Aufgehend von diesem von den Interessensvertretungen zur Kenntnis genommenen Wunsch beteiligten sich die beamteten Vertreter der GA aktiv an den Verhandlungen zur Novelle der VRV 2015. Unmittelbar nach Verlautbarung der Novelle der VRV 2015 am 23. Jänner 2018 legten die beamteten Vertreter der GA zur besseren und transparenteren Darstellung der investiven Tätigkeit einer Gemeinde einen Nachweis für die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung den Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden Österreichs zur Abstimmung vor.

Dieser Nachweis soll nach Empfehlung der beamteten Vertreter der GA nach Abstimmung mit den Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden für alle österreichischen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien einheitlich landesrechtlich verankert werden.

In der Folge wird der zur Abstimmung mit den Interessensvertretungen übermittelte Vorschlag der beamteten Vertreter der GA dargestellt.

#### 3.3.1 Überlegungen zur Konzeption

Bei der Konzeption des Nachweises für die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) sind folgende Punkte maßgeblich:

- ▶ Die Städte und Gemeinden veranschlagen und berichten über ihre Investitionstätigkeit in derselben Informationstiefe wie derzeit im außerordentlichen Haushalt.
- ▶ Der Nachweis der Investitionstätigkeit ist vollautomatisch mit Daten aus dem HB-System zu befüllen.
- ▶ Die Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden, ausgenommen die Bundeshauptstadt Wien, ist österreichweit einheitlich darzustellen.
- ▶ Die bisherigen Schranken der Darstellung eines Vorhabens durch die Verwendung der Haushaltshinweise muss überwunden werden. Insbesondere ist zu ermöglichen, dass sich ein investives Vorhaben aus mehreren Ansätzen zusammensetzen kann. Mit anderen Worten kann künftig etwa ein Bildungscluster bestehend aus Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnikum und Musikschule als ein investives Vorhaben veranschlagt und verbucht werden.
- ▶ Durch eine mehrjährige Betrachtungsweise sind investive Vorhaben künftig transparent und nachvollziehbar zu veranschlagen und zu verbuchen. Eine echte revolvierende Planung und Vorhabenumsetzung ist zu gewährleisten.
- ▶ Die Städte und Gemeinden erhalten ein einheitliches (internes) Verfolgungssystem, welches sie befähigt, jederzeit für interne Kontrollzwecke über den Stand der Umsetzung eines investiven Vorhabens ohne nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu berichten.

### 3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene

- ▶ Das bisherige Aufsichtssystem der GA gegenüber den österreichischen Städten und Gemeinden ist etwa hinsichtlich der Gewährung von Darlehensaufnahmen oder Haftungsübernahmen weitestgehend beizubehalten.

#### 3.3.2 Ziele des Nachweises der Investitionstätigkeit

Aus diesen konzeptionellen Überlegungen zum Nachweis der Investitionstätigkeit lassen sich drei wesentliche Ziele der Nachweisführung ableiten:

1. Einheitliche Darstellung der Investitionstätigkeit durch alle Städte und Gemeinden Österreichs mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien
2. Transparente und nachvollziehbare revolvierende investive Vorhabenplanung und -verfolgung
3. Beibehaltung der Grundsystematik des österreichischen Aufsichtssystems gegenüber den Städten und Gemeinden

Es ist davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden mit der Umstellung von der Haushaltsführung von der VRV 1997 auf die Systematik nach der VRV 2015 in der Verwaltungsführung erheblichen Herausforderungen gegenüberstehen werden. Wenn sich gleichzeitig auch wesentliche Teile des Aufsichtssystems, etwa bei den aufsichtsbehördlich einer Genehmigung vorbehaltenen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, ändern würden, wären diese Auswirkungen aus heutiger Sicht auf die Gemeindeebene kaum mehr abschätzbar.

Der Nachweis der Investitionstätigkeit zielt hingegen nicht darauf ab, die Finanzierungsmöglichkeiten bzw. -instrumente einer Gemeinde über die Bundesländer hinweg zu vereinheitlichen. Dieses Ansinnen erscheint mit Blick auf die unterschiedlichen Transfers zwischen den einzelnen Bundesländern und ihren Gemeinden nicht zweckmäßig.

#### 3.3.3 Gliederung der Investitionstätigkeit

Die Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden ist bereits heute von zwei wesentlichen investiven Vorhabenarten gekennzeichnet:

Eine Gemeinde plant ein investives Vorhaben, welches innerhalb eines Finanzjahres abgeschlossen werden soll.

Daneben werden auch noch größere Investitionsvorhaben, welche über mehrere Finanzjahre realisiert werden sollen, geplant und durchgeführt.

Als äußere zeitliche Grenze bei der zusammenhängenden Durchführung eines Investitionsvorhabens kann der derzeit geltende mittelfristige Planungszeitraum angenommen werden. Sollte eine Gemeinde ein umfangreiches Vorhaben planen, welches über diesen Planungszeitraum hinausgeht, ist eine zeitliche Gliederung dieses Vorhabens in Vorhabenabschnitte empfehlenswert.

### 3.3 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung

Bei der Gliederung der Investitionstätigkeit ist darüber hinaus noch zu beachten, dass im kameralen Buchführungssystem auch Investitionen im ordentlichen Haushalt veranschlagt und verbucht werden.

Dies ist aufgrund der neuen Haushaltssystematik nicht mehr möglich. Sämtliche aktivierungspflichtigen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind im Finanzierungshaushalt zu veranschlagen und zu verbuchen. Aus diesen Überlegungen und Feststellungen ergibt sich die folgende nähere Gliederung der Investitionstätigkeit:

1. Einjährige investive Einzelvorhaben
2. Mehrjährige investive Einzelvorhaben
3. Sonstige Investitionen

Die ersten beiden Gruppen sind somit mit der Veranschlagung und Realisierung von außerordentlichen Vorhaben im außerordentlichen Haushalt näherungsweise vergleichbar. Die dritte Gruppe „Sonstige Investitionen“ entspricht im Wesentlichen jenem Bereich der Investitionen, die heute im ordentlichen Haushalt einer Gemeinde veranschlagt und verbucht werden.

Dabei ist zu beachten, dass sonstige Investitionen und einjährige investive Einzelvorhaben immer innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres begonnen und abgeschlossen werden müssen. Sobald investive Vorhaben mehrere Haushaltsjahre betreffen, sind diese als mehrjährige investive Einzelvorhaben zu führen. Dies gilt sowohl für die Investition (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) als auch für die Finanzierung dieser Vorhaben.

#### 3.3.4 Der Vorhabencode

Um die Ziele und die Überlegungen zur Konzeption des Nachweises möglichst zu erreichen, wurde zusätzlich zum Nachweis der Investitionstätigkeit (im Rahmen der Finanzierungsrechnung, Anl. 1 b) ein zusätzlicher von der Gemeinde zu vergebender Code zur Kennzeichnung von Vorhaben im Bereich der Investitionstätigkeit einer Gemeinde entwickelt.

Künftig sind sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aktivierungen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ein bestimmtes investives Vorhaben betreffen, mit einem konkreten Vorhabencode zu markieren. Dadurch gelingt es zum einen, die bisherigen Schranken zu überwinden, dass ein investives Vorhaben nur einem Ansatz zugeordnet werden konnte. Zum anderen ist dadurch eine transparente, revolvierende Planung sowie eine taggenaue Projektverfolgung möglich.

Der Vorhabencode ist ein alpha-numerischer Code, welcher mit bis zu sieben Dekaden empfohlen wird. Die erste Dekade ist dabei definiert und nicht frei für die Gemeinden verfügbar. Über diese Dekade ist die Art des investiven Vorhabens<sup>32</sup> (Gliederung; siehe dazu oben) zu markieren:

---

<sup>32</sup> Vgl. dazu oben „Gliederung der Investitionstätigkeit“.

### 3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene

Vorhabenart (Gliederung)	Erste Dekade des Vorhabencode
Einjährige investive Einzelvorhaben	1
Mehrjährige investive Einzelvorhaben	2
Sonstige Investitionen	3

Tabelle 4: Vorhabenarten (Gliederung)

Der Vorhabencode ist im Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung ersichtlich. Im Detailnachweis der Konten wird der Vorhabencode nicht angedruckt. Auch in den Anlagen 1 a bis 1 c VRV 2015 (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) ist ein Ausweis des Vorhabencode nicht notwendig und vorgesehen.

#### 3.3.5 Markierung des positiven Saldos der Operativen Gebarung

Die Städte und Gemeinden haben bereits bisher durch Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt angegeben, welche Budgetmittel aus einem Überschuss des ordentlichen Haushaltes für die Finanzierung von einem bestimmten außerordentlichen Vorhaben verwendet werden sollen bzw. verwendet wurden.

Damit informieren die Städte und Gemeinden im Wesentlichen schon heute in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen über die Verwendung der „freien Finanzmittel“ aus der operativen Gebarung für bestimmte investive Vorhaben.

Ausgehend von diesem Sachverhalt empfehlen die GA, Mittel etwa aus einem positiven Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung für ein bestimmtes investives Vorhaben über das Konto 910 „Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten“ im Voranschlag zu markieren und im Detailnachweis der Konten beim jeweiligen Ansatz unter dem Saldo „SA5 Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ (Anlage 1 b VRV 2015) darzustellen.

Das Konto 910 ist bei genauer Betrachtung der Position „Kumuliertes Nettoergebnis“ (MVAG 1220) im Vermögenshaushalt zugeordnet. Nachdem das Konto 910 zur Markierung der Mittelverwendung aus der operativen Gebarung dient, darf auf diesem Konto kein Saldo entstehen. Die Verbuchung erfolgt in Buchung und Gegenbuchung auf dem Konto mit demselben Geldbetrag. Lediglich bei der funktionalen Zuordnung ist bei der Buchung der jeweilige Ansatz, bei dem die Verwendung der Geldmittel erfolgen soll bzw. erfolgt und in der Gegenbuchung der Ansatz 990 „Überschüsse und Abgänge (soweit nicht zugeordnet)“ zu verwenden.

Diese Buchungssystematik wird anhand des folgenden Beispiels kurz dargestellt:

Die Gemeinde plant etwa für einen Volksschulbau Mittel in Höhe von € 500.000,00 aus dem positiven Saldo bei dem Geldfluss aus der operativen Gebarung zur Finanzierung der Anschaffungskosten der Volksschule zu verwenden:

### 3.3 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung

Buchungssystematik Konto 910.				
Vorhaben- code	Ansatz Konto	Buchungstext	Soll	Haben
2AAA...	211 910.	Verrechnung operative Gebarung/Projekte	500.000,00	
an 2AAA...	990 910.	Verrechnung operative Gebarung/Projekte		500.000,00

Tabelle 5: Buchungssystematik Konto 910. (Beispiel)

Die Gemeinde markiert über den Vorhabencode die konkrete Zuordnung zu einem bestimmten mehrjährigen investiven Einzelvorhaben. Über den Ansatz wird angegeben, dass die Finanzierung aus einem positiven Saldo bei dem Geldfluss aus der operativen Gebarung für den Ansatz 211 „Volksschule“ geplant ist. Dieser Buchungssatz ist notwendig um die Finanzierung vollständig darstellen zu können und um den Nachweis der Investitionstätigkeit vollautomatisch aus dem HB-System befüllen zu können.

#### 3.3.6 Mehrjährige investive Einzelvorhaben – Teilbericht

Eine besondere Herausforderung ist ausgehend vom Grundsatz der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Planung und Umsetzung von mehrjährigen investiven Einzelvorhaben. Diese sind in der Praxis dadurch gekennzeichnet, dass es zumeist bei der tatsächlichen Umsetzung zu Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung kommt.

Die Darstellung der bisherigen verbuchten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und deren Finanzierung, die Abweichungen sowie die restliche geplante Umsetzung dieser Investitionsvorhaben ist in einem einjährig ausgerichteten Nachweis der Investitionstätigkeit nicht mehr möglich.

Dies gelingt nur, wenn zum einjährig ausgerichteten Nachweis der Investitionstätigkeit bei Veranschlagung und Umsetzung mehrjähriger investiver Einzelvorhaben zusätzlich ein Teilbericht gelegt wird, der eine Übersicht über die gesamte Planung des Vorhabens nach Finanzjahren, gegebenenfalls der bisherigen Umsetzung eines Vorhabens bis hin zur geplanten restlichen Umsetzung mehrjähriger investiver Einzelvorhaben ermöglicht.

Durch diesen Teilbericht ist die Gemeinde schließlich in der Lage eine revolvierende Vorhabenplanung transparent und nachvollziehbar sicherzustellen.

#### 3.3.7 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung

Neben den Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines investiven Vorhabens ist die Finanzierung dieser Kosten darzustellen. Investive Vorhaben können jedenfalls, wie folgt, bedeckt werden mit:

- ▶ Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung (Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten),
- ▶ als Kapitaltransfers veranschlagte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel,
- ▶ Rücklagen,

### 3. VRV 2015 – die Umsetzung auf der Gemeindeebene

- ▶ sonstigen Kapitaltransfers (etwa Subventionen bzw. Förderungen durch andere Gebietskörperschaften),
- ▶ Darlehensaufnahmen,
- ▶ Begründungen von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (wie etwa Finanzierungsleasing) sowie
- ▶ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigen Gemeindevermögen und sonstige Finanzierungen.

Diese Finanzierungsströme sind im Nachweis entsprechend getrennt darzustellen. Aus der Differenz der Kosten und der Finanzierung ergibt sich das Finanzierungsergebnis. Schließlich ist es denkmöglich, dass etwa eine Rechnung über Anschaffungskosten für ein bestimmtes Vorhaben bereits verbucht wurde, jedoch die Gemeinde diese Rechnung noch nicht bezahlt hat. In der letzten Spalte des Nachweises ist diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass offene Verbindlichkeiten oder Forderungen der Gemeinde im Zusammenhang mit einem bestimmten Investitionsvorhaben darzustellen sind.



### 3.3 Der Nachweis für die Investitionstätigkeit samt Finanzierung

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung												
Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)												
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)=(4)-(5)-(6)-(7)-(8)-(9)-(10)-(11)	(13)
Haushaltsjahr: t			Investition				Finanzierung				Ergebnis	
Vorhabenscode	Vorhabenbezeichnung	VAST. (Ansatz/Konto)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	Gemeinde-Bedarfszuweisungen <sup>2</sup>	Haushalts-rücklagen <sup>1</sup>	Subventionen/ sonstige Kapitaltransfers	Darlehen	Finanzierungs-leasing	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	Finanzierungsergebnis	offene Verbindlichkeiten/Forderungen
<b>I. Einjährige investive Einzelvorhaben</b>												
		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	0,00	[...]
	Zwischensumme		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	0,00	[...]
	Zwischensumme		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
	Summe einjährige investive Einzelvorhaben		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
<b>II. Mehrjährige investive Einzelvorhaben</b>												
		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	0,00	[...]
	Zwischensumme		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	0,00	[...]
	Zwischensumme		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
	Summe mehrjährige investive Einzelvorhaben		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
<b>III. Sonstige Investitionen</b>												
		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	0,00	[...]
	Summe sonstige Investitionen		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
	Gesamtsumme Investitionstätigkeit		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe

<sup>1</sup> Zweckgebundene und allgemeine Haushaltsrücklagen

<sup>2</sup> Werden Gemeinde-Bedarfszuweisungen über KG 301 verrechnet, sind diese auf der vierten Dekade zu markieren.

**Tabelle 6: Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

#### 3.4 Konzepte für die neuen Voranschlagsstellen

Der verpflichtend zu führende integrierte Drei-Komponentenhaushalt ist letztlich auch für die Veranschlagung insbesondere für die Konzeption der Voranschlagsstellen auf Basis der VRV 2015 maßgeblich.

Der Haushalt der Gemeinde besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt.<sup>33</sup> Ein Teilhaushalt besteht dabei immer aus dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss.<sup>34</sup> Die Städte und Gemeinden haben verpflichtend einen Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag zu erstellen.<sup>35</sup>

Der Vermögenshaushalt besteht grundsätzlich auch aus dem Vermögensvoranschlag und der Vermögensrechnung. Hingegen ist ein Vermögensvoranschlag gemäß VRV 2015 nicht verpflichtend zu führen, jedoch grundsätzlich möglich.<sup>36</sup> Die VRV 2015 regelt die Veranschlagung eines Vermögensvoranschlags nicht im Detail.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die nach der VRV 2015 nicht ausgeschlossene Erstellung eines Vermögensvoranschlags in der Praxis nicht erfolgen wird.

##### 3.4.1 Die neue Voranschlagstelle nach der VRV 2015

Die Voranschlagstelle nach der VRV 1997 besteht aus dem Haushaltshinweis, dem Ansatz sowie der Post. Im neuen Haushaltsrecht nach der VRV 2015 fällt der Haushaltshinweis weg. Es bleibt der Ansatz. Die Post wird hingegen in „Konto“ umbenannt. Im Ergebnis liegt damit die neue Voranschlagstelle mit Ansatz und Konto vor. Im System des integrierten Drei-Komponentenhaushaltes ist jedoch darauf zu achten, dass ein und dieselbe Voranschlagstelle im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt vorkommen kann.

Für eine eindeutige Zuordnung wird – zumindest bei der elektronischen Datenübermittlung – noch zu überlegen sein, wie eine Voranschlagstelle, die in beiden genannten Haushalten vorkommt, eindeutig identifiziert werden kann. Denkbar ist dabei, dass der MVAG hilfsweise herangezogen wird. Denn schon durch die ersten beiden Dekaden des MVAG kann eine Voranschlagstelle einem bestimmten Haushalt und den Begriffen Ertrag, Aufwand sowie Einzahlung und Auszahlung eindeutig zugeordnet werden.

##### 3.4.2 Die neue Voranschlagstelle für die Investitionstätigkeit

Aus der Grundsystematik der Erstellung des Nachweises der Investitionstätigkeit und der damit verbundenen Verbuchungssystematik sowie dem Vorhabencode lässt sich die Voranschlagstelle für die Investitionstätigkeit einer Gemeinde ableiten.<sup>37</sup>

<sup>33</sup> Siehe dazu § 3 Abs. 1 VRV 2015.

<sup>34</sup> Vgl. dazu § 3 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz VRV 2015.

<sup>35</sup> Grundlegend § 5 Abs. 1 VRV 2015.

<sup>36</sup> Vgl. die Formulierungen in § 3 Abs. 6 VRV 2015, dass der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen ist.

<sup>37</sup> Siehe dazu Kapitel 0.

Um den Nachweis der Investitionstätigkeit aus der Buchhaltung vollautomatisch befüllen zu können, sind sämtliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten, sämtliche mit einem investiven Vorhaben verbundenen Ein- und Auszahlungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Vorhabencode zu markieren.

Aus diesem Umstand ergibt sich für die Investitionstätigkeit einer Gemeinde, dass zur oben beschriebenen Voranschlagsstelle der Vorhabencode hinzutritt. Damit lautet die Voranschlagsstelle für die Investitionstätigkeit: Vorhabencode/Ansatz/Konto.

### 3.4.3 Die Buchungsstelle im Vermögenshaushalt

Auch wenn im Vermögenshaushalt kein Voranschlag verpflichtend zu erstellen ist, ist dieser gemäß VRV 2015 zumindest nicht ausgeschlossen.<sup>38</sup> Im Vermögenshaushalt ist jedenfalls eine Vermögensrechnung aufzustellen.

Wird kein Vermögensvoranschlag erstellt, so ist auch die Voranschlagsstelle im Vermögenshaushalt nicht zu definieren. Im Vermögenshaushalt wird jedoch eine Stelle benötigt auf die die einzelnen Sachverhalte einer Gemeinde, die den Vermögenshaushalt betreffen, verbucht werden. Diese Stelle wird in der Folge Verbuchungsstelle genannt.

Die Verbuchungsstelle im Vermögenshaushalt wird aufgrund der verpflichtend zu beachtenden Vorgaben aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt laut VRV 2015 bereits grundlegend definiert. Denn es muss etwa die Abschreibung von Vermögenswerten getrennt nach den Ansätzen veranschlagt und verbucht werden. Diese getrennte Veranschlagung und Verbuchung bedingt, dass bekannt ist, welche Vermögenswerte je Ansatz überhaupt existieren und (noch) einer Abschreibung unterliegen.

Ähnliche Überlegungen können für die Aufnahme von Verbindlichkeiten angestellt werden. Auch in diesem Fall ist es von zentraler Bedeutung, für welche Vermögenswerte etwa Darlehen aufgenommen wurden, da die auf diese Darlehen entfallenden Zinsen im Ergebnishaushalt nach den Ansätzen zu veranschlagen und zu verbuchen sind. Für die Tilgung von Darlehen gilt dies sinngemäß im Finanzierungshaushalt.

Die Verbuchungsstelle im Vermögenshaushalt ist somit gleich aufzubauen wie jene im Ergebnis- oder Finanzierungsvoranschlag.<sup>39</sup> Diese besteht grundsätzlich aus Ansatz und Konto. Soweit investive Vorhaben (Investitionstätigkeit) umgesetzt werden, ist diese mit dem Vorhabencode zu ergänzen.

---

<sup>38</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel 0.

<sup>39</sup> Zur Frage der Erfassung von Sachverhalten in der Vermögensrechnung des Bundes wird von *Lödl/Antl/Petridis-Pierre/Pfau/Seiwald*, BHG 2013, § 77, Anm 1 ausgeführt, dass im Rahmen der integrierten Anlagenbuchführung mit der Einführung der linearen Abschreibung von allen haushaltsführenden Stellen auch Aufzeichnungen über Anlagen und Material zu führen sind.

#### 3.4.4 Die Voranschlags- und Verbuchungssystematik

Die Veranschlagung und Verbuchung nach Ansatz und Konto in allen drei Komponenten des Haushaltes einer Gemeinde lässt sich im folgenden Bild symbolisch zusammenfassen:

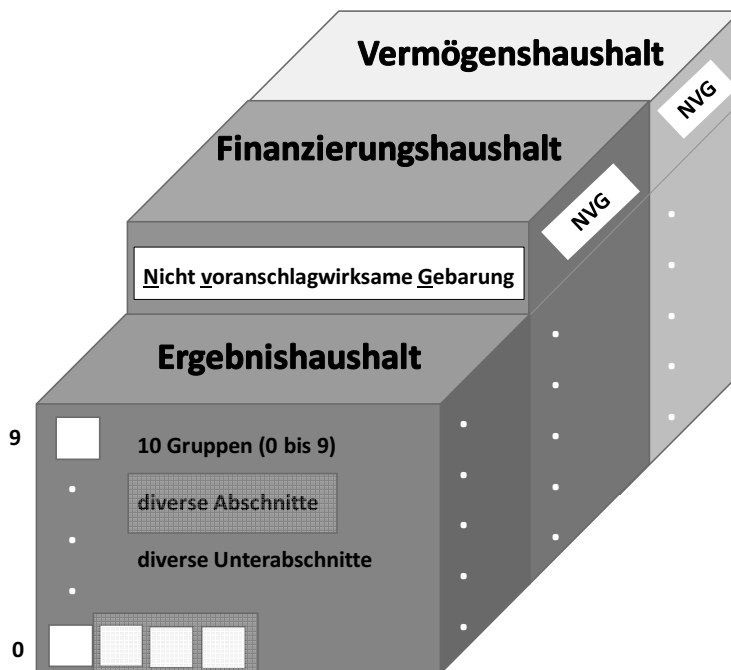


Abbildung 7: Voranschlags- und Verbuchungssystematik

Die Veranschlagung und Verbuchung einer Gemeinde kann sinnbildlich mit einem dreiteiligen 10stöckigen Hochhaus verglichen werden. Jeder Teil des Hochhauses steht dabei für einen Teilhaushalt – dem Ergebnis- (EHH), dem Finanzierungs- (FHH) und dem Vermögenshaushalt (VHH). Jedes Stockwerk steht für eine Gruppe des Ansatzverzeichnisses. Eine Gruppe kann in verschiedene Abschnitte gegliedert werden. Jeder Abschnitt besteht zumindest aus einem Unterabschnitt.

Die Gliederung und Bezeichnung der Gruppen, deren Abschnitte und Unterabschnitte sind in allen drei Teilkomponenten des Haushaltes, dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt gleich.

Im Finanzierungshaushalt und im Vermögenshaushalt existiert jedoch ein „elftes Stockwerk“. Dieses Stockwerk steht symbolisch für die nicht voranschlagswirksame Gebarung (NVG) der Gemeinde. Diese wirkt sich somit (lediglich) auf den Finanzierungs- und den Vermögenshaushalt aus.

In den Gruppen werden unterschiedliche wirtschaftliche Sachverhalte und Maßnahmen geplant. Diese Sachverhalte und Maßnahmen der Gemeinden werden über die Konten näher charakterisiert. Je nachdem in welcher Gruppe man sich bewegt, werden daher teilweise unterschiedliche Konten benötigt.

### 3.4 Konzepte für die neuen Voranschlagsstellen

Ausgehend von diesem Bild lässt sich schließlich auch die Veranschlagung leichter nachvollziehen:

Der Voranschlag besteht (nur) aus Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag. Im Voranschlag wird die nicht voranschlagswirksame Gebarung, wie der Name bereits definiert, nicht veranschlagt.

Daher ergeben die zehn Gruppen zusammengefasst den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzierungsvoranschlag. Die Ergebnis- und Finanzierungsvoranschläge nach Gruppen werden in Bereichsbudgets dargestellt. Unterhalb dieser Ebene wird empfohlen, gleich den Detailnachweis der Konten anzudrucken. Die Darstellung der Abschnitte in Globalbudgets und der Unterabschnitte in Detailbudgets kann entfallen.

Im Rechnungsabschluss werden alle drei Teilkomponenten nachgewiesen. Es besteht neben der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzierungsrechnung noch die Gesamtvermögensrechnung. Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind der Veranschlagung folgend noch nach Gruppen in „Bereichsrechnungen“ den Bereichsbudgets gegenüberzustellen (Voranschlagsvergleichsrechnung). Der Vermögenshaushalt ist im Rechnungsabschluss nach der VRV 2015 nicht zu untergliedern.

Der Detailnachweis der Konten des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes wird ebenfalls in Form einer Voranschlagsvergleichsrechnung im Rechnungsabschluss ange-druckt. Die Konten des Vermögenshaushaltes sind nach der VRV 2015 nicht im Detail anzudrucken.

Die nicht voranschlagswirksame Gebarung ist im Rechnungsabschluss gesondert nachzuweisen und in der Finanzierungsrechnung und in der Vermögensrechnung zu berücksichtigen.

Mit diesen Hinweisen ist die Systematik des neuen Voranschlags und Rechnungsab-schlusses nach der VRV 2015 in Verbindung mit den Voranschlags- und Verbuchungsstellen grundlegend dargestellt.

Zwischenergebnis:

Der integrierte Drei-Komponentenhaushalt wirkt sich auch auf die Konzeption der Voranschlagsstellen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt aus. Im Vermögenshaushalt ist, der Systematik des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes folgend, eine sinn-gemäße Definition von Verbuchungsstellen notwendig, damit die Verbuchung der Sachverhalte einer Gemeinde einheitlich, transparent und nachvollziehbar verbucht werden können.

# 4. MUSTERVORANSCHLAG UND MUSTERRECHNUNGSABSCHLUSS

(MAG. MARIA BOGENSBERGER, ELISA HOLZAPFEL, BA UND DR. GERHARD PIRCHER)

## 4.1 Einleitung

Ab 2020 sind die Gemeindehaushalte gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, ausgegeben am 19. Oktober 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015) und novelliert am 23. Jänner 2018 (BGBl. II Nr. 17/2018) als integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalte zu erstellen.

Der derzeit kameral geführte „Finanzierungshaushalt“ ist um einen Ergebnishaushalt (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung) und um einen Vermögenshaushalt (entspricht einer Bilanz) zu erweitern.

Dieser Drei-Komponenten-Haushalt erfordert neben der strukturellen Anpassung und Gliederung des Rechnungswesens, insbesondere auch die Erfassung, Bewertung und Bestandsführung des kommunalen Vermögens (Aktiva) sowie des Nettovermögens, der Investitionszuschüsse und der Fremdmittel (Passiva).

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der erstmaligen Umsetzung der VRV 2015, haben der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund – in Kooperation mit dem BMF – Muster-Voranschläge und Muster-Rechnungsabschlüsse für drei Pilotgemeinden unterschiedlicher Größe (bemessen nach der Anzahl der EinwohnerInnen) erstellen lassen<sup>40</sup>.

Da die Musterbeispiele auf der kameralen Datengrundlage und den derzeit gültigen Kontenbezeichnungen aufbauen sowie im Nachhinein – ohne integrative Verbuchung von ergebnis-, finanzierungs- und vermögenswirksamen Geschäftsfällen – erfolgt sind, weisen die nachfolgenden Darstellungen noch Unschärfen auf und sind unter diesem Vorbehalt zu betrachten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Erfahrungen anhand einer Pilotgemeinde vorgestellt und auszugsweise alle Teilbereiche eines Voranschlages sowie eines Rechnungsabschlusses nach der VRV 2015 dargestellt und kurz beschrieben.

Bei der Pilotgemeinde handelt es sich um eine kleine Gemeinde mit bis zu 4.000 EinwohnerInnen in Niederösterreich. Die Gemeinde liegt in einem landwirtschaftlich orientierten Gebiet, in dem keine großen Industriebetriebe angesiedelt sind und nur kleine bis

---

<sup>40</sup> KDZ, NÖ GBG, QUANTUM, Endbericht Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss für Städte und Gemeinden nach der VRV 2015 (inkl. der Novelle vom 23.01.2018), Stand 28.03.2018.

mittlere Gewerbebetriebe zu finden sind. Das Gemeindegebiet, welches rund 46 km<sup>2</sup> umfasst, gliedert sich in sechs Katastralgemeinden.

Die Gemeinde betreibt neben der Volksschule eine Neue Mittelschule und auch drei Kindergärten. Als Blaulichtorganisationen sind im Gemeindegebiet 5 Freiwillige Feuerwehren und eine Polizeiinspektion angesiedelt.

Für die Ortsbevölkerung stehen eine Sportanlage und eine Multifunktionsanlage sowie mehrere Kinderspielflächen zur Verfügung. Ebenso werden von der Gemeinde ein Veranstaltungszentrum inkl. Musikschule und ein Gemeindemuseum betrieben.

Weiters sind als Gemeindeeinrichtungen der Wirtschaftshof, der Friedhof sowie der Betrieb der Müllbeseitigung hinzuzuzählen. Darüber hinaus werden neben den Betrieben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ein Kraftwerk und mehrere Photovoltaikanlagen zur Versorgung im Gemeindegebiet von der Gemeinde bewirtschaftet.

## **4.2 Mustervoranschlag nach VRV 2015**

### **4.2.1 Struktur und Aufbau – Voranschlag VRV 2015**

Der gegenständliche Mustervoranschlag – im Folgenden Muster-VA – wurde auf Basis der tatsächlichen Daten der kameralen Voranschläge 2016 und 2015 sowie des kameralen Rechnungsabschlusses 2014 der Pilotgemeinde erstellt.

Der vorliegende Muster-VA stellt das Mindestanforderungsprofil nach der VRV 2015 dar, welches eine einheitliche Strukturierung sicherstellen soll.<sup>41</sup>

**Der Muster-VA der Pilotgemeinde nach der VRV 2015 setzt sich zusammen aus:**

<b>Gesamthaushalt</b>	Ergebnisvoranschlag Finanzierungsvoranschlag Voranschlagsquerschnitt
<b>Bereichsbudgets</b>	Bereichsbudget 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Bereichsbudget 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit Bereichsbudget 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft Bereichsbudget 3 – Kunst, Kultur und Kultus Bereichsbudget 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Bereichsbudget 5 – Gesundheit Bereichsbudget 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr Bereichsbudget 7 – Wirtschaftsförderung

<sup>41</sup> Abgestimmt in der Projektarbeitsgruppe: Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, BMF, GA, KDZ, NÖ GBG und QUANTUM.

#### 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

	Bereichsbudget 8 – Dienstleistungen Bereichsbudget 9 – Finanzwirtschaft
<b>Detailnachweis</b>	Kontendarstellung gegliedert nach der Struktur der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung pro Ansatz
<b>Stellenplan</b>	Stellenplan für den Gesamthaushalt
<b>Beilagen</b>	Anlage 6 a – Einzelnachweis über Transferzahlungen Anlage 6 b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven Anlage 6 c – Nachweise über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 Anlage 6 f – Nachweis über haushaltinterne Vergütungen

Vertiefte Erläuterungen, Hinweise und Empfehlungen für die erstmalige Voranschlagserstellung nach der VRV 2015 folgen in einer weiteren Ausgabe der RFG-Schriftenreihe.

#### 4.2.2 Muster-VA – Gesamthaushalt – Pilotgemeinde

Der Voranschlag Gesamthaushalt ist eine Übersichtsdarstellung über alle bebuchten Ansätze einer Gemeinde auf der obersten Aggregationsebene (MVAG Ebene 1).

Der Gesamthaushalt umfasst daher im Ergebnisvoranschlag sämtliche Erträge und Aufwendungen und im Finanzierungsvoranschlag sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Gemeinde, die innerhalb eines Finanzjahres anfallen.

##### 4.2.2.1 Ergebnisvoranschlag – Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2016	VA 2015	RA 2014
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.964.800,00	4.965.400,00	5.128.511,30
1	212	Erträge aus Transfers	861.000,00	874.800,00	440.576,51
1	213	Finanzerträge	3.200,00	1.200,00	177,45
SU	21	<b>Summe Erträge</b>	<b>5.829.000,00</b>	<b>5.841.400,00</b>	<b>5.569.265,26</b>
1	221	Personalaufwand	830.900,00	800.600,00	841.427,15
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3.397.900,00	3.330.200,00	1.311.197,93
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.145.800,00	2.118.900,00	2.060.219,99
1	224	Finanzaufwand	28.000,00	26.600,00	31.891,50
SU	22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>6.402.600,00</b>	<b>6.276.300,00</b>	<b>4.244.736,57</b>
SA0	SA0	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-573.600,00</b>	<b>-434.900,00</b>	<b>1.324.528,69</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA00	SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)</b>	<b>-573.600,00</b>	<b>-434.900,00</b>	<b>1.324.528,69</b>

Abbildung 8: VA Gesamthaushalt – Ergebnisvoranschlag – Pilotgemeinde



Dem Ergebnisvoranschlag der Pilotgemeinde ist zu entnehmen, dass die Summe der Aufwendungen aus VA 2016 und VA 2015 die Summe der Erträge in diesen Finanzjahren übersteigt und sich daraus entsprechende (negative) Nettoergebnisse ableiten.

Im Ergebnis-VA 2016 (zu beschließendes Finanzjahr) und im Ergebnis-VA 2015 (laufendes Finanzjahr) wurden unter Sachaufwand auch die AfA-Beträge über alle abnutzbaren Vermögenswerte und unter Personalaufwand die Dotierungen für Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellungen erfasst. Diese nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen führen dazu, dass der Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt – im Vergleich zum nachfolgenden Finanzierungsvoranschlag – höhere negative Nettoergebnisse aufweist.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### 4.2.2.2 Finanzierungsvoranschlag – Gesamthaushalt

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. Ebene)	VA 2016	VA 2015	RA 2014
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.927.100,00	4.927.700,00	5.018.131,51
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	401.000,00	414.800,00	440.576,51
SU	31	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>5.328.300,00</b>	<b>5.342.700,00</b>	<b>5.458.885,47</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	801.500,00	771.200,00	812.723,23
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.504.900,00	1.436.200,00	1.310.808,74
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.131.000,00	2.106.900,00	1.966.623,01
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	28.000,00	26.600,00	31.891,50
SU	32	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>4.465.400,00</b>	<b>4.340.900,00</b>	<b>4.122.046,48</b>
SA1	SA1	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>862.900,00</b>	<b>1.001.800,00</b>	<b>1.336.838,99</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	356.700,00	353.800,00	233.680,64
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	521.400,00	2.223.600,00	669.044,41
SU	33	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>878.100,00</b>	<b>2.577.400,00</b>	<b>902.725,05</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.557.400,00	3.365.600,00	1.587.809,57
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	14.800,00	12.000,00	93.596,98
SU	34	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.572.200,00</b>	<b>3.377.600,00</b>	<b>1.681.406,55</b>
SA2	SA2	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>	<b>-694.100,00</b>	<b>-800.200,00</b>	<b>-778.681,50</b>
SA3	SA3	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>168.800,00</b>	<b>201.600,00</b>	<b>558.157,49</b>
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	200,00	200,00	205,53
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>200,00</b>	<b>200,00</b>	<b>205,53</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	277.000,00	277.500,00	279.790,41
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>277.000,00</b>	<b>277.500,00</b>	<b>279.790,41</b>
SA4	SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>-276.800,00</b>	<b>-277.300,00</b>	<b>-279.584,88</b>
SA5	SA5	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-108.000,00</b>	<b>-75.700,00</b>	<b>278.572,61</b>

Abbildung 9: VA Gesamthaushalt – Finanzierungsvoranschlag – Pilotgemeinde

Der Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt der Pilotgemeinde – der sämtliche budgetierten Ein- und Auszahlungen umfasst – weist in der operativen Gebarung (Saldo 1) einen positiven Saldo auf, der für die liquiditätsmäßige Abdeckung der investiven Gebarung (geplante Investitionskosten nach Abzug der Kapitaltransfers) herangezogen werden kann (Saldo 2).<sup>42</sup> Der Saldo 3 – Nettofinanzierungssaldo (Saldo operative Gebarung

<sup>42</sup> Siehe auch Ausführungen zu Kapitel 3.3.5 (MMag. Dr. Hörmann).

und Saldo investive Gebarung) – kann für die Finanzierungstätigkeit (zB: Darlehenstilgung) verwendet werden (Saldo 4). Nach Tilgungsauszahlung weist der „Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ einen negativen Saldo auf.

***Die nicht voranschlagswirksame Gebarung wird im Voranschlag nicht budgetiert bzw. berücksichtigt. Diese wird erst im Rechnungsabschluss bei der Darstellung des Gesamthaushalts in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt.***

### 4.2.2.3 Voranschlagsquerschnitt

Der Voranschlagsquerschnitt nach der VRV 2015 weicht vom bisherigen Voranschlagsquerschnitt ab und führt daher beispielsweise zu einem geringfügig abgeänderten Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) gegenüber den bisherigen Darstellungen.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### Anlage 5b - Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)

#### I. Querschnitt

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Aufwands- und Ertragsgruppen	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
	Erträge der operativen Gebarung/ Einzahlungen aus Abgaben				
10	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	1.154.700,00	63.200,00	1.091.500,00
11	Erträge aus Ertragsanteilen	Gruppen 858 und 859	2.333.100,00	0,00	2.333.100,00
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	1.090.600,00	874.500,00	216.100,00
13	Erträge aus Leistungen	Unterklasse 81 ohne Gruppen 811, 817, 818 und 819	169.800,00	6.000,00	163.800,00
14	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 811, 820, 822, 823	8.500,00	0,00	8.500,00
15	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 863, 888	340.200,00	255.600,00	84.600,00
16	Sonstige Transfererträge	Gruppen 809, 864 bis 868, 880	13.100,00	0,00	13.100,00
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869 und 879	47.700,00	0,00	47.700,00
18	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	Gruppen 808, 814, 815, 824, 827, 828 und 829	170.600,00	0,00	170.600,00
<b>19</b>	<b>Summe 1 (Erträge)</b>		<b>5.328.300,00</b>	<b>1.199.300,00</b>	<b>4.129.000,00</b>
	Aufwendungen der operativen Gebarung				
20	Personalaufwand	Klasse 5 ohne nicht finanzierungswirksame Konten	804.500,00	0,00	804.500,00
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppen 760, 761	5.800,00	0,00	5.800,00
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	155.000,00	0,00	155.000,00
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	120.400,00	2.500,00	117.900,00
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 bis 655, 657, 658, 680 bis 687, 689, 690, 694 bis 699; Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppen 706 und 721; Gruppe 790	1.340.500,00	300.300,00	1.040.200,00
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 657	28.000,00	18.200,00	9.800,00
26	Laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	1.428.800,00	0,00	1.428.800,00
27	Sonstige laufende Transfers	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768, 780 und 781	648.700,00	586.200,00	62.500,00
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	0,00	0,00	0,00
<b>29</b>	<b>Summe 2 (Aufwendungen)</b>		<b>4.531.700,00</b>	<b>907.200,00</b>	<b>3.624.500,00</b>
<b>91</b>	<b>SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung</b>	<b>Summe 1 minus Summe 2</b>	<b>796.600,00</b>	<b>292.100,00</b>	<b>504.500,00</b>
KZ	Bezeichnung	Zuordnung Abgang/Zugang zu den Bestandskonten und der Kapitaltransferkonten	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
	Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06; Gruppen 801, 802 und 805 (bei unbeweglichen Kulturgütern)	356.700,00	0,00	356.700,00
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04; Gruppen 100, 113, 120, 150, 159, 170 und 175; Gruppen 803, 804 und 805 (bei beweglichen Kulturgütern)	0,00	0,00	0,00
32	Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33	Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers) von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 300 bis 303, 309, 871	514.800,00	83.800,00	431.000,00
34	Sonstige Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers)	Gruppen 304 bis 308	6.600,00	0,00	6.600,00
<b>39</b>	<b>Summe 3 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)</b>		<b>878.100,00</b>	<b>83.800,00</b>	<b>794.300,00</b>
	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05; Gruppen 060, 061 und 063	1.422.000,00	356.000,00	1.066.000,00
41	Erwerb von beweglichem Vermögen, Aktivierte Vorräte	Unterklassen 02 bis 04; Gruppe 062; Gruppen 100, 113, 120, 150, 159, 170 und 175	134.400,00	18.200,00	116.200,00
42	Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07	1.000,00	0,00	1.000,00
43	Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 130 und 135; Gruppen 770 bis 774	0,00	0,00	0,00
44	Sonstige Kapitaltransfers	Gruppen 775 bis 779, 785 und 786	62.500,00	0,00	62.500,00
<b>49</b>	<b>Summe 4 (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)</b>		<b>1.619.900,00</b>	<b>374.200,00</b>	<b>1.245.700,00</b>
<b>92</b>	<b>SALDO 2: Saldo der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>Summe 3 minus Summe 4</b>	<b>-741.800,00</b>	<b>-290.400,00</b>	<b>-451.400,00</b>

## 4.2 Mustervoranschlag nach VRV 2015

KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Gruppen der Finanzierungsrechnung	nur A 85-89
	Einzahlungen aus Finanztransaktionen		
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08; Gruppen 223 und 224	
51	Entnahmen aus Zahlungsmittelreserven	Gruppen 293, 294 und 295	
52	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244	
53	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 249 und 273	
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	200,00
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Unterklasse 32; Gruppen 345 bis 349, 355 bis 357	
58	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 821 und 826	
59	<b>Summe 5 (Einzahlungen aus Finanztransaktionen)</b>		<b>200,00</b>
	Auszahlungen aus Finanztransaktionen		
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08; Gruppen 223 und 224	
61	Zuführung an Zahlungsmittelreserven	Gruppen 293, 294 und 295	
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244	
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 249 und 273	
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	18.500,00
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Unterklasse 32; Gruppen 345 bis 349, 355 bis 357	237.400,00
68	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 652, 655 und 658	
69	<b>Summe 6 (Auszahlungen aus Finanztransaktionen)</b>		<b>255.900,00</b>
93	<b>SALDO 3: Saldo der Finanztransaktionen</b>	<b>Summe 5 minus Summe 6</b>	<b>-255.700,00</b>
94	<b>SALDO 4:</b>	<b>Summe der Salden 1, 2 und 3</b>	<b>-254.000,00</b>
<b>II. Ableitung des Finanzierungssaldos</b>			
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	167.100,00
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"	-254.000,00
95	<b>Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)</b>		<b>-86.900,00</b>

Abbildung 10: VA – Voranschlagsquerschnitt – Pilotgemeinde

### 4.2.3 Voranschlag – Bereichsbudgets

Die Bereichsbudgets stellen Übersichtsdarstellungen der einzelnen (Ansatz-)Gruppen (von 0 bis 9) dar und umfassen die aufsummierten Werte über die einzelnen Ansätze, Abschnitte und Unterabschnitte in der Struktur des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags.

Die Bereichsbudgets sind tiefer gegliedert als die Gesamthaushaltsdarstellungen – sie umfassen zusätzlich zu der 1. MVAG-Gliederungsebene auch die 2. MVAG-Gliederungsebene.

Pro Bereich (Gruppe) werden die einzelnen detaillierten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen – ausgedrückt durch Erträge und Aufwendungen (im Ergebnis-VA) und durch Einzahlungen und Auszahlungen (im Finanzierungs-VA) – dargestellt.

#### 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Nachfolgendes Beispiel zeigt das Bereichsbudget 2/Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft der Pilotgemeinde mit Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag hintereinander dargestellt.<sup>43</sup>

Ergebnisvoranschlag Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2016	VA 2015	RA 2014
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	113.200,00	104.300,00	123.272,01
2	2114	Erträge aus Leistungen	68.200,00	68.300,00	76.320,29
2	2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.500,00	3.500,00	3.500,00
2	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	41.500,00	32.500,00	41.729,22
2	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	0,00	0,00	1.722,50
1	212	Erträge aus Transfers	48.300,00	53.000,00	61.424,86
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	44.500,00	49.200,00	61.424,86
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	3.800,00	3.800,00	0,00
1	213	Finanzerträge	3.000,00	1.000,00	2.306,08
2	2134	Sonstige Finanzerträge	3.000,00	1.000,00	2.306,08
SU	21	<b>Summe Erträge</b>	<b>164.500,00</b>	<b>158.300,00</b>	<b>187.002,95</b>
1	221	Personalaufwand	288.100,00	251.600,00	258.774,01
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	217.300,00	187.000,00	201.160,27
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	59.400,00	53.200,00	46.381,77
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	11.400,00	11.400,00	11.231,97
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	434.000,00	444.100,00	315.905,71
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	78.600,00	75.600,00	78.833,53
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	27.200,00	26.100,00	27.860,27
2	2223	Leasing- und Mietaufwand	114.000,00	114.000,00	115.224,00
2	2224	Instandhaltung	14.600,00	9.600,00	12.725,43
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	59.600,00	78.800,00	81.262,48
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	140.000,00	140.000,00	0,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	141.900,00	144.800,00	130.269,27
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	139.900,00	143.800,00	129.631,77
2	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2.000,00	1.000,00	637,50
1	224	Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00
SU	22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>864.000,00</b>	<b>840.500,00</b>	<b>704.948,99</b>
SA0	SA0	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-699.500,00</b>	<b>-682.200,00</b>	<b>-517.946,04</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SU	23	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SA00	SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU 23)</b>	<b>-699.500,00</b>	<b>-682.200,00</b>	<b>-517.946,04</b>

Abbildung 11: VA Bereichsbudget 2 – Ergebnisvoranschlag – Pilotgemeinde

<sup>43</sup> Eine Paralleldarstellung von Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (nebeneinander) war im Bereichsbudget aufgrund der unterschiedlichen Bezeichnungen der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und der geforderten Detaillierung nicht sinnvoll.

## 4.2 Mustervoranschlag nach VRV 2015

Finanzierungsvoranschlag Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. und 2. Ebene)	VA 2016	VA 2015	RA 2014
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	113.200,00	104.300,00	95.593,84
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	68.200,00	68.300,00	61.260,42
2	3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.500,00	3.500,00	3.500,00
2	3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	41.500,00	32.500,00	30.833,42
1	312	<b>Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)</b>	<b>44.500,00</b>	<b>49.200,00</b>	<b>61.424,86</b>
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	44.500,00	49.200,00	61.424,86
1	313	<b>Einzahlungen aus Finanzerträgen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	31	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>157.700,00</b>	<b>153.500,00</b>	<b>157.018,70</b>
1	321	<b>Auszahlungen aus Personalaufwand</b>	<b>276.700,00</b>	<b>240.200,00</b>	<b>247.542,04</b>
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	217.300,00	187.000,00	201.160,27
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	59.400,00	53.200,00	46.381,77
1	322	<b>Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)</b>	<b>294.000,00</b>	<b>303.100,00</b>	<b>311.233,99</b>
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	78.600,00	75.600,00	78.829,86
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	27.200,00	26.100,00	25.498,31
2	3223	Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand	114.000,00	114.000,00	115.224,00
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	14.600,00	9.600,00	12.725,43
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	59.600,00	77.800,00	78.956,39
1	323	<b>Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)</b>	<b>141.900,00</b>	<b>144.800,00</b>	<b>130.269,27</b>
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	139.900,00	143.800,00	129.631,77
2	3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2.000,00	1.000,00	637,50
1	324	<b>Auszahlungen aus Finanzaufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	32	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>712.600,00</b>	<b>688.100,00</b>	<b>689.045,30</b>
SA1	SA1	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>-554.900,00</b>	<b>-534.600,00</b>	<b>-532.026,60</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	53.000,00	1.660.000,00	37.452,56
2	3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	53.000,00	1.660.000,00	37.452,56
SU	33	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>53.000,00</b>	<b>1.660.000,00</b>	<b>37.452,56</b>
1	341	<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>237.000,00</b>	<b>1.928.300,00</b>	<b>366.248,84</b>
2	3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	1.000,00	1.000,00	5.029,65
2	3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	14.107,80
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	0,00	1.605.600,00	327.308,11
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	236.000,00	321.700,00	19.803,28
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00
SU	34	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>237.000,00</b>	<b>1.928.300,00</b>	<b>366.248,84</b>
SA2	SA2	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>	<b>-184.000,00</b>	<b>-268.300,00</b>	<b>-328.796,28</b>
SA3	SA3	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-738.900,00</b>	<b>-802.900,00</b>	<b>-860.822,88</b>

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	17.600,00	20.600,00	22.348,32
2	3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	17.600,00	20.600,00	22.348,32
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>17.600,00</b>	<b>20.600,00</b>	<b>22.348,32</b>
SA4	SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>-17.600,00</b>	<b>-20.600,00</b>	<b>-22.348,32</b>
SA5	SA5	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-756.500,00</b>	<b>-823.500,00</b>	<b>-883.171,20</b>

Abbildung 12: VA Bereichsbudget 2 – Finanzierungsvoranschlag – Pilotgemeinde

Dem Bereichsbudget ist das wirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Gewicht und damit die Bedeutung der jeweiligen Verwaltungseinheit zu entnehmen. Das gegenständliche Beispiel zeigt, dass der budgetierte Nettofinanzierungssaldo des Finanzierungsvoranschlags (Saldo 3) infolge der geplanten Auszahlungen für die beabsichtigte Investitionsmaßnahme einen höheren Negativbetrag aufweist als das budgetierte Nettoergebnis des Ergebnisvoranschlags (hier wird anstelle der einmaligen Investitionsauszahlungen nur die laufende AfA als nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand erfasst).

### 4.2.4 Voranschlag – Detailnachweis

#### 4.2.4.1 Struktur des Detailnachweises

Im Detailnachweis erfolgt die Darstellung der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen auf Kontenebene nach der Struktur des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags (bezogen auf SU Summen und SA Salden).

Weiters werden im Detailnachweis die Werte der Einzelkonten – nach der Struktur der SU und SA des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags – nebeneinander (parallel) dargestellt<sup>44</sup>.

**Die Voranschlagserstellung bzw. Budgetierung erfolgt demnach wie bisher auf Basis der Einzelkonten (lt. Anlage 3 b, VRV 2015) pro Ansatz (lt. Anlage 2, VRV 2015).**

<sup>44</sup> Eine Parallelstellung von Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (nebeneinander) ist im Detailnachweis aufgrund der Einzelkontenbezeichnung möglich und sinnvoll.



Die Einzelkonten sind pro Ansatz innerhalb einer SU Summendarstellung (zB: SU 21/31 für Erträge/Einzahlungen operative Gebarung; SU 22/32 für Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung) aufsteigend nach dem Nummernsystem gereiht.

Neben der kontenbasierten Darstellung des Detailnachweises und der Parallelstellung des Ergebnis-VA und des Finanzierungs-VA – hat man sich in der Projektarbeitsgruppe Muster-VA und Muster-RA auf eine pyramidale Zusammenführung der Summen und Salden des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages, ausgehend von der Ansatzebene (Kontendarstellung) über die Unterabschnitts-, Abschnitts- und Gruppenebene, geeinigt.

Die Salden der Gruppenebene aus dem Detailnachweis stimmen mit den Salden der Bereichsbudgets je Gruppe überein.

**Nachfolgende Graphik zeigt die logische Struktur des pyramidal aufgebauten Detailnachweises und dient der strukturellen Erläuterung des nachfolgenden Musterbeispiels (Auszug Detailnachweise der Gruppe 2).<sup>45</sup>**

Darstellung	zu erstellen durch	Gliederung nach Ansatzverzeichnis	Aufbau
Salden (SA) = Bereichsbudget	EDV	<b>G Gruppe</b>	<b>G 2</b>
Salden (SA)	EDV	<b>A Abschnitt</b>	<b>A 21</b>
Salden (SA)	EDV	<b>UA Unterabschnitt</b>	<b>UA 211</b>
Budgetierungsebene Kontendarstellung: nach Struktur SU/SA	Gemeinde	<b>Ansatz</b>	<b>2110 Volksschule</b>

*Abbildung 13: Struktur des Detailnachweises*

Die Voranschlagserstellung bzw. Budgetierung erfolgt ausschließlich auf Ebene der Ansätze (ab der 4. Dekade) und zwar auf Basis der Einzelkonten durch die Gemeinden.

Die Ermittlung und Darstellung der Salden erfolgt für die Unterabschnitte, Abschnitte bis hin zur obersten Ebene der Gruppe (nach dem Ansatzverzeichnis) automatisch (EDV-System).

Die pyramidale Darstellung der Salden (SA) nach der Struktur der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ermöglicht eine Ergebnisübersicht nicht nur über die einzelnen Gruppen, sondern auch über die Abschnitte und Unterabschnitte bis hin zu den Ansätzen.

<sup>45</sup> Der gesamte Detailnachweis ist dem Mustervoranschlag 2016 der Pilotgemeinde(n) zu entnehmen – [www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html](http://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html)

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Für die erstmalige Voranschlagserstellung nach der VRV 2015 (Beschluss im Herbst 2019), werden lediglich die Spalten im VA 2020 (erstes zu beschließendes Finanzjahr) im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag mit den budgetierten Werten dargestellt<sup>46</sup>.

Die Wertespalten für das laufende Finanzjahr (VA 2019) und das vorangegangene Finanzjahr (RA 2018) bleiben beim VA 2020 leer und werden erst in den nachfolgenden Jahren sukzessive automatisiert (EDV-System) befüllt.

### 4.2.4.2 Beispiel Detailnachweis Muster-VA – Auszug aus Gruppe 2 (Pilotgemeinde)

Die Spaltenwerte im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des Muster-VA (siehe nachfolgendes Beispiel) beinhalten die Werte des zu beschließenden Finanzjahres (VA 2016), die Werte des laufenden (VA 2015) und des vorangegangenen Finanzjahres (Muster-RA 2014).

Der nachfolgende Auszug aus dem Detailnachweis der Gruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) umfasst beispielhaft die kontenbasierte Detaildarstellung für den Ansatz 2110 Volksschule mit der pyramidal aufgebauten Saldendarstellung für UA 211 (Unterabschnitt Volksschulen), A 21 (Abschnitt Allgemeinbildender Unterricht) und für die gesamte Gruppe 2.

Gruppe 2		Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft			VA 2016	VA 2015	RA 2014	VA 2016	VA 2015	RA 2014
					Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
Gruppe 2	SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-699.500,00	-682.200,00	-517.946,04	-554.900,00	-534.600,00	-532.026,60
Gruppe 2	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SJ 23)			-699.500,00	-682.200,00	-517.946,04			
Gruppe 2	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						-184.000,00	-268.300,00	-328.796,28
Gruppe 2	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-738.900,00	-802.900,00	-860.822,88
Gruppe 2	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-17.600,00	-20.600,00	-22.348,32
Gruppe 2	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-756.500,00	-823.500,00	-883.171,20
A 21		Allgemeinbildender Unterricht			VA 2016	VA 2015	RA 2014	VA 2016	VA 2015	RA 2014
					Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
A 21	SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-459.900,00	-446.400,00	-326.839,96	-349.000,00	-335.500,00	-335.630,63
A 21	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SJ 23)			-459.900,00	-446.400,00	-326.839,96			
A 21	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						-43.000,00	-469.000,00	-12.222,59
A 21	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-392.000,00	-804.500,00	-347.853,22
A 21	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-17.600,00	-20.600,00	-22.348,32
A 21	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-409.600,00	-825.100,00	-370.201,54
UA 211		Volksschulen			VA 2016	VA 2015	RA 2014	VA 2016	VA 2015	RA 2014
					Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
UA 211	SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-298.700,00	-282.600,00	-200.675,76	-210.800,00	-194.700,00	-209.466,43
UA 211	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SJ 23)			-298.700,00	-282.600,00	-200.675,76			
UA 211	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						-43.000,00	-2.000,00	-20.051,39
UA 211	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-253.800,00	-196.700,00	-229.517,82
UA 211	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-9.900,00	-12.900,00	-14.615,93
UA 211	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-263.700,00	-209.600,00	-244.133,75

<sup>46</sup> In Muster-VA entspricht dies lediglich den Spalten des VA 2016 im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag.

## 4.2 Mustervoranschlag nach VRV 2015

Ansatz 2110 Volksschule		VA 2016	VA 2015	RA 2014	VA 2016	VA 2015	RA 2014
Konto		Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
<b>Operative Gebarung</b>							
2110 810	Leistungserlöse	28.000,00	22.000,00	28.400,60	28.000,00	22.000,00	20.651,40
2110 813	Nebenerlöse	18.000,00	13.000,00	18.276,20	18.000,00	13.000,00	13.295,60
2110 817	Kostenbeiträge (haushaltsinterne Kostenersätze) für sonstige Leistungen	17.000,00	16.000,00	16.142,00	17.000,00	16.000,00	16.142,00
2110 819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge	800,00	800,00	922,50			
2110 828	Rückersätze von Ausgaben	3.000,00	1.000,00	2.306,08	3.000,00	1.000,00	2.306,08
2110 861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	3.500,00	2.200,00	2.146,47	3.500,00	2.200,00	2.146,47
2110 864	Transfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	5.000,00	5.000,00	5.061,60	5.000,00	5.000,00	5.061,60
<b>SU 21 / 31</b>	<b>Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>75.300,00</b>	<b>60.000,00</b>	<b>73.255,45</b>	<b>74.500,00</b>	<b>59.200,00</b>	<b>59.603,15</b>
2110 400	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	6.000,00	6.000,00	7.323,36	6.000,00	6.000,00	7.323,36
2110 421	Lebensmittel	15.000,00	18.000,00	15.138,27	15.000,00	18.000,00	15.138,27
2110 451	Brennstoffe	10.000,00	13.000,00	12.634,88	10.000,00	13.000,00	12.634,88
2110 454	Reinigungsmittel	2.000,00	1.000,00	1.149,58	2.000,00	1.000,00	1.149,58
2110 456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	9.000,00	5.000,00	8.000,97	9.000,00	5.000,00	7.997,30
2110 457	Druckwerke	2.000,00	2.000,00	1.932,52	2.000,00	2.000,00	1.932,52
2110 511	Geldbesätze der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	45.200,00	22.600,00	26.670,17	45.200,00	22.600,00	26.670,17
2110 580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2.000,00	1.100,00	4.098,78	2.000,00	1.100,00	4.098,78
2110 581	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	11.800,00	7.100,00	3.068,53	11.800,00	7.100,00	3.068,53
2110 591	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	600,00	600,00	597,64			
2110 592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	100,00	100,00	123,47			
2110 593	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2.000,00	2.000,00	1.774,89			
2110 600	Strom	11.000,00	11.000,00	13.153,74	11.000,00	11.000,00	10.791,78
2110 614	Instandhaltung von Gebäuden	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00
2110 618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2.000,00	2.000,00	2.208,40	2.000,00	2.000,00	2.208,40
2110 631	Telekommunikationsdienste	2.000,00	500,00	854,99	2.000,00	500,00	854,99
2110 670	Versicherungen	5.500,00	5.000,00	4.442,96	5.500,00	5.000,00	4.442,96
2110 680	Abschreibung für Abnutzung (AfA) für Sachanlagen	86.000,00	86.000,00	0,00			
2110 705	Operating Leasing	114.000,00	114.000,00	115.224,00	114.000,00	114.000,00	115.224,00
2110 720	Kostenbeiträge (haushaltsinterne Kostenersätze) für Leistungen	0,00	0,00	3.527,00	0,00	0,00	3.527,00
2110 728	Entgelte für sonstige Leistungen	38.700,00	39.200,00	44.006,59	38.700,00	39.200,00	44.006,59
2110 751	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	700,00	900,00	890,72	700,00	900,00	890,72
2110 752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds	5.400,00	5.500,00	7.109,75	5.400,00	5.500,00	7.109,75
<b>SU 22 / 32</b>	<b>Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>374.000,00</b>	<b>342.600,00</b>	<b>273.931,21</b>	<b>285.300,00</b>	<b>253.900,00</b>	<b>269.069,58</b>
<b>SA 0 / SA 1</b>	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>-298.700,00</b>	<b>-282.600,00</b>	<b>-200.675,76</b>	<b>-210.800,00</b>	<b>-194.700,00</b>	<b>-209.466,43</b>
<b>SU 23</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>SA 00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)</b>	<b>-298.700,00</b>	<b>-282.600,00</b>	<b>-200.675,76</b>			

Ansatz 2110 Volksschule		VA 2016	VA 2015	RA 2014	VA 2016	VA 2015	RA 2014
Konto		Ergebnisvoranschlag			Finanzierungsvoranschlag		
<b>Investive Gebarung</b>							
2110 871	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern				3.000,00	0,00	0,00
<b>SU 33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>				<b>3.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2110 042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				45.000,00	1.000,00	11.119,39
2110 070	Aktivierungsfähige Rechte				1.000,00	1.000,00	5.029,65
<b>SU 34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>				<b>46.000,00</b>	<b>2.000,00</b>	<b>20.051,39</b>
<b>SA 2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>				<b>-43.000,00</b>	<b>-2.000,00</b>	<b>-20.051,39</b>
<b>SA 3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>				<b>-253.800,00</b>	<b>-196.700,00</b>	<b>-229.517,82</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>SU 35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2110 344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts				9.900,00	12.900,00	14.615,93
<b>SU 36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>				<b>9.900,00</b>	<b>12.900,00</b>	<b>14.615,93</b>
<b>SA 4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>				<b>-9.900,00</b>	<b>-12.900,00</b>	<b>-14.615,93</b>
<b>SA 5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>				<b>-263.700,00</b>	<b>-209.600,00</b>	<b>-244.133,75</b>

Abbildung 14: VA Detailnachweis Ansatz 2110 – Volksschule – Pilotgemeinde

### 4.2.5 Beilagen Muster-VA – Pilotgemeinde

Im Muster-VA der Pilotgemeinde sind – neben dem Voranschlagsquerschnitt – fünf weitere Anlagen erfasst. Nicht bebuchte Anlagen werden nicht dargestellt.

Für den in der VRV 2015 vorgesehenen Stellenplan gibt es keine konkrete Vorgabe, daher ist der ursprüngliche Stellenplan der Pilotgemeinde aus dem VA 2016 angefügt.

#### 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

##### Stellenplan für den Gesamthaushalt

Verw.- Gruppe/Dienstklasse Entlohn.- Gruppe/Stufe	Anzahl
Gr. III/5	1
Gr. III/6	3
Gr. III/7	1
Gr. III/13	2
Gr. III/16	1
Gr. IV/7	1
Gr. V/4	1
Gr. V/11	1
Gr. V/16	1
Gr. V/17	1
Gr. V/19	1
Gr. V/21	1
Gr. VI/9	2
Gr. VI/10	1
Gr. VI/12	1
Gr. VI/21	2

Abbildung 15: VA Stellenplan – Pilotgemeinde

## 4.2 Mustervoranschlag nach VRV 2015

### Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)
<b>Transferzahlungen von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers	12.400,00	0,00
laufende Transfers	50.000,00	0,00
<b>Transferzahlungen von/an Länder, Landesfonds, Landeskammern</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers	499.400,00	0,00
laufende Transfers	293.200,00	0,00
<b>Transferzahlungen von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers	0,00	0,00
laufende Transfers	0,00	991.500,00
<b>Transferzahlungen von/an Sozialversicherungsträger</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers	0,00	0,00
laufende Transfers	0,00	0,00
<b>Transferzahlungen von/an sonst. Träger des öffentlichen Rechts</b>		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers	0,00	0,00
laufende Transfers	10.000,00	0,00

Abbildung 16: VA Anlage 6 a – Nachweis über Transferzahlungen – Pilotgemeinde

Den Kapitaltransferzahlungen kommt insbesondere im RA eine besondere Bedeutung zu, da diese bei Verwendung der Mittel für investive Maßnahmen unter den Sonderposten Investitionszuschüsse in der Vermögensrechnung zu passivieren sind.

### Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		(6)	(7) = (4) + (5) - (6)	(8)		(9)	(10)
				Zuführungen	Entnahmen			31.12.2015	31.12.2016		
Art der Rücklage	Verwendungszweck <sup>1</sup>	Ansatz/Konto <sup>2</sup>	Rücklagenstand 31.12.2015			Rücklagenstand 31.12.2016		31.12.2015		Zahlungsmittelreserven 31.12.2016	Nachweis <sup>3</sup>
Finanzverwaltung			10,00			10,00					
Feststellveranlassung											
<b>Summe</b>			10,00	0,00	0,00	10,00	0,00			0,00	

Fußnoten:

<sup>1</sup> Spalte 2 ist nur zu befüllen, wenn es sich um eine zweckgebundene Rücklage handelt.

<sup>2</sup> Spalte 3 ist optional zu befüllen.

<sup>3</sup> Spalte 10 soll eine Verbindung zur Buchhaltung herstellen. Hier kann z.B. das Sachkonto oder das Anlagenkonto der Deckungsmittel eingetragen werden.

Abbildung 17: VA Anlage 6 b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven – Pilotgemeinde

Die Pilotgemeinde hat in den Voranschlagsunterlagen für den VA 2016 keine Zugänge und Entnahmen bei den Rücklagen und Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)  
Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (9)	(12) = (9) - (10)	(13)	(14)
	Ansatz und Konto	Währung	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12.2015	Zugang 2016	Tilgung 2016	Zinsen 2016	Summe Schuldendienst	Schuldendienstesätze 2016	Buchwert/Stand 31.12.2016	Nettoschuldendienst	Laufzeit (von/juli)	Laufzeit (bis/juni)	
<b>1. Darlehen für Investitionszwecke</b>														
1.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
1.1.1 ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern														
BM f. Bauten u. Technik/AUT 3150 Wohnhausbau		EUR	45.783,89	13.900,00	-	300,00	600,00	900,00	-	13.600,00	900,00	1967	2036	
1.1.2 ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern														
Schul- und KiGA-Fonds/AUT 720009100000 Schul- und Kindergartenbau		EUR	995.472,48	85.100,00	-	17.600,00	-	17.600,00	-	67.500,00	17.600,00	1972	2021	
NÖ Landesregierung/AUT 17/610.890 Mühlplatz 1 Wohnung 1 + 2		EUR	123.018,05	121.900,00	-	1.100,00	1.100,00	2.200,00	-	120.800,00	2.200,00	2015	2049	
Hypobank NO/AUT 602 505 022 NÖ WWF		EUR	18.728,00	20.600,00	200,00	-	200,00	200,00	5.600,00	20.800,00	-	5.400,00	2013	2036
1.1.3 ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds														
1.1.4 ... von Sozialversicherungsträgern														
1.1.5 ... von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts														
1.2 ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)														
1.3 ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)														
1.4 ... von Finanzunternehmen														
1.4.1 ... im Inland														
Hypobank NO/AUT 466-2029201 ABA BA 01 vormals 315 829 001		EUR	547.904,20	347.900,00	-	68.400,00	2.700,00	71.100,00	104.500,00	279.500,00	-	33.400,00	2013	2020
Hypobank NO/AUT 466-209309 ABA BA 01 vormals 315 829 010		EUR	22.003,15	15.700,00	-	2.200,00	100,00	2.300,00	-	13.500,00	2.300,00	2013	2022	
Hypobank NO/AUT 466-209 406 ABA BA 02 vormals 315 829 028		EUR	324.754,33	238.900,00	-	35.900,00	1.900,00	37.800,00	79.000,00	203.000,00	-	41.200,00	2013	2022
Hypobank NO/AUT 466-209 503 ABA BA 04 vormals 315 829 036		EUR	553.027,71	471.500,00	-	28.600,00	3.800,00	32.400,00	36.400,00	441.900,00	-	4.000,00	2013	2031
Hypobank NO/AUT 0046605218 ABA BA 02		EUR	497.808,91	192.300,00	-	23.700,00	700,00	24.400,00	168.600,00	24.400,00	1998	2023		
Hypo Kärnten/AUT 884.28 016 ABA Feuerstr. BA 01		EUR	442.577,56	49.900,00	-	10.700,00	900,00	11.600,00	-	39.200,00	11.600,00	1976	2019	
Kommunalkredit Austria AG/AUT 103820 ABA Feuerstr. BA 02		EUR	300.429,50	161.000,00	-	8.000,00	3.200,00	11.200,00	-	153.000,00	11.200,00	1991	2024	
Kommunalkredit Austria AG/AUT 104326 ABA BA 03		EUR	472.373,42	343.300,00	-	32.400,00	3.400,00	35.800,00	30.100,00	310.900,00	5.700,00	1999	2025	
Hypobank NO/AUT 7-320012-001 Wohnhaus am Mühlk.		EUR	61.868,60	25.800,00	-	1.600,00	-	1.600,00	-	24.200,00	1.600,00	1980	2031	
Bausparkasse der/AUT 7770001544-3 Mühlplatz 1, Wohnung 1 und 2		EUR	135.248,24	134.600,00	-	600,00	6.200,00	6.800,00	-	134.000,00	6.800,00	2015	2065	
Hypobank NO/AUT 456 155 403 Kraftwerk		EUR	461.538,42	323.100,00	-	46.200,00	1.400,00	47.600,00	-	276.900,00	47.600,00	2010	2020	
1.4.2 ... im Ausland														
1.5 ... von Sonstigen														
<b>Zwischensumme</b>				2.545.500,00	200,00	277.300,00	26.200,00	303.500,00	255.600,00	2.268.400,00	47.900,00			
<b>2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand<sup>1)</sup></b>														
2.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
2.1.1 ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern														
2.1.2 ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern														
2.1.3 ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds														
2.1.4 ... von Sozialversicherungsträgern														
2.1.5 ... von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts														
2.2 ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)														
2.3 ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)														
2.4 ... von Finanzunternehmen														
2.4.1 ... im Inland														
2.4.2 ... im Ausland														
2.5 ... von Sonstigen														
<b>Zwischensumme</b>														
<b>Summe</b>				2.545.500,00	200,00	277.300,00	26.200,00	303.500,00	255.600,00	2.268.400,00	47.900,00			
<b>Davon ohne ABS-89</b>														
<b>3. Finanzschulden gem. § 32 (2)<sup>2)</sup></b>														
3.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts														
3.2 ... von Finanzunternehmen														
3.2.1 ... im Inland														
3.2.2 ... im Ausland														
<b>Summe</b>														

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

<sup>1)</sup> **Faktoren:**

Finanzschulden f. den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.

<sup>2)</sup>

Um eine Doppelverfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (23 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärker gemäß § 32 (2)) nicht in der Summe der 21 "Darlehen für Investitionszwecke" sowie 22 "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.

<sup>3)</sup> B Vorlagen, Kontokorrentkredite.

<sup>4)</sup> Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

Abbildung 18: VA Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 – Pilotgemeinde

Die Werte für den Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst konnten dem Nachweis aus dem kameralen VA 2016 (Datenbasis) entnommen werden.

### 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

#### 4.3.1 Struktur und Aufbau – Rechnungsabschluss VRV 2015

Der gegenständliche Musterrechnungsabschluss – im Folgenden Muster-RA genannt – wurde auf Basis der tatsächlichen kameralen Rechnungsabschlussdaten 2015 (zu beschließendes Finanzjahr, RA 2015) und der Voranschlagsdaten 2015 der Pilotgemeinde

### 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

erstellt. Werte des RA 2015 und VA 2015 werden gegenübergestellt und die Differenz als Voranschlagsvergleichsrechnung ausgewiesen.

Der vorliegende Muster-RA stellt das Mindestanfordernis nach der VRV 2015 dar, welches eine einheitliche Strukturierung sicherstellen soll.<sup>47</sup>

**Der Muster-RA nach der VRV 2015 setzt sich für die Pilotgemeinde zusammen aus:**

<b>Gesamthaushalt</b>	Ergebnisrechnung (bereinigt um interne Vergütungen) Finanzierungsrechnung (bereinigt um interne Vergütungen) Ergebnisrechnung (interne Vergütungen enthalten) Finanzierungsrechnung (interne Vergütungen enthalten) Vermögensrechnung Nettovermögensveränderungsrechnung
<b>Bereichsbudgets</b>	Bereichsbudget 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Bereichsbudget 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit Bereichsbudget 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft Bereichsbudget 3 – Kunst, Kultur und Kultus Bereichsbudget 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Bereichsbudget 5 – Gesundheit Bereichsbudget 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr Bereichsbudget 7 – Wirtschaftsförderung Bereichsbudget 8 – Dienstleistungen Bereichsbudget 9 – Finanzwirtschaft
<b>Detailnachweis</b>	Kontendarstellung gegliedert nach der Struktur der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung pro Ansatz
<b>Beilagen</b>	Anlage 5 b – Rechnungsquerschnitt Anlage 6 a – Einzelnachweis über Transferzahlungen Anlage 6 b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven Anlage 6 c – Nachweise über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 Anlage 6 f – Nachweis über haushaltinterne Vergütungen

<sup>47</sup> Abgestimmt in der Projektarbeitsgruppe: Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, BMF, GA, KDZ, NÖ GBG und QUANTUM.

#### 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Anlage 6 g –	Anlagenspiegel
Anlage 6 h –	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6 i –	Leasingspiegel
Anlage 6 j –	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6 q –	Rückstellungsspiegel
Anlage 6 r –	Haftungsnachweis
Anlage 6 t –	Einzelnachweis über die nicht voranschlags wirksame Gebarung gem. § 12
Anlage 4 –	Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr 2015 iSd ÖStP

**Vertiefte Erläuterungen, Hinweise und Empfehlungen über die Erfassung und Bewertung der Aktiva und Passiva im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie über die Befüllung der Anlagen für den RA, folgen in einer weiteren Ausgabe der RFG-Schriftenreihe.**

#### 4.3.2 Muster-RA – Gesamthaushalt – Pilotgemeinde

Der Rechnungsabschluss Gesamthaushalt ist eine Übersichtsdarstellung über alle verbuchten Ansätze einer Gemeinde auf der obersten Aggregationsebene (MVAG Ebene 1).

Der Gesamthaushalt fasst in der Ergebnisrechnung sämtliche Erträge und Aufwendungen und in der Finanzierungsrechnung sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Gemeinde – mit und ohne haushaltsinterne Vergütungen – die innerhalb eines Finanzjahres anfallen, zusammen.

Im Vergleich zum Voranschlag umfasst der Muster-RA in der Gesamthaushaltsdarstellung (Mindestanforderung) auch die Vermögensrechnung („Bilanz mit Aktiva und Passiva“) und die Nettovermögensveränderungsrechnung lt. Anlage 1 d.

#### **Ergebnisrechnung Gesamthaushalt**

Im RA ist sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Finanzierungsrechnung (sofern finanzierungswirksam verbucht) einmal bereinigt um die (haushalts-)internen Vergütungen und einmal mit den internen Vergütungen darzustellen.



### 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt (bereinigt um interne Vergütungen)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2015	VA 2015	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.040.367,78	4.927.700,00	112.667,78
1	212	Erträge aus Transfers	911.467,00	912.500,00	-1.033,00
1	213	Finanzerträge	20.462,89	200,00	20.262,89
SU	21	<b>Summe Erträge</b>	<b>5.972.297,67</b>	<b>5.840.400,00</b>	<b>131.897,67</b>
1	221	Personalaufwand	824.446,76	800.600,00	23.846,76
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3.541.615,16	3.329.200,00	212.415,16
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.998.574,06	2.118.900,00	-120.325,94
1	224	Finanzaufwand	45.830,73	26.600,00	19.230,73
SU	22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>6.410.466,71</b>	<b>6.275.300,00</b>	<b>135.166,71</b>
SA0	SA0	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-438.169,04</b>	<b>-434.900,00</b>	<b>-3.269,04</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SU	23	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SA00	SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU 23)</b>	<b>-438.169,04</b>	<b>-434.900,00</b>	<b>-3.269,04</b>

Abbildung 19: RA Gesamthaushalt – Ergebnisrechnung (bereinigt um interne Vergütungen) – Pilotgemeinde

Die Bereinigung der Erträge und Aufwendungen um die internen Vergütungen bewirkt eine entsprechende Verkürzung der Ertrags- und Aufwandssummen. Diese Bereinigung hat keine Auswirkung auf das Nettoergebnis.

Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2015	VA 2015	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.116.206,28	4.927.700,00	188.506,28
1	212	Erträge aus Transfers	911.467,00	912.500,00	-1.033,00
1	213	Finanzerträge	20.462,89	200,00	20.262,89
SU	21	<b>Summe Erträge</b>	<b>6.048.136,17</b>	<b>5.840.400,00</b>	<b>207.736,17</b>
1	221	Personalaufwand	824.446,76	800.600,00	23.846,76
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3.617.453,66	3.329.200,00	288.253,66
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.998.574,06	2.118.900,00	-120.325,94
1	224	Finanzaufwand	45.830,73	26.600,00	19.230,73
SU	22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>6.486.305,21</b>	<b>6.275.300,00</b>	<b>211.005,21</b>
SA0	SA0	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-438.169,04</b>	<b>-434.900,00</b>	<b>-3.269,04</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SU	23	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SA00	SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU 23)</b>	<b>-438.169,04</b>	<b>-434.900,00</b>	<b>-3.269,04</b>

Abbildung 20: RA Gesamthaushalt – Ergebnisrechnung (interne Vergütungen enthalten) – Pilotgemeinde

Die Ergebnisrechnung inklusive der internen Vergütungen (keine Bereinigung) weist höhere Ertrags- und Aufwandssummen gegenüber der bereinigten Darstellung auf.

Im Ergebnis-RA 2015 (zu beschließendes Finanzjahr) wurden unter Sachaufwand die AfA-Beträge über alle abnutzbaren Vermögenswerte und unter Personalaufwand die Dotierungen für Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellungen erfasst. Diese nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen führen dazu, dass die Darstellung des Gesamthaushalts in der Ergebnisrechnung – im Vergleich zur Finanzierungsrechnung – ein negatives Nettoergebnis aufweist.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Das negative Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung (SA 0), konnte durch die Ausweisung der in der Vergangenheit erhaltenen Kapitaltransfers (als Sonderposten Investitionszuschüsse) und durch die jährliche Auflösung analog der Nutzungsdauer der über die Kapitaltransfers mitfinanzierten Vermögenswerte, entsprechend eingegrenzt werden (erfasst als nichtfinanzierungswirksame Transfererträge).

Die Begründung – warum es zu den Ergebnisdifferenzen zwischen der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung kommt – lässt sich detailliert (ansatzbezogen) aus dem Detailnachweis ableiten (siehe Kapitel 4.3.4.).

### 4.3.2.1 Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt

In der Gesamthaushaltsdarstellung ist die Finanzierungsrechnung einmal bereinigt um die (haushalts-)internen Vergütungen (sofern finanzierungswirksam verbucht) und einmal mit den internen Vergütungen darzustellen.

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt (bereinigt um interne Vergütungen)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2015	VA 2015	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.102.729,67	4.927.700,00	175.029,67
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	872.104,42	414.800,00	457.304,42
SU	31	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>5.995.296,98</b>	<b>5.342.700,00</b>	<b>652.596,98</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	794.881,70	771.200,00	23.681,70
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.566.705,62	1.436.200,00	130.505,62
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.986.574,06	2.106.900,00	-120.325,94
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	45.830,73	26.600,00	19.230,73
SU	32	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>4.393.992,11</b>	<b>4.340.900,00</b>	<b>53.092,11</b>
SA1	SA1	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>1.601.304,87</b>	<b>1.001.800,00</b>	<b>599.504,87</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	333.053,46	353.800,00	-20.746,54
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.621.158,35	2.223.600,00	-602.441,65
SU	33	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.954.211,81</b>	<b>2.577.400,00</b>	<b>-623.188,19</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.092.084,91	3.365.600,00	-273.515,09
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	12.000,00	12.000,00	0,00
SU	34	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>3.104.084,91</b>	<b>3.377.600,00</b>	<b>-273.515,09</b>
SA2	SA2	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>	<b>-1.149.873,10</b>	<b>-800.200,00</b>	<b>-349.673,10</b>
SA3	SA3	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>451.431,77</b>	<b>201.600,00</b>	<b>249.831,77</b>
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	207,62	200,00	7,62
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>207,62</b>	<b>200,00</b>	<b>7,62</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	278.789,47	277.500,00	1.289,47
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>278.789,47</b>	<b>277.500,00</b>	<b>1.289,47</b>
SA4	SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>-278.581,85</b>	<b>-277.300,00</b>	<b>-1.281,85</b>
SA5	SA5	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>172.849,92</b>	<b>-75.700,00</b>	<b>248.549,92</b>
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	51.678,93	0,00	51.678,93
SU	41	<b>Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>51.678,93</b>	<b>0,00</b>	<b>51.678,93</b>
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	15.318,08	0,00	15.318,08
SU	42	<b>Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>15.318,08</b>	<b>0,00</b>	<b>15.318,08</b>
SA6	SA6	<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>36.360,85</b>	<b>0,00</b>	<b>36.360,85</b>
SA7	SA7	<b>Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>209.210,77</b>	<b>-75.700,00</b>	<b>284.910,77</b>
		<i>Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.2014)</i>	304.871,31		
		<i>Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.2015)</i>	514.082,08		
		<i>davon Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.2015)</i>	10,00		

Abbildung 21: RA Gesamthaushalt – Finanzierungsrechnung – Pilotgemeinde

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Die Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt der Pilotgemeinde umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen, die innerhalb des Finanzjahres vom 1. 1. bis zum 31. 12. den Kas- senstand verändert haben. Sie weist in der Operativen Gebarung einen positiven Saldo (Saldo 1) auf, der neben den Kapitaltransfers für die liquiditätsmäßige Abdeckung der durchgeführten Investitionen (investive Gebarung, Saldo 2) verwendet wurde.

Der positive Saldo 3 – Nettofinanzierungssaldo (Summe aus Operativer und Investiver Gebarung) – wurde für die Finanzierungstätigkeit (Darlehenstilgung) verwendet. Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit werden auch die Darlehensaufnahmen erfasst, wel- che als Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit gemeinsam mit den Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit den Saldo 4 (Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit) bilden.

Der Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung weist einen positiven Saldo auf und führt zusammen mit dem Saldo (SA 6) Geldfluss aus der nicht voran- schlagswirksamen Gebarung<sup>48</sup> zu einem positiven Liquiditätsergebnis (SA 7, Verände- rung an liquiden Mitteln) im Finanzjahr 2015.

**Die nicht voranschlagswirksame Gebarung wird – neben der Darstellung in der Anlage 6 t der VRV 2015 – nur in der Finanzierungsrechnung im RA Gesamthaus- halt abgebildet.**

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und der nicht voranschlagswirk- samen Gebarung, die zwischen dem 1. 1. und dem 31. 12. eines Finanzjahres getätigt werden, stellen die Veränderung der liquiden Mittel per 31. 12. dar.

Anfangsbestand der liquiden Mittel (zum 1.1. eines Finanzjahres) zuzüglich der Verände- rung der liquiden Mittel (vom 1. 1. bis zum 31. 12. eines Finanzjahres) ergibt den Endbe- stand der liquiden Mittel zum 31. 12. eines Finanzjahres.

Anfangsbestand und Endbestand der liquiden Mittel, die hier in der Finanzierungsrech- nung dargestellt sind, findet man auch 1:1 in der Vermögensrechnung unter Kassa, Bankguthaben, Schecks wieder (siehe nachfolgendes Kapitel).

### 4.3.2.2 Vermögensrechnung – Gesamthaushalt

Die Vermögensrechnung (Aktiva/Passiva gem. Anlage 1 c VRV 2015) ist nur im Rech- nungsabschluss RA auf Ebene des Gesamthaushaltes verpflichtend darzustellen. Sie er- fordert speziell für die erstmalige Erstellung einen hohen Vorbereitungsaufwand, da die Vermögenswerte (auf der Aktivseite) und die einzelnen Positionen auf der Passivseite, die unter dem Nettovermögen, den Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltrans- fers) und den Fremdmitteln erstmalig zu erfassen und anschließend zu bewerten sind.

Folgende bereits im Zuge der Voranschlagserstellung VA 2020 zu erfassenden Daten- grundlagen sind auch für die Erstellung der Eröffnungsbilanz per 1. 1. 2020 und für die Ergebnisrechnung im RA 2020 heranzuziehen wie beispielsweise:

---

<sup>48</sup> In VRV 1997 = voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung

- ▶ Anlagenverzeichnis zur Ermittlung der AfA Abschreibung für Abnutzung (nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand) pro Ansatz
- ▶ Subventionsverzeichnis zur Ermittlung der nicht finanzierungswirksamen Transfererträge (Subventionsauflösung, Beitragsauflösung) pro Ansatz
- ▶ Rückstellungsverzeichnis zur Ermittlung des nicht finanzierungswirksamen Personalaufwandes bzw. der jährlichen Rückstellungsdotierung (Jahresbetrag zum Rückstellungsaufbau, zur Rückstellungsauflösung) pro Ansatz.

Während für die o.a. Verzeichnisse die Daten pro Ansatz (zur Ermittlung der nichtfinanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung) zu erfassen sind, werden in der Vermögensrechnung die Bestandsdaten per 31. 12. in Summe über alle Ansätze – differenziert nach den einzelnen Positionen laut Anlage 1 c VRV 2015 – dargestellt.

Die nachfolgende Vermögensrechnung der Pilotgemeinde zeigt beispielhaft die Gliederung und Struktur der Aktiva und Passiva per 31. 12. 2015 (RA 2015) und per 31. 12. 2014 (RA 2014) nach der VRV 2015.

In der Vermögensrechnung werden die Werte des zu beschließenden Finanzjahres (RA 2015) dem vorangegangenen Finanzjahr (RA 2014) gegenüber gestellt und die Differenz ausgewiesen.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung gibt Auskunft über welches Vermögen die Gemeinde zum Stichtag 31. 12. verfügt. Die dargestellten Vermögenswerte sind als Buchwerte zum Rechnungsabschlussstichtag (31. 12. des Finanzjahres) zu verstehen. Dies bedeutet, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten um die kumulierte Abschreibung verringert in der Vermögensrechnung abgebildet werden.

Die Passivseite veranschaulicht mit welchen Mitteln – ob mit Nettovermögen, Investitionszuschüssen oder Fremdmitteln – das auf der Aktivseite dargestellte Vermögen finanziert wurde.

In der Vermögensrechnung ist daher Summengleichheit zwischen Aktiva und Passiva sicherzustellen.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### Beispiel Vermögensrechnung Aktiva

Vermögensrechnung						
Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2015	RA 2014	Differenz
0	10	A	<b>Langfristiges Vermögen</b>	55.794.891,54	52.309.795,52	3.485.096,02
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	21.860,97	27.792,09	-5.931,12
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	21.860,97	27.792,09	-5.931,12
1	102	A.II	Sachanlagen	55.434.982,76	52.023.803,33	3.411.179,43
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	20.173.185,55	21.181.863,08	-1.008.677,53
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	14.391.369,09	12.121.482,79	2.269.886,30
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	11.607.513,45	11.528.698,26	78.815,19
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	1.011.186,60	1.048.537,55	-37.350,95
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	50.778,55	52.110,37	-1.331,82
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	614.938,87	526.791,43	88.147,44
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	7.586.010,65	5.564.319,85	2.021.690,80
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	251.801,81	206.850,10	44.951,71
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	214.990,25	170.039,10	44.951,15
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	36.811,57	36.811,00	0,57
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	86.246,00	51.350,00	34.896,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	86.246,00	51.350,00	34.896,00
0	11	B	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	587.991,75	400.399,06	187.592,69
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	73.919,67	95.537,75	-21.618,08
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.216,66	16.783,23	-8.566,57
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	37.810,25	36.234,35	1.575,90
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	27.892,76	42.520,17	-14.627,41
1	114	B.II	Vorräte	0,00	0,00	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	514.072,08	304.861,31	209.210,77
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	514.072,08	304.861,31	209.210,77
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
SU			<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>	56.382.883,29	52.710.194,58	3.672.688,71

Abbildung 22: RA Gesamthaushalt – Vermögensrechnung Aktiva – Pilotgemeinde

Die Positionen der Vermögensrechnung gliedern sich auf der Aktivseite in langfristiges und kurzfristiges Vermögen. Dem langfristigen Vermögen sind immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen und langfristige Forderungen zuzuordnen. Kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel, aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen und die aktive Rechnungsabgrenzung bilden das kurzfristige Vermögen ab.

Unter den Immateriellen Vermögenswerten wurden im o.a. Musterbeispiel Software-Lizenzen erfasst und nach dem Anschaffungskostenprinzip bewertet.

Die Erfassung und Bewertung der Grundstücke im Gemeindeeigentum erfolgte entsprechend dem Grundstücksrasterverfahren mit einem durchschnittlichen Basispreis für Bauflächen in Höhe von EUR 38,00/m<sup>2</sup> und einem Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in Höhe von EUR 2,50/m<sup>2</sup>. Jene Grundstücksflächen welche die Widmung „Öffentliches Gut“ aufweisen, wurden von der Gemeinde zwar erfasst, aber bis dato noch nicht bewertet.

Der ausgewiesene Buchwert für Gebäude und Bauten im Ausmaß von rund EUR 14 Mio. beinhaltet sämtliche Gebäude im Gemeindevermögen. Erfasst wurden das Amts- und Schulgebäude, die einzelnen Gebäude der Kindergartenstandorte, diverse Vereinsgebäude sowie Wohn- und Veranstaltungsgebäude und die Aufbahnhalle am Friedhof. Trotz der bestehenden Vereinfachung in den Übergangsbestimmungen zur Eröffnungsbilanz wurden bei der erstmaligen Erhebung nachrangige Gebäude wie Buswartehäuschen und Schuppen aufgenommen und bewertet.

Die Bewertung einzelner Gebäude basiert auf den erhobenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Konnten diese nicht mehr ermittelt werden, wurde auf Neuwerte der vorliegenden Versicherungsgutachten zurückgegriffen. Hinsichtlich der vergebenen Nutzungsdauern bei der Ersterhebung der Gemeindegebäude wurde keine Anpassung auf die in der novellierten Fassung der Anlage 7 vorgeschriebenen 50 Jahre vorgenommen.

Den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen, welche einen Wert von EUR 11,6 Mio. darstellen, sind vor allem Anlagen für die Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen, wie zB bauliche Anlagenteile für den Kanal, Kläranlagen, Pumpwerke, Brunnen, Hochbehälter, Wasserleitungen und bauliche Anlagenteile zuzuordnen.

Die Vermögensposition Sonderanlagen beinhaltet neben Sport- und Tennisplätzen auch Park- und Gartenanlagen, sowie Kinderspielplätze, Friedhofsanlagen, Freibäder und Altstoffsammelzentren. Ebenso wird die öffentliche Beleuchtung mit den direkt zuordenbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten, die in der Pilotgemeinde ermittelt wurden, unter dieser Vermögenskategorie subsumiert.

Unter den technischen Anlagen wurden die im Gemeindeeigentum befindlichen KFZ und die mechanischen Anlagen der Wasserversorgung und Abfallentsorgung auf Basis der Anschaffungskosten aus den Rechnungsabschlüssen und Förderunterlagen der Vergangenheit erfasst.

Für die Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde der bereits vorliegende umfangreiche Anlagennachweis herangezogen und die dort erfassten Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter, die in den vergangenen 10 Jahren (ND) angeschafft wurden in den Anlagenspiegel bzw. in die Vermögensrechnung aufgenommen.

In der Position Kulturgüter sind Vermögenswerte, die einen kulturellen, historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technologischen, geophysikalischen, umwelt-politischen oder ökologischen Wert haben, ausgewiesen. Darunter fallen beispielsweise Skulpturen, Denkmäler, Schlösser, Kapellen und Marterl sowie bewegliche Kulturgüter wie zB Bilder- oder Münzsammlungen. Sämtliche nicht bewertete Kulturgüter werden in der Anlage 6 h zur VRV 2015 aufgelistet. In der Pilotgemeinde lagen keine Gutachten mit Wertabschätzungen für die Kulturgüter vor, daher hätte eine Bewertung der vorhandenen Kulturgüter nur mit erhöhtem Aufwand durchgeführt werden können. Aus diesem Grund sind sämtliche Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6 h) aufgenommen und nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

In den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau sind in Bau befindliche Anlagen, welche zum Abschlussstichtag noch nicht fertig gestellt sind bzw. noch nicht in Betrieb genommen wurden, erfasst. Analog zu der Darstellung in der Vermögensrechnung werden diese Anlagen in Bau auch im Anlagenspiegel aufgezeigt. In der Pilotgemeinde betrifft dies vor allem Anlagen der Straßeninfrastruktur sowie Kanalbauprojekte, welche zum Rechnungsabschlussstichtag 31. 12. 2015 noch nicht in Betrieb genommen werden konnten.

Die Gemeinde verfügt über keine aktiven Finanzinstrumente – daher kein Ansatz.

#### 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

In der Vermögensrechnung der Pilotgemeinde wurden die Unternehmensbeteiligungen der Gemeinde auf Grundlage der letztverfügbaren Bilanzen zum 31. 12. 2014 bzw. 31. 12. 2015 der Beteiligungsunternehmen mit dem dort ausgewiesenen Eigenkapital erfasst.

Die Gesellschaftsbeteiligung mit mehr als 50% wurde unter der Position Beteiligung an verbundenen Unternehmen, die übrigen Beteiligungen wurden den sonstigen Beteiligungen zugewiesen.

Die positive Eigenkapitalentwicklung einer Gesellschaft wurde den Neubewertungsrücklagen auf der Passivseite zugeordnet.

Die Forderungen sind in lang- und kurzfristige einzuteilen, wobei all jene Forderungen, die länger als ein Finanzjahr bestehen, als langfristig gelten. Für die Praxis ist damit zu rechnen, dass die schließlichen Reste der Kundenbuchhaltung entsprechend der vergebenen Fälligkeitsdaten automatisch zugeordnet werden.

Unter den sonstigen langfristigen Forderungen sind die noch offenen Barwertförderungen des Bundes für den Siedlungswasserbau ausgewiesen.

Die Gliederung der Forderungen in langfristig und kurzfristig (die wiederum in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderung aus Abgaben und sonstige Forderungen aufzuteilen sind), erfolgte in der Pilotgemeinde auf Basis interner Aufzeichnungen und Zugrundelegung der schließlichen Reste der zugehörigen Posten.

Der Stand der liquiden Mittel resultiert zum einen aus der Finanzierungsrechnung des Rechnungsabschlussjahres 2015, welche die Veränderung der liquiden Mittel ergibt und konnte mit den Werten des Kassenabschlusses des Rechnungsabschlussjahres 2015 abgestimmt werden.

#### Beispiel Vermögensrechnung Passiva

Vermögensrechnung				RA 2015	RA 2014	Differenz
Ebene	Code	Position	PASSIVA			
0	12	C	<b>Nettvermögen (Ausgleichsposten)</b>	48.141.897,82	48.464.673,12	-322.775,30
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	46.982.869,62	46.982.869,62	0,00
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	46.982.869,62	46.982.869,62	0,00
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	1.114.066,49	1.439.752,69	-325.686,20
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	1.114.066,49	1.439.752,69	-325.686,20
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	10,00	10,00	0,00
2	1230	C.III	Haushaltsrücklagen	10,00	10,00	0,00
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	44.951,71	42.040,81	2.910,90
2	1240	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	44.951,71	42.040,81	2.910,90
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
0	13	D	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	4.623.447,61	637.712,91	3.985.734,70
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	4.623.447,61	637.712,91	3.985.734,70
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	648.350,33	637.712,91	10.637,42
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	3.975.097,28	0,00	3.975.097,28
0	14	E	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	2.563.180,57	2.573.465,12	-10.284,55
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	2.269.921,23	2.288.747,32	-18.826,09
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	2.269.921,23	2.288.747,32	-18.826,09
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	293.259,34	284.717,80	8.541,54
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	243.047,56	235.968,50	7.079,06
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumsumwendungen	50.211,78	48.749,30	1.462,48
0	15	F	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	1.054.357,29	1.034.343,43	20.013,86
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	277.300,00	281.222,46	-3.922,46
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	277.300,00	281.222,46	-3.922,46
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	55.249,91	52.337,11	2.912,80
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	55.249,91	44.064,70	11.185,21
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	721.807,38	700.783,86	21.023,52
2	1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	721.807,38	700.783,86	21.023,52
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
SU			<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>	56.382.883,29	52.710.194,58	3.672.688,71

Abbildung 23: RA Gesamthaushalt – Vermögensrechnung Passiva – Pilotgemeinde



Die Passivseite enthält die Positionen Nettovermögen (Ausgleichsposten), Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sowie lang- und kurzfristige Fremdmittel.

Die Position Nettovermögen (Ausgleichsposten) setzt sich zusammen aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen und den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz setzt sich aus der Differenz zwischen den erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerten der Aktiva und den Fremdmitteln, Investitionszuschüssen und den Rücklagen auf der Passivseite zusammen. Dieser Betrag wird auch in den Folgejahren konstant in der Vermögensrechnung abgebildet. Die Übergangsbestimmungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der VRV 2015 sehen allerdings einen 5-jährigen Zeitraum nach Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz zur Korrektur von Fehlern und Änderung von Schätzungen vor. In diesem Fall ist auch in der Nettovermögensveränderungsrechnung (siehe Anlage 1 d) die Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz abzubilden.

Unter dem kumulierten Nettoergebnis sind die summierten Nettoergebnisse der letzten Jahre inkl. des aktuellen Jahres darzustellen. Im Zuge der Eröffnungsbilanz wird hier der Wert „0“ stehen.

Der Rücklagenstand wurde von den Rechnungsabschlüssen der Pilotgemeinde für die jeweiligen Finanzjahre übernommen.

Unter der Position Neubewertungsrücklagen wurde die Veränderung der Beteiligungswerte ausgewiesen, indem der Wert der Beteiligungen zum Stichtag des aktuellen Finanzjahres jenem des vorangegangenen Finanzjahres gegenübergestellt wird. Die Änderung im Beteiligungsansatz zwischen dem RA 2014 und RA 2015 betrug rund EUR 45.000,--.

§ 36 VRV 2015 sieht vor, dass Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Nettovermögen und den Fremdmitteln erfasst werden. Diese sind nach den Zuschuss gewährenden Stellen (von Träger des öffentlichen Rechts wie Bund, Länder und Gemeinden sowie von Beteiligungen oder von übrigen) zu untergliedern. Charakteristikum dieser Investitionszuschüsse ist, dass sie analog der Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes ertragswirksam aufgelöst werden. In der Ergebnisrechnung wird somit die gesamte Abschreibung des Investitionsgutes, aber auch der jährliche Anteil der Förderung als Auflösungsposten dargestellt.

In der Pilotgemeinde wurden sämtliche erhaltene Investitionszuschüsse auf Basis von Endabrechnungsunterlagen und Nebenaufzeichnung der Gemeinde der Jahre 2005 bis 2015 rückwirkend erfasst. Die Auflösung der Investitionszuschüsse basiert auf den korrespondierenden Nutzungsdauern des entsprechend geförderten Investitionsguts. Der Auflösungsbetrag wird ebenso wie die Abschreibung in der Ergebnisrechnung ausgewiesen (und hat keinen Einfluss auf die Finanzierungsrechnung).

Gemeindebedarfszuweisungen, welche für Investitionen gewährt wurden und aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen als nicht rückzahlbar gelten, sind nicht zu passivieren sondern in voller Höhe ertragswirksam.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Die langfristigen Fremdmittel umfassen die langfristigen Finanzschulden, die langfristigen Verbindlichkeiten als auch die langfristigen Rückstellungen.

Der Stand der langfristigen Finanzschulden konnte den vorliegenden Rechnungsabschlüssen entnommen werden.

Verbindlichkeiten sind wie die Forderungen auf der Aktivseite in lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten aufzuteilen. Für die Praxis ist damit zu rechnen, dass die schließlichen Reste der Lieferantenbuchhaltung entsprechend der vergebenen Fälligkeitsdaten automatisch zugeordnet werden. Langfristige Verbindlichkeiten lagen per 31. 12. 2014 und 31. 12. 2015 keine vor.

Die langfristigen Rückstellungen für Abfertigung und Jubiläen wurden anhand von zur Verfügung gestellten Daten zum Stichtag 31. 12. 2015 der Pilotgemeinde berechnet. Um die Veränderung gegenüber dem Vorjahr abzubilden, wurde ein 3%iger Abschlag eingerechnet.

In der Pilotgemeinde gibt es keine Haftungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Auszahlung führen. Ebenso befindet sich kein Grundstück mit ausgewiesenen Altlasten im Gemeindeeigentum. Daher erfolgt kein Ausweis für Rückstellungen für Haftungen bzw. für Sanierungen von Altlasten in der Vermögensrechnung.

Unter die kurzfristigen Fremdmittel fallen die kurzfristigen Finanzschulden, die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die kurzfristigen Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung.

Unter den kurzfristigen Finanzschulden wurden die Darlehen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr ausgewiesen und unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden die schließlichen Ausgabenreste der nicht voranschlagswirksamen Gebarung erfasst.

Die kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wurden anhand interner Dokumentation der Urlaubsstände zum Stichtag 31. 12. 2015 der Gemeinde ermittelt und in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Bei der Ermittlung der kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub wurden sämtliche Mehrleistungsvergütungen berücksichtigt.

Als letzte Position in der Gliederung der Vermögensrechnung sind die aktive Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite und die passive Rechnungsabgrenzung auf der Passivseite zu finden. Unter diesen Positionen sind all jene Aufwendungen bzw. Erträge zu finden, die zum einen die Wertgrenze von 10.000 EUR pro Geschäftsfall übersteigen und für die im Sinne der Periodenreinheit eine Abgrenzung vorzunehmen ist.

Für die Pilotgemeinde konnten nachträglich keine Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt werden.

### 4.3.2.3 Nettovermögensveränderungsrechnung – Gesamthaushalt

Analog der Anlage 1 d (VRV 2015) werden die einzelnen Positionen dargestellt, die vom 31. 12. des vorangegangenen Finanzjahres (= 1. 1. des zu beschließenden Finanzjah-

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

res) bis zum 31. 12. des zu beschließenden Finanzjahres zur Veränderung des Nettovermögens des Gesamthaushaltes geführt haben.

Anlage 1d - Nettovermögensveränderungsrechnung  
Angaben in Euro

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushalts- rücklagen	Neubewertungs- rücklagen	Fremdwährungs- umrechnungs- rücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12. 2014	46.982.869,62	1.439.752,69	10,00	42.040,81	0,00	48.464.673,12
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden						
2. Nacherfassung von Vermögenswerten	0,00					0,00
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)						0,00
<b>Angepasstes Nettovermögen zum 31.12. 2014</b>	<b>46.982.869,62</b>	<b>1.439.752,69</b>	<b>10,00</b>	<b>42.040,81</b>	<b>0,00</b>	<b>48.464.673,12</b>
4. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente				0,00		0,00
5. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen				2.910,90		2.910,90
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung					0,00	0,00
<b>Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.910,90</b>	<b>0,00</b>	<b>2.910,90</b>
7. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)		-325.686,20				-325.686,20
8. Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23)		0,00				0,00
<b>Nettovermögen zum 31.12. 2015</b>	<b>46.982.869,62</b>	<b>1.114.066,49</b>	<b>10,00</b>	<b>44.951,71</b>	<b>0,00</b>	<b>48.141.897,82</b>

Abbildung 24: Anlage 1 d – Nettovermögensveränderungsrechnung – Pilotgemeinde

Zweck der Nettovermögensveränderungsrechnung ist die Abbildung der Entwicklung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) im Laufe des Finanzjahres. Die Anlage 1 d liefert über die Ergebnisrechnung hinaus Informationen zu Geschäftsfällen, welche lediglich einen Aktiv-Passiv-Tausch in der Vermögensrechnung bedingen. Dazu gehören Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden (siehe Zeile 1) als auch die Nacherfassung von Vermögenswerten (siehe Zeile 2). Falls bis 2025 Adaptierungen der Wertansätze gegenüber der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden, sind diese Änderungen in der Zeile 3 der Anlage 1 d entsprechend darzustellen.

Ebenso werden in den Folgejahren neben den Veränderungen in der Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten und von Beteiligungen (siehe Zeile 4 und Zeile 5) die Gewinne bzw. Verluste aus der Umrechnung von Vermögen in fremder Währung (siehe Zeile 6) aufgezeigt. Ergebniswirksam ist erst jener Abschreibungsbedarf, welcher die Neubewertungs- bzw. Fremdwährungsumrechnungsrücklage übersteigt.

### 4.3.3 Rechnungsabschluss – Bereichsbudgets

Die Bereichsbudgets stellen Übersichtsdarstellungen der einzelnen (Ansatz)Gruppen (von 0 bis 9) dar.

Sie sind tiefer gegliedert als die Gesamthaushaltsdarstellungen und umfassen zusätzlich zu der 1. MVAG-Gliederungsebene, auch die 2. MVAG-Gliederungsebene.

Pro Bereich/Gruppe werden die einzelnen detaillierten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen – ausgedrückt durch Erträge und Aufwendungen (in der Ergebnisrechnung) und durch Einzahlungen und Auszahlungen (in der Finanzierungsrechnung) – dargestellt.

Nachfolgendes Beispiel zeigt – wie bereits unter Kapitel 4.2.3. ausgeführt – das Bereichsbudget 2/Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft – mit Ergebnis- und Finanzierungsrechnung hintereinander dargestellt.<sup>49</sup>

<sup>49</sup> Eine Paralleldarstellung von Ergebnis- und Finanzierungsrechnung (nebeneinander) war im Bereichsbudget aufgrund der unterschiedlichen Bezeichnungen der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und der geforderten Detaillierung nicht sinnvoll.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Ergebnisrechnung RA Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	RA 2015	VA 2015	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	123.850,51	104.300,00	19.550,51
2	2114	Erträge aus Leistungen	80.428,76	68.300,00	12.128,76
2	2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.500,00	3.500,00	0,00
2	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	39.921,75	32.500,00	7.421,75
1	212	Erträge aus Transfers	52.135,66	53.000,00	-864,34
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	47.913,16	49.200,00	-1.286,84
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	4.222,50	3.800,00	422,50
1	213	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
SU	21	<b>Summe Erträge</b>	<b>175.986,17</b>	<b>157.300,00</b>	<b>18.686,17</b>
1	221	Personalaufwand	272.124,28	251.600,00	20.524,28
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	204.257,78	187.000,00	17.257,78
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	56.297,57	53.200,00	3.097,57
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	11.568,93	11.400,00	168,93
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	487.101,27	443.100,00	44.001,27
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	84.739,15	75.600,00	9.139,15
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	29.343,76	26.100,00	3.243,76
2	2223	Leasing- und Mietaufwand	112.482,84	114.000,00	-1.517,16
2	2224	Instandhaltung	26.596,10	9.600,00	16.996,10
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	91.173,67	77.800,00	13.373,67
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	142.765,75	140.000,00	2.765,75
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	134.874,10	144.800,00	-9.925,90
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	133.111,60	143.800,00	-10.688,40
2	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.762,50	1.000,00	762,50
1	224	Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00
SU	22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>894.099,65</b>	<b>839.500,00</b>	<b>54.599,65</b>
SA0	SA0	<b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-718.113,48</b>	<b>-682.200,00</b>	<b>-35.913,48</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SU	23	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SA00	SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU 23)</b>	<b>-718.113,48</b>	<b>-682.200,00</b>	<b>-35.913,48</b>

Abbildung 25: RA Bereichsbudget Gr. 2 – Ergebnisrechnung – Pilotgemeinde

Die Ergebnisrechnung umfasst die Erträge und Aufwendungen und unterscheidet sich im operativen Bereich gegenüber der Finanzierungsrechnung dadurch, dass in der Ergebnisrechnung nicht finanzierungswirksame Erträge (zB: Auflösungen aus Subventionen als nicht finanzierungswirksamer Transferertrag) und nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Personalarückstellungsdotierungen als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand und die AfA Anlagenabschreibung als nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand) erfasst werden.

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Finanzierungsrechnung RA Bereichsbudget 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	RA 2015	VA 2015	Differenz
1	311	<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit</b>	<b>115.170,70</b>	<b>104.300,00</b>	<b>10.870,70</b>
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	75.376,64	68.300,00	7.076,64
2	3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.500,00	3.500,00	0,00
2	3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	36.294,06	32.500,00	3.794,06
1	312	<b>Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)</b>	<b>47.913,16</b>	<b>49.200,00</b>	<b>-1.286,84</b>
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	47.913,16	49.200,00	-1.286,84
1	313	<b>Einzahlungen aus Finanzerträgen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	31	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>163.083,86</b>	<b>153.500,00</b>	<b>9.583,86</b>
1	321	<b>Auszahlungen aus Personalaufwand</b>	<b>260.555,35</b>	<b>240.200,00</b>	<b>20.355,35</b>
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	204.257,78	187.000,00	17.257,78
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	56.297,57	53.200,00	3.097,57
1	322	<b>Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)</b>	<b>346.883,92</b>	<b>303.100,00</b>	<b>43.783,92</b>
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	84.925,59	75.600,00	9.325,59
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	31.705,72	26.100,00	5.605,72
2	3223	Auszahlungen für Leasing und Mietaufwand	112.482,84	114.000,00	-1.517,16
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	26.596,10	9.600,00	16.996,10
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	91.173,67	77.800,00	13.373,67
2	3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0,00	0,00	0,00
1	323	<b>Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)</b>	<b>134.874,10</b>	<b>144.800,00</b>	<b>-9.925,90</b>
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	133.111,60	143.800,00	-10.688,40
2	3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.762,50	1.000,00	762,50
1	324	<b>Auszahlungen aus Finanzaufwand</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	32	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>742.313,37</b>	<b>688.100,00</b>	<b>54.213,37</b>
SA1	SA1	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>-579.229,51</b>	<b>-534.600,00</b>	<b>-44.629,51</b>
<b>(Geldfluss) INVESTIVE GEBARUNG</b>					
1	331	<b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	332	<b>Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	333	<b>Einzahlungen aus Kapitaltransfers</b>	<b>1.248.137,71</b>	<b>1.660.000,00</b>	<b>-411.862,29</b>
2	3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.248.137,71	1.660.000,00	-411.862,29
SU	33	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.248.137,71</b>	<b>1.660.000,00</b>	<b>-411.862,29</b>
1	341	<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>1.742.383,08</b>	<b>1.928.300,00</b>	<b>-185.916,92</b>
2	3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	1.365,63	1.000,00	365,63
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.668.690,80	1.605.600,00	63.090,80
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	72.326,65	321.700,00	-249.373,35
1	342	<b>Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	343	<b>Auszahlungen aus Kapitaltransfers</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	34	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.742.383,08</b>	<b>1.928.300,00</b>	<b>-185.916,92</b>
SA2	SA2	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>	<b>-494.245,37</b>	<b>-268.300,00</b>	<b>-225.945,37</b>
SA3	SA3	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-1.073.474,88</b>	<b>-802.900,00</b>	<b>-270.574,88</b>
<b>(Geldfluss) Finanzierungstätigkeit</b>					
1	351	<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	353	<b>Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	355	<b>Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	361	<b>Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden</b>	<b>20.604,16</b>	<b>20.600,00</b>	<b>4,16</b>
2	3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	20.604,16	20.600,00	4,16
1	363	<b>Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	365	<b>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
SU	36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>20.604,16</b>	<b>20.600,00</b>	<b>4,16</b>
SA4	SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>-20.604,16</b>	<b>-20.600,00</b>	<b>-4,16</b>
SA5	SA5	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-1.094.079,04</b>	<b>-823.500,00</b>	<b>-270.579,04</b>

Abbildung 26: RA Bereichsbudget Gr. 2 – Finanzierungsrechnung – Pilotgemeinde

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Dem Bereichsbudget ist das wirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Gewicht und damit die Bedeutung der jeweiligen Verwaltungseinheit zu entnehmen. Das gegenständliche Beispiel zeigt, dass – aufgrund der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit – der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung einen höheren negativen Saldo aufweist als das Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass die Investitionen in der Ergebnisrechnung nicht mit dem einmaligen Investitionsbetrag sondern mit dem periodisierten Anteil der Investition(en) – ausgedrückt durch die Anlagenabschreibung – erfasst wird.

### 4.3.4 Rechnungsabschluss – Detailnachweis

#### 4.3.4.1 Struktur des Detailnachweises

Analog dem VA erfolgt im Detailnachweis für den RA die Darstellung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen auf Kontenebene nach der Struktur der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung (bezogen auf SU Summen und SA Salden).

Weiters werden im Detailnachweis die Werte der Einzelkonten – nach der Struktur der SU und SA der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung – nebeneinander (parallel) dargestellt<sup>50</sup>.

Die Einzelkonten sind pro Ansatz innerhalb einer SU Summendarstellung (zB: SU 21/31 für Erträge/Einzahlungen operative Gebarung; SU 22/32 für Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung) aufsteigend nach dem Nummernsystem gereiht.

Neben der kontenbasierten Darstellung des Detailnachweises und der Parallelstellung der Ergebnis- und der Finanzierungsrechnung – hat man sich in der Projektarbeitsgruppe Muster-VA und Muster-RA auf die pyramidale Zusammenführung der Summen und Salden der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, ausgehend von der Ansatzebene (Kontendarstellung) über die Unterabschnitts-, Abschnitts- und Gruppenebene, geeinigt.

Die Salden der Gruppenebene aus dem Detailnachweis stimmen mit den Salden der Bereichsbudgets je Gruppe überein.

**Die Struktur des pyramidal aufgebauten Detailnachweises im Rechnungsabschluss erfolgt analog der Struktur des Voranschlages (siehe dazu die Ausführungen unter Kapitel 4.2.4.)<sup>51</sup>**

Die pyramidale Darstellung der Salden (SA) nach der Struktur der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ermöglicht eine Ergebnisübersicht nicht nur über die einzelnen Gruppen sondern auch über die Abschnitte und Unterabschnitte bis hin zu den Ansätzen.

---

<sup>50</sup> Eine Parallelstellung von Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (nebeneinander) ist im Detailnachweis aufgrund der Einzelkontenbezeichnung möglich und sinnvoll.

<sup>51</sup> Der gesamte Detailnachweis ist dem Musterrechnungsabschluss 2015 der Pilotgemeinde zu entnehmen – [www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html](http://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html)

In der Darstellung der Spaltenwerte ist in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung der Wert für das zu beschließende Finanzjahr (RA 2015, im Muster-RA) dem Wert des entsprechenden Voranschlags (VA 2015, im Muster-RA) gegenüber zu stellen und ist die Differenz (Voranschlagsvergleichsrechnung) auszuweisen.

### **4.3.4.2 Beispiel Detailnachweis Muster-RA – Auszug aus Gruppe 2 (Pilotgemeinde)**

Der Detailnachweis zeigt zu Beginn einer jeden Gruppe (nach Ansatzverzeichnis) die Salden der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung nebeneinander. Den Salden der Gruppe 2 folgen die Salden des Abschnittes A 21 und des Unterabschnittes UA 211.

Der nachfolgende Auszug aus dem Detailnachweis der Gruppe 2 umfasst beispielhaft die kontenbasierte Detaildarstellung für den Ansatz 2110 Volksschule des RA 2015.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

Gruppe 2		Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft			RA 2015	VA 2015	Differenz	RA 2015	VA 2015	Differenz
					Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
Gruppe 2	SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-718.113,48	-682.200,00	-35.913,48	-579.229,51	-534.600,00	-44.629,51
Gruppe 2	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)			-718.113,48	-682.200,00	-35.913,48			
Gruppe 2	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						-494.245,37	-268.300,00	-225.945,37
Gruppe 2	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-1.073.474,88	-802.900,00	-270.574,88
Gruppe 2	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-20.604,16	-20.600,00	-4,16
Gruppe 2	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-1.094.079,04	-823.500,00	-270.579,04
<b>A 21 Allgemein bildender Unterricht</b>										
					RA 2015	VA 2015	Differenz	RA 2015	VA 2015	Differenz
					Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
A 21	SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-464.108,38	-446.400,00	-17.708,38	-356.497,24	-335.500,00	-20.997,24
A 21	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)			-464.108,38	-446.400,00	-17.708,38			
A 21	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						-750.666,16	-469.000,00	-281.666,16
A 21	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-1.107.163,40	-804.500,00	-302.663,40
A 21	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-20.604,16	-20.600,00	-4,16
A 21	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-1.127.767,56	-825.100,00	-302.667,56
<b>UA 211 Volksschulen</b>										
					RA 2015	VA 2015	Differenz	RA 2015	VA 2015	Differenz
					Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
UA 211	SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-303.468,20	-282.600,00	-20.868,20	-220.520,93	-194.700,00	-25.820,93
UA 211	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)			-303.468,20	-282.600,00	-20.868,20			
UA 211	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						28.894,54	-2.000,00	30.894,54
UA 211	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-191.626,39	-196.700,00	5.073,61
UA 211	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-12.871,77	-12.900,00	28,23
UA 211	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-204.498,16	-209.600,00	5.101,84
<b>Ansatz 2110 Volksschule</b>										
Konto					RA 2015	VA 2015	Differenz	RA 2015	VA 2015	Differenz
					Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
<b>Operative Gebarung</b>										
2110	810	Leistungserlöse			30.631,50	22.000,00	8.631,50	29.069,70	22.000,00	7.069,70
2110	813	Nebenerlöse			17.365,70	13.000,00	4.365,70	16.443,60	13.000,00	3.443,60
2110	817	Kostenbeiträge (haushaltsinterne Kostensätze) für sonstige Leistungen			18.050,12	16.000,00	2.050,12	18.050,12	16.000,00	2.050,12
2110	819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge			922,50	800,00	122,50			
2110	828	Rückersätze von Ausgaben			3.295,00	1.000,00	2.295,00	3.295,00	1.000,00	2.295,00
2110	861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern			3.423,46	2.200,00	1.223,46	3.423,46	2.200,00	1.223,46
2110	864	Transfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts			5.184,20	5.000,00	184,20	5.184,20	5.000,00	184,20
SU	21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung			78.872,48	60.000,00	18.872,48	75.466,08	59.200,00	16.266,08
2110	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens			5.080,39	6.000,00	-919,61	5.080,39	6.000,00	-919,61
2110	421	Lebensmittel			18.481,68	18.000,00	481,68	18.481,68	18.000,00	481,68
2110	451	Brennstoffe			12.430,45	13.000,00	-569,55	12.430,45	13.000,00	-569,55
2110	454	Reinigungsmittel			1.926,02	1.000,00	926,02	1.926,02	1.000,00	926,02
2110	456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel			10.419,91	5.000,00	5.419,91	10.606,35	5.000,00	5.606,35
2110	457	Druckwerke			1.448,67	2.000,00	-551,33	1.448,67	2.000,00	-551,33
2110	511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung			35.700,44	22.600,00	13.100,44	35.700,44	22.600,00	13.100,44
2110	580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen			1.546,01	1.100,00	446,01	1.546,01	1.100,00	446,01
2110	581	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung			9.884,45	7.100,00	2.784,45	9.884,45	7.100,00	2.784,45
2110	591	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen			615,57	600,00	15,57			
2110	592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen			127,17	100,00	27,17			
2110	593	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube			1.828,13	2.000,00	-171,87			
2110	600	Strom			13.820,29	11.000,00	2.820,29	15.182,25	11.000,00	4.182,25
2110	614	Instandhaltung von Gebäuden			3.807,16	0,00	3.807,16	3.807,16	0,00	3.807,16
2110	618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen			5.098,13	2.000,00	3.098,13	5.098,13	2.000,00	3.098,13
2110	631	Telekommunikationsdienste			1.453,31	500,00	953,31	1.453,31	500,00	953,31
2110	670	Versicherungen			5.405,02	5.000,00	405,02	5.405,02	5.000,00	405,02
2110	680	Abschreibung für Abnutzung (AfA) für Sachanlagen			86.331,20	86.000,00	331,20			
2110	705	Operating Leasing			112.482,84	114.000,00	-1.517,16	112.482,84	114.000,00	-1.517,16
2110	728	Entgelte für sonstige Leistungen			48.716,91	39.200,00	9.516,91	48.716,91	39.200,00	9.516,91
2110	751	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern			723,09	500,00	223,09	723,09	500,00	223,09
2110	752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds			6.013,84	5.500,00	513,84	6.013,84	5.500,00	513,84
SU	22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung			382.340,68	342.600,00	39.740,68	295.987,01	253.900,00	42.087,01
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)			-303.468,20	-282.600,00	-20.868,20	-220.520,93	-194.700,00	-25.820,93	
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen			0,00	0,00	0,00			
SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)			-303.468,20	-282.600,00	-20.868,20				
<b>Ansatz 2110 Volksschule</b>										
Konto					RA 2015	VA 2015	Differenz	RA 2015	VA 2015	Differenz
					Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
<b>Investive Gebarung</b>										
2110	871	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern						57.400,00	0,00	57.400,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung						57.400,00	0,00	57.400,00
2110	042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung						27.139,83	1.000,00	26.139,83
2110	070	Aktivierungsfähige Rechte						1.365,63	1.000,00	365,63
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung						28.505,46	2.000,00	26.505,46
SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)						28.894,54	-2.000,00	30.894,54	
SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-191.626,39	-196.700,00	5.073,61	
<b>Finanzierungstätigkeit</b>										
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						0,00	0,00	0,00
2110	344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts						12.871,77	12.900,00	-28,23
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						12.871,77	12.900,00	-28,23
SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)						-12.871,77	-12.900,00	28,23	
SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-204.498,16	-209.600,00	5.101,84	

Abbildung 27: RA Detailnachweis Ansatz 2110 – Volksschule



## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

### 4.3.5 Beilagen Muster-RA – Pilotgemeinde

Im Muster-RA der Pilotgemeinde sind nachfolgende Anlagen, für die Sachverhalte vorliegen und daher von der Pilotgemeinde „bebucht“ werden, dargestellt.

#### 4.3.5.1 Rechnungsquerschnitt

Aufgrund anderer Kontenzuordnungen in der VRV 2015 können sich Abweichungen in der Maastricht-Ergebnisermittlung gegenüber den ursprünglichen Querschnitten ergeben.

In Abweichung zum VA wird der Querschnitt im RA als Beilagenteil geführt.

Anlage 5b - Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)

I. Querschnitt

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Aufwands- und Ertragsgruppen	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
	Erträge der operativen Gebarung/ Einzahlungen aus Abgaben				
10	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	1.214.290,86	91.545,98	1.122.744,88
11	Erträge aus Ertragsanteilen	Gruppen 858 und 859	2.353.566,47	-	2.353.566,47
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	1.082.324,31	864.390,67	217.933,64
13	Erträge aus Leistungen	Unterklasse 81 ohne Gruppen 811, 817, 818 und 819	269.827,08	6.710,31	263.116,77
14	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 811, 820, 822, 823	11.728,65	-	11.728,65
15	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 863, 888	362.023,84	271.681,98	90.341,86
16	Sonstige Transfererträge	Gruppen 809, 864 bis 868, 880	25.245,14	9.165,09	16.080,05
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869 und 879	45.150,86	24.835,44	20.315,42
18	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	Gruppen 808, 814, 815, 824, 827, 828 und 829	184.616,38	-	184.616,38
19	<b>Summe 1 (Erträge)</b>		<b>5.548.773,59</b>	<b>1.268.329,47</b>	<b>4.280.444,12</b>
	Aufwendungen der operativen Gebarung				
20	Personalaufwand	Klasse 5 ohne nicht finanzierungswirksame Konten	798.292,52	-	798.292,52
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppen 760, 761	6.086,21	-	6.086,21
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	184.570,17	-	184.570,17
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	148.335,15	2.195,35	146.139,80
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 bis 655, 657, 658, 680 bis 687, 689, 690, 694 bis 699; Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppen 706 und 721: Gruppe 790	1.337.745,50	275.872,72	1.061.872,78
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 657	25.515,31	21.909,56	3.605,75
26	Laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	1.356.193,53	-	1.356.193,53
27	Sonstige laufende Transfers	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768, 780 und 781	599.458,88	538.187,11	61.271,77
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769	20.315,42	20.315,42	0,00
29	<b>Summe 2 (Aufwendungen)</b>		<b>4.476.512,69</b>	<b>858.480,16</b>	<b>3.618.032,53</b>
91	<b>SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung</b>	<b>Summe 1 minus Summe 2</b>	<b>1.072.260,90</b>	<b>409.849,31</b>	<b>662.411,59</b>

#### 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

KZ	Bezeichnung	Zuordnung Abgang/Zugang zu den Bestandskonten und der Kapitaltransferkonten	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
	<b>Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen</b>				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06; Gruppen 801, 802 und 805 (bei unbeweglichen Kulturgütern)	333.053,46	0,00	333.053,46
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04; Gruppen 100, 113, 120, 150, 159, 170 und 175; Gruppen 803, 804 und 805 (bei beweglichen Kulturgütern)	0,00	0,00	0,00
32	Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07	0,00	0,00	0,00
33	Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers) von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 300 bis 303, 309, 871	2.074.579,05	70.454,34	2.004.124,71
34	Sonstige Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers)	Gruppen 304 bis 308	6.579,30	0,00	6.579,30
39	<b>Summe 3 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)</b>		<b>2.414.211,81</b>	<b>70.454,34</b>	<b>2.343.757,47</b>
	<b>Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen</b>				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05; Gruppen 060, 061 und 063	2.807.681,76	169.852,14	2.637.829,62
41	Erwerb von beweglichem Vermögen, Aktivierte Vorräte	Unterklassen 02 bis 04; Gruppe 062; Gruppen 100, 113, 120, 150, 159, 170 und 175	282.840,36	74.351,54	208.488,82
42	Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07	1.365,63	0,00	1.365,63
43	Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 130 und 135; Gruppen 770 bis 774	0,00	0,00	0,00
44	Sonstige Kapitaltransfers	Gruppen 775 bis 779, 785 und 786	36.835,44	0,00	36.835,44
49	<b>Summe 4 (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)</b>		<b>3.128.723,19</b>	<b>244.203,68</b>	<b>2.884.519,51</b>
92	<b>SALDO 2: Saldo der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>Summe 3 minus Summe 4</b>	<b>-714.511,38</b>	<b>-173.749,34</b>	<b>-540.762,04</b>

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Gruppen der Finanzierungsrechnung	nur A 85-89
	<b>Einzahlungen aus Finanztransaktionen</b>		
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08; Gruppen 223 und 224	
51	Entnahmen aus Zahlungsmittelreserven	Gruppen 293, 294 und 295	
52	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244	
53	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 249 und 273	
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	207,62
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Unterklasse 32; Gruppen 345 bis 349, 355 bis 357	
58	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 821 und 826	
59	<b>Summe 5 (Einzahlungen aus Finanztransaktionen)</b>		<b>207,62</b>
	<b>Auszahlungen aus Finanztransaktionen</b>		
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08; Gruppen 223 und 224	
61	Zuführung an Zahlungsmittelreserven	Gruppen 293, 294 und 295	
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244	
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 249 und 273	
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	20.552,70
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Unterklasse 32; Gruppen 345 bis 349, 355 bis 357	212.608,84
68	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 652, 655 und 658	
69	<b>Summe 6 (Auszahlungen aus Finanztransaktionen)</b>		<b>233.161,54</b>
93	<b>SALDO 3: Saldo der Finanztransaktionen</b>	<b>Summe 5 minus Summe 6</b>	<b>-232.953,92</b>
94	<b>SALDO 4:</b>	<b>Summe der Salden 1, 2 und 3</b>	<b>3.146,05</b>
<b>II. Ableitung des Finanzierungssaldos</b>			
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	121.649,55
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"	3.146,05
95	<b>Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)</b>		<b>124.795,60</b>

Abbildung 28: RA – Rechnungsquerschnitt – Pilotgemeinde

### 4.3.5.2 Nachweis über Transferzahlungen

In der Anlage 6 a – Nachweis über Transferzahlungen sind die Kapitaltransfers und laufenden Transfers von/an folgende Rechtsträger als Summe darzustellen.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

	(1)	(2)	(3)
<b>Transferzahlungen von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern</b>			
Art		Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		229.507,00	0,00
laufende Transfers		61.261,78	0,00
<b>Transferzahlungen von/an Länder, Landesfonds, Landeskammern</b>			
Art		Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		1.845.072,05	0,00
laufende Transfers		294.700,39	450.719,74
<b>Transferzahlungen von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds</b>			
Art		Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		0,00	0,00
laufende Transfers		6.061,67	905.473,79
<b>Transferzahlungen von/an Sozialversicherungsträger</b>			
Art		Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		0,00	0,00
laufende Transfers		0,00	0,00
<b>Transferzahlungen von/an sonst. Träger des öffentlichen Rechts</b>			
Art		Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		0,00	0,00
laufende Transfers		13.341,30	0,00

Abbildung 29: RA Anlage 6 a – Nachweis über Transferzahlungen – Pilotgemeinde

Die ausgewiesenen Kapitaltransfers sind als Zugänge unter dem Sonderposten Investitionszuschüsse zu erfassen und analog der Nutzungsdauer der über die Kapitaltransfers mitfinanzierten immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen aufgelöst. Das Führen einer Nebenaufzeichnung (keine verpflichtend vorgesehene Anlage lt. VRV 2015) ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

#### 4.3.5.3 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

In der Anlage 6 b sind alle gebildeten Rücklagen darzustellen. Für die finanzierten Haushaltsrücklagen sind die zugeordneten liquiditätsmäßig unterlegten Zahlungsmittelreserven auszuweisen.

Bei der gegenständlichen Pilotgemeinde konnten keine Zuführungen und Entnahmen bei den Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven ermittelt werden und stellt sich der Rücklagennachweis demnach wie folgt dar:

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven  
Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1) Art der Rücklage	(2) Verwendungszweck <sup>1</sup>	(3) Ansatz/Konto <sup>2</sup>	(4) Rücklagenstand		(5) Veränderungen in 2015		(6) Rücklagenstand		(7) = (4) + (5) - (6)		(8) Zahlungsmittelreserven		(9) Nachweis <sup>3</sup>
			31.12.2014	31.12.2015	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2015			
Finanzverwaltung													
Festgeldveranlagung			10,00		0,00	0,00	10,00						
<b>Summe</b>			<b>10,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		

<sup>1</sup> Spalte 2 ist nur zu befüllen, wenn es sich um eine zweckgebundene Rücklage handelt.  
<sup>2</sup> Spalte 3 ist optional zu befüllen.  
<sup>3</sup> Spalte 10 soll eine Verbindung zur Buchhaltung herstellen. Hier kann z.B. das Sachkonto oder das Anlagenkonto der Deckungsmittel eingetragen werden.

Abbildung 30: RA Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven – Pilotgemeinde

Die Bildung von Rücklagen erfolgt zukünftig gemäß § 27 VRV 2015 aus Zuweisungen aus dem Nettoergebnis. Der Rücklagenstand ist auf der Passivseite und die hinterlegten Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung abzulesen.

Nach der VRV 2015 werden die Haushaltsrücklagen nicht aus den Liquiditätsüberschüssen (der Finanzierungsrechnung der einzelnen Ansätze), sondern aus dem Nettoergebnis der Ergebnisrechnung (unter Berücksichtigung der AfA, der Rückstellungsdotierungen und der sonstigen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge) gebildet. Daher wird der Rücklagenbildung zukünftig eine andere Bedeutung bzw. Bemessung zukommen.

### 4.3.5.4 Nachweis über Finanzschulden

In dieser Anlage (6c) erfolgt die Darstellung des Einzelnachweises der Finanzschulden der Gemeinde und es konnten die Werte für die Befüllung dem Nachweis aus dem kameralen Rechnungsabschluss nach VRV 1997 entnommen werden.

Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)  
Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (9)	(12) = (9) - (10)	(13)	(14)
Ansatz und Konto	Währung	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12.2014	Zugang 2015	Tilgung 2015	Zinsen 2015	Summe Schuldendienst	Schuldendienstsätze 2015	Buchwert/Stand 31.12.2015	Nettoschuldendienst	Laufzeit (von jiii)	Laufzeit (bis jiii)	
<b>1. Darlehen für Investitionszwecke</b>													
1.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts													
1.1.1 ... von Bund, Bundesfonds, Bundesammern													
BM f. Bauten u. Technik/AUT 3150 Wohnhausbau	EUR	45.783,89	14.133,98	-	333,66	562,55	896,21	-	13.800,32	896,21	1967	2036	
1.1.2 ... von Ländern, Landesfonds, Landesammern													
Schul- und KiGA-Fonds/AUT 720009100000													
Schul- und Kindertagesstättenbau	EUR	995.472,48	105.889,57	-	20.804,16	-	20.804,16	3.423,46	85.085,41	17.180,70	1972	2021	
NO Landesregierung/AUT 17/610.890													
Mühlplatz 1, Wohnung 1 + 2	EUR	123.018,05	-	123.018,05	1.131,68	2.494,43	3.626,11	-	121.886,37	3.626,11	2015	2049	
Hypobank NO/AUT 602.505.022 NO WWF	EUR	18.728,00	20.425,82	207,62	-	207,62	207,62	5.570,00	20.633,44	-	5.362,38	2013	2036
1.1.3 ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
1.1.4 ... von Sozialversicherungsträgern													
1.1.5 ... von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
1.2 ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
1.3 ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
1.4 ... von Finanzunternehmen													
1.4.1 ... im Inland													
Hypobank NO/AUT 466-2029201 ABA BA 01	EUR	547.804,20	415.191,67	-	67.704,18	3.484,40	71.188,58	104.469,08	347.487,49	-	33.279,50	2013	2020
vormals 315 829 001													
Hypobank NO/AUT 466-209309 ABA BA 01	EUR	22.003,15	17.784,44	-	2.156,03	150,77	2.306,80	-	15.628,41	2.306,80	2013	2022	
vormals 315 829 010													
Hypobank NO/AUT 466-209 406 ABA BA 02	EUR	324.754,33	274.302,13	-	35.397,94	2.664,97	38.062,91	78.256,51	238.904,19	-	40.193,60	2013	2022
vormals 315 829 025													
Hypobank NO/AUT 466-209 503 ABA BA 04	EUR	553.027,71	499.163,08	-	28.257,77	4.297,52	32.555,29	36.761,71	470.905,31	-	4.206,42	2013	2031
vormals 315 829 036													
Hypobank NO/AUT 00466065218 ABA BA 02	EUR	497.806,91	216.649,04	-	23.242,46	1.846,15	25.088,61	-	193.406,58	25.088,61	1998	2023	
Hypobank NO/AUT 884.28 016 ABA Feuerstr. BA 01	EUR	442.577,56	62.587,58	-	12.736,23	1.200,61	13.936,84	-	49.851,35	13.936,84	1976	2019	
Kommunikredit Austria AG/AUT 103820													
ABA Feuerstr. BA 02	EUR	300.429,50	168.833,70	-	7.816,47	3.313,34	11.129,81	-	161.017,23	11.129,81	1991	2024	
Kommunikredit Austria AG/AUT 104326 ABA BA 03	EUR	472.373,42	378.626,66	-	32.773,53	3.027,26	35.800,79	-	345.853,13	5.091,07	1999	2025	
Hypobank NO/AUT 7-320012-001	EUR	61.869,60	27.351,41	-	1.613,18	134,74	1.747,92	-	25.738,23	1.747,92	1980	2031	
Wohnhaus am Mühlh.													
Bausparkasse der/AUT 7709001544-3	EUR	135.248,24	-	135.248,24	1.301,31	5.354,15	6.655,46	-	133.946,93	6.655,46	2015	2065	
Mühlplatz 1, Wohnung 1 und 2													
Hypobank NO/AUT 456 155 403 Kraftwerk	EUR	461.538,42	369.230,70	-	46.153,86	3.099,81	49.253,67	-	323.076,84	49.253,67	2010	2020	
1.4.2 ... im Ausland													
1.5 ... von Sonstigen													
<b>Zwischensumme</b>			<b>2.569.969,78</b>	<b>258.473,91</b>	<b>281.222,46</b>	<b>31.838,32</b>	<b>313.060,78</b>	<b>228.479,76</b>	<b>2.547.221,23</b>	<b>53.871,30</b>			

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (9)	(12) = (9) - (10)	(13)	(14)
	Ansatz und Konto	Währung	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12.2014	Zugang 2015	Tilgung 2015	Zinsen 2015	Summe Schuldendienst	Schuldendienstsätze 2015	Buchwert/Stand 31.12.2015	Nettoschuldendienst	Laufzeit (von jiii)	Laufzeit (bis jiiii)
<b>2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand<sup>1</sup></b>													
2.1	von Trägern des öffentlichen Rechts												
2.1.1	von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern												
2.1.2	von Ländern, Landesfonds, Landeskammern												
2.1.3	von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds												
2.1.4	von Sozialversicherungsträgern												
2.1.5	von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts												
2.2	von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)												
2.3	von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)												
2.4	von Finanzunternehmen												
2.4.1	im Inland												
2.4.2	im Ausland												
2.5	von Sonstigen												
	Zwischensumme												
	<b>Summe</b>			2.569.969,78	258.473,91	281.222,46	31.838,32	313.060,78	228.479,76	2.547.221,23	53.871,30		
<b>Davon ohne 485-89</b>													
<b>3. Finanzschulden gem. § 32 [2]<sup>2</sup></b>													
3.1	von Trägern des öffentlichen Rechts												
3.2	von Finanzunternehmen												
3.2.1	im Inland												
3.2.2	im Ausland												
	<b>Summe</b>			0,00						0,00			

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.  
 Fußnoten:  
<sup>1</sup> Finanzschulden für den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.  
<sup>2</sup> Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, dürfen Kassenströme (ZB Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenströme gemäß § 32 [2]) nicht in der Summe der ZB "Darlehen für Investitionszwecke" sowie ZB "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.  
<sup>3</sup> SB Bausparungen, Kontokorrentschecks.  
<sup>4</sup> Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

Abbildung 31: RA Anlage 6 c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst – Pilotgemeinde

### 4.3.5.5 Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen

In der Anlage 6 f sind die haushaltsinternen Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsvergütungen ersichtlich, wobei die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen nicht ident sein muss, da aufgrund von Verrechnungen mit Betrieben gewerblicher Art es bei Gemeinden zu Differenzen hinsichtlich der unterschiedlichen Handhabung bzgl. des möglichen anteiligen Vorsteuerabzugs kommen kann.

**Anlage 6f - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen**  
Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
	Gruppenebene	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft		7.248,00
3	Kunst, Kultur und Kultus		
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung		
5	Gesundheit		
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr		16.997,75
7	Wirtschaftsförderung		51.592,75
8	Dienstleistungen	75.838,50	
9	Finanzwirtschaft		
	<b>Summe</b>	<b>75.838,50</b>	<b>75.838,50</b>

Abbildung 32: RA Anlage 6 f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen – Pilotgemeinde

### 4.3.5.6 Anlagennachweis – Anlagenspiegel

Die Erfassung der abnutzbaren Vermögenswerte hat für die Erstellung der Ergebnisvoranschläge und die Ergebnisrechnungen auf Ebene der Ansätze zu erfolgen.

### 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Für die Darstellung der Bestandsdaten im Anlagenspiegel nach der Anlage 6 g VRV 2015 und für die Erfassung der Vermögenwerte in der Vermögensrechnung nach Anlage 1 c der VRV 2015 werden die ansatzspezifischen Daten auf die Positionen der Vermögensrechnung und des Anlagenspiegels zusammengefasst.

D.h. bei der erstmaligen Erfassung der Vermögenwerte in der Anlagenbuchhaltung sind jedenfalls neben der Zuordnung zur Art des Vermögens (entsprechend dem Code nach Anlage 1 c) auch die Zuordnungsnummer aus dem Ansatzverzeichnis (Anlage 2) hinzuzufügen und die Zuordnung zu den Konten (Anlage 3 b) vorzunehmen.

Der Anlagenspiegel der Anlage 6 g gibt Auskunft über die Entwicklung des Vermögens bezogen auf das immaterielle Vermögen und die Sachanlagen. In der Anlage 6 g sind u.a. zu erfassen:

- ▶ Buchwert des vorangegangenen Finanzjahres
- ▶ Zu-/Abgänge
- ▶ Umbuchungen
- ▶ Abschreibungen
- ▶ Wertaufholung/-minderung
- ▶ Buchwerte des zu beschließenden Finanzjahres

Optional kann die Angabe des Ansatzes in der Anlage erfolgen, in der Anlagenbuchhaltung ist diese unbedingt mitzuführen.

Anzumerken ist, dass die Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ die gesamten Grundstücke und die gesamte Infrastruktur wie zB Straßen und Güterwege, sowie die gesamten sonstigen Grundstückseinrichtungen in Summe erfasst. Es ist somit nicht feststellbar, welchen Anteil die Grundstücke an der Gesamtsumme repräsentieren.

Für die geleisteten Anzahlungen für Anlagen in Bau kann, bedingt durch die noch nicht erfolgte Inbetriebnahme, kein laufender Abschreibungswert ermittelt und dargestellt werden. Dies ist erst nach erfolgter Inbetriebnahme und Aktivierung des entsprechenden Vermögenwertes möglich.

Anlage 6g - Anlagenspiegel  
Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (4) + (5) - (6) +/- (7) - (8) +/- (9)
Code	Ansatz <sup>1</sup>	Bezeichnung	Buchwert/ Stand 31.12. 2014	Zugänge 2015	Abgänge 2015	Umbuchungen +/- 2015	Abschreibung 2015	Wertaufholung/ Wertminderung +/- 2015	Buchwert/ Stand 31.12.2015
1010		Immaterielle Vermögenswerte	27.792,09	0,00	0,00	0,00	5.931,12	0,00	21.860,97
1021		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	21.181.863,08	450.718,36	330.656,30	0,00	1.182.804,39	-54.064,80	20.173.185,55
1022		Gebäude und Bauten	12.121.482,79	2.454.550,76	0,00	0,00	184.664,46	0,00	14.391.369,09
1023		Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	11.528.698,26	444.566,37	0,00	0,00	365.751,18	0,00	11.607.513,45
1024		Sonderanlagen	1.048.537,55	22.000,00	0,00	0,00	59.350,95	0,00	1.011.186,60
1025		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	52.110,37	11.664,00	0,00	0,00	12.995,82	0,00	50.778,55
1026		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	526.791,43	182.186,49	0,00	0,00	94.039,05	0,00	614.938,87
1027		Kulturgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1028		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	5.564.319,85	2.021.690,80	0,00	0,00	0,00	0,00	7.586.010,65
		<b>Summe gesamt</b>	<b>52.051.595,42</b>	<b>5.587.376,78</b>	<b>330.656,30</b>	<b>0,00</b>	<b>1.905.536,97</b>	<b>-54.064,80</b>	<b>55.456.843,73</b>

<sup>1</sup> Befüllung ist optional

Abbildung 33: RA Anlage 6 g – Anlagenspiegel – Pilotgemeinde

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### 4.3.5.7 Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

Die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6 h) enthält jene Kulturgüter, welche keiner Bewertung unterzogen worden sind bzw. für die kein plausibler Wert ermittelt werden konnte. Es besteht die Option Kulturgüter zum beizulegenden Zeitwert in der Vermögensrechnung zu erfassen und diese außerdem im Anlagespiegel auszuweisen, eine Verpflichtung zur Anlagenabschreibung ist damit aber nicht verbunden.

Anlage 6h - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter  
(Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Art	Bezeichnung	Standort	Anzahl (bei Sammlungen)
beweglich	Marienstatue		
	Statue Konrad von Feuersbrunn		
	Figur Roland		
	Denkmal Grausenburger		
unbeweglich	Skulptur Sebastian Jan Bunia		
	20. Kapelle I		
	21. Kapelle II - Hl. Josef		
	26. Kapelle GH Bauer		
	34. Kapelle - Hl. Jakob		
	35. Kapelle		
	Kapelle Johann Nepomuk		
	Figur hl. Johannes Nepomuk		
	Pranger		
	Mariensäule		
	Wasserburg		
	Dreifaltigkeitssäule		
	Bildstock		
	Bildstock - Weiße Kreuzl		
	Hl. Rosalia - Schlosskapelle		
	Bildstock		
	Gnadenstuhl		

Abbildung 34: RA Anlage 6 h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter – Pilotgemeinde

### 4.3.5.8 Leasingspiegel

Hier sind die Leasingsvertragsverhältnisse der Gemeinde darzustellen. Dabei ist zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden. Vereinbarungen aus Finanzierungsleasingverträgen sind in der Anlage nur darzustellen, wenn die Gemeinde Leasingnehmer ist und das Leasingobjekt nicht bereits durch den Leasinggeber aktiviert wurde (keine Doppelaktivierung).

Der Leasinggegenstand ist nur dann zu aktivieren und auch im Anlagespiegel auszuweisen, wenn die Gemeinde der wirtschaftliche Eigentümer des Leasingobjektes ist.



## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Anlage 6i - Leasingspiegel  
Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)  
Finanzierungsleasing

(1) Ansatz oder Projektbezeichnung	(2) Anschaffungskosten	(3) Buchwert 31.12.2014	(4) Buchwert 31.12.2015	(5) Summe ausstehender Mindestleasing- zahlungen	(6) Restlaufzeit in Jahren
[...]					
[...]					
<b>Summe Gesamthaushalt</b>	0,00	0,00		0,00	X
<b>Wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2*</b>					
[...]					
[...]					
<b>Summe</b>					X

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)  
Operating Leasing

(1) Ansatz oder Projektbezeichnung	(2) Grundmietzeit in Jahren (von - bis)	(3) Gesamtkosten	(4) Einmalkautions	(5) Leasingentgelt (ohne laufende Kautions) pro Jahr	(6) Laufende Kautions	(7) Restlaufzeit in Jahren	(8) Kumulierte Restzahlungen
VS Zubau & Sanierung Immobilien	20	2.328.000,00	500.000,00	84.003,72	3.784,92	15	1.316.829,60
VS Zubau & Sanierung Mobilien	9	240.000,00	-	21.498,72	-	4	85.594,88
[...]							
<b>Summe</b>		2.568.000,00	500.000,00	105.502,44	3.784,92	X	1.402.824,48
<b>Wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2*</b>							
[...]							
[...]							
<b>Summe</b>		0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00

\*Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

Abbildung 35: RA Anlage 6 i – Leasingspiegel – Pilotgemeinde

### 4.3.5.9 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften

In dieser Anlage sind die Unternehmensbeteiligungen, an denen die Gemeinde direkt beteiligt ist, auszuweisen. Es sind folgende Angaben zu den Beteiligungen anzugeben:

- ▶ Name der Einheit
- ▶ Firmenbuchnummer
- ▶ Beteiligungsart (verbunden, assoziiert, sonstige)
- ▶ Stamm-/Grundkapital
- ▶ Buchwert der Beteiligung
- ▶ Geschäftsjahr
- ▶ Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen 31. 12. jiii (t-1)
- ▶ Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen 31. 12. jiii (t)
- ▶ Bilanzsumme
- ▶ Finanzverbindlichkeiten
- ▶ Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- ▶ Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft
- ▶ Klassifikation gem. ESVG
- ▶ Konzernabschluss (ja/nein)

Ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Jahresabschluss der Beteiligung noch nicht vorliegend, ist jener des Vorjahres heranzuziehen. Die mittelbaren Beteiligungen wurden in der Anlage 6 j wie folgt erfasst.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### Anlage 6j - Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft<sup>1</sup>

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Position	Attribut / Kennzahl	Angaben zur unmittelbaren Beteiligung	Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises
1	Name der Einheit	xxx GmbH	
2	Firmenbuchnummer	FN xxxxxx	
3	Beteiligungsart	assoziiert	Verbunden/assoziiert/sonstige
4	Stamm-/Grundkapital	€ 100.000,00	z.B Euro 70 000,00
5	Anteil der Gebietskörperschaft in %	50%	z.B 100%
6	Buchwert der Beteiligung (t)		
7	Geschäftsjahr	2015	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj
8	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen 31.12.2014	€ 340.078,20	= Bewertungsansatz lt. VRV
9	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen 31.12.2015	€ 429.980,49	
10	Bilanzsumme	€ 2.114.167,64	Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar
11	Finanzverbindlichkeiten	€ 1.544.226,15	
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
13	Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft		
14	Klassifikation gem. ESVG		Sektor 11, 12, 13 etc.It. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG
15	Konzernabschluss	nein	ja/nein (ev. Link auf Homepage)

(1)	(2)	(3)	(4)
Position	Attribut / Kennzahl	Angaben zur unmittelbaren Beteiligung	Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises
1	Name der Einheit	xxxx Ges.m.b.H.	
2	Firmenbuchnummer	FN xxxxxx	
3	Beteiligungsart	sonstige	Verbunden/assoziiert/sonstige
4	Stamm-/Grundkapital	€ 40.000,00	z.B Euro 70 000,00
5	Anteil der Gebietskörperschaft in %	2%	z.B 100%
6	Buchwert der Beteiligung (t)		
7	Geschäftsjahr	2015	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj
8	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen 31.12.2014	€ 1.840.550,10	= Bewertungsansatz lt. VRV
9	Eigenkapital <sup>2</sup> /geschätztes Nettovermögen 31.12.2015	€ 1.840.578,37	
10	Bilanzsumme	€ 45.831.439,99	Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar
11	Finanzverbindlichkeiten	€ 18.875.204,75	
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€ 578,37	
13	Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft		
14	Klassifikation gem. ESVG		Sektor 11, 12, 13 etc.It. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG
15	Konzernabschluss	nein	ja/nein (ev. Link auf Homepage)

Abbildung 36: RA Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen – Pilotgemeinde

### 4.3.5.10 Rückstellungsspiegel

In der Anlage 6 q sind die kurz- und langfristigen Rückstellungen der Gemeinde zu bilden. Rückstellungen sind zu bilden, wenn:

- ▶ die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag besteht,
- ▶ das Verpflichtungsereignis bereits vor Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist,
- ▶ die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Mittelverwendung führt und
- ▶ die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Im Rückstellungsspiegel der Pilotgemeinde sind der Stand zum 31. 12. des vorangegangenen Jahres (2014), die Dotierung bzw. der Verbrauch, die Auflösung sowie der Stand zum 31.12. des zu beschließenden Finanzjahres (2015) je Rückstellung ausgewiesen. Die Zusammensetzung der einzelnen Positionen wird im Kapitel 0. unter Rückstellungen erläutert.

Hinweise zur Berechnung der Rückstellungen erfolgen in einer der nächsten Ausgaben der RFG-Schriftenreihe.

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

### Anlage 6q - Rückstellungsspiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (3) - (4) - (5)
Rückstellung	Stand 31.12.2014	Dotierung (+) 2015	Verbrauch (-) 2015	Auflösung (-) 2015	Stand 31.12.2015
Kurzfristige Rückstellungen	700.783,86	21.023,52	0,00	0,00	721.807,38
Rückstellungen für Prozesskosten					
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen					
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	700.783,86	21.023,52			721.807,38
Sonstige kurzfristige Rückstellungen					
Langfristige Rückstellungen	284.717,80	8.541,54	0,00	0,00	293.259,34
Rückstellungen für Abfertigungen	235.968,50	7.079,06			243.047,56
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	48.749,30	1.462,48			50.211,78
Rückstellungen für Haftungen					
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten					
Rückstellungen für Pensionen					
Sonstige langfristige Rückstellungen					
<b>Summe</b>	<b>985.501,66</b>	<b>29.565,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.015.066,72</b>

Abbildung 37: RA Anlage 6q – Rückstellungsspiegel – Pilotgemeinde

Für die Zuordnung der Bestände, Dotierung, Verbrauch und Auflösung sind die Ansatzbezeichnungen mitzuerfassen (für die entsprechende Verbuchung in der Ergebnisrechnung).

### 4.3.5.11 Haftungsnachweis

Im Teil A des Haftungsnachweises sind all jene Haftungen anzuführen, welche gem. der Art. 15a Vereinbarung über Haftungsobergrenzen<sup>52</sup> relevant sind. Teil B ist für Haftungen auszufüllen, die im Rahmen der genannten Vereinbarung über Haftungsobergrenzen nicht einzubeziehen sind. Diese Anlage ist im Sinne eines Einzelhaftungsnachweises auszufüllen.

Im gegenständlichen Musterbeispiel wurden die Haftungen der Pilotgemeinde für die Finanzschulden sowie die anteiligen Haftungen, welche die Gemeinde für die Darlehen des Gemeindeabwasserverbandes übernommen hat, erfasst.

<sup>52</sup> Gem. BGBl. I Nr. 134/2017

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### Anlage 6r - Haftungsnachweis

Angaben in Euro zum Nominalwert (Rechnungsabschluss)

(1) Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen <sup>1,2</sup>	(2) Haftungsrahmen <sup>3</sup>	(3) Stand 31.12. 2014	(4) Zugänge (+) 2015	(5) Abgänge (-) 2015	(6) = (3) + (4) - (5) Stand 31.12.2015	(7) davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>4</sup>
<b>Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>5</sup></b>						
<b>Untergruppe 1 - Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute</b>						
Hypobank NG - FF Auto	100.000,00	23.117,32		11.342,21	11.775,11	
Raffisenbank krems - FF Guto	60.000,00	60.000,00		10.000,00	50.000,00	
Raffisenbank krems - Photovoltaikanlage Kläranlage	100.000,00	61.733,23		10.065,60	51.667,63	
Volksbank Fels/W. - San. Hochbehälter Göising	53.550,00	41.055,00		1.648,50	39.406,50	
Volksbank Fels/W. - San. Hochbehälter Teil 2	17.850,00	15.990,95		514,89	15.476,06	
<b>Zwischensumme - Untergruppe 1</b>	<b>331.400,00</b>	<b>201.896,50</b>	<b>0,00</b>	<b>33.571,20</b>	<b>168.325,30</b>	<b>0,00</b>
<b>Untergruppe 2 - Grundbüchlerlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen</b>						
[Haftung 2.1]					0,00	
[Haftung 2.2]					0,00	
[Haftung 2.3]					0,00	
[...]					0,00	
<b>Zwischensumme - Untergruppe 2</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>						
Wasserwirtschaftsfonds - Verbandskläranlage BA 01	1.635.139,00	138.320,87		54.914,77	83.406,10	
Wasserwirtschaftsfonds - Verbandskläranlage BA 02	2.678.721,00	1.562.125,38		89.810,35	1.472.315,03	
Wasserwirtschaftsfonds - Erw. WVA Wagram BA 01	125.346,00	11.487,22		3.397,13	8.090,09	
Wasserwirtschaftsfonds - Erw. WVA Wagram BA 02	179.066,00	35.368,72		4.230,44	31.138,28	
Wasserwirtschaftsfonds - WVA Wagram BA 03	461.585,00	193.604,62		7.576,60	186.028,02	
<b>Zwischensumme - Untergruppe 3</b>	<b>5.079.857,00</b>	<b>1.940.906,81</b>	<b>0,00</b>	<b>159.929,29</b>	<b>1.780.977,52</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe A</b>	<b>5.411.257,00</b>	<b>2.142.803,31</b>	<b>0,00</b>	<b>193.500,49</b>	<b>1.949.302,82</b>	<b>0,00</b>
<b>Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG iSd Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>1,2,6</sup></b>						
						davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>4</sup>
						0,00
						0,00
						0,00
						0,00
<b>Summe B</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme (= Summe A + Summe B)</b>	<b>5.411.257,00</b>	<b>2.142.803,31</b>	<b>0,00</b>	<b>193.500,49</b>	<b>1.949.302,82</b>	<b>0,00</b>
<b>Haftungsobergrenze<sup>4</sup></b>						<b>1,00</b>
<b>Ausnützung in % zur Haftungsobergrenze<sup>4</sup></b>						<b>194930282,00%</b>
						<b>0,00%</b>

(8) Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen <sup>1,2</sup>	(9) Haftungsrahmen <sup>3</sup>	(10) Stand 31.12. 2014	(11) Zugänge (+) 2015	(12) Abgänge (-) 2015	(13) = (10) + (11) - (12) Stand 31.12.2015	(14) davon Umklassifizierungen (+) 2015 <sup>4</sup>
<b>Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>5</sup>   Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind</b>						
[Haftung 1]					0,00	
[Haftung 2]					0,00	
[Haftung 3]					0,00	
[...]					0,00	
[...]					0,00	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<i>Erläuterung zu Solidarhaftungen (ie Position):<sup>6</sup></i>						
Fußnote 1 = ...						
Fußnote 2 = ...						

**Legende:**

<sup>1</sup> gem. Art. 15a Vereinbarung HOG (gem. BÖBL I Nr. 134/2017)

<sup>2</sup> Gemeinden haben diesen Nachweis im Sinne eines Einzelhaftungsnachweises auszufüllen; Haftungen der Gemeinde sind einzeln auszuweisen.

<sup>3</sup> Sofern für Gebietskörperschaft anwendbar: optional

<sup>4</sup> für Länder und für Gemeinden, sofern für Gemeinden einsehbar

<sup>5</sup> aggregiert nach Untergruppen gem. Art. 15a Vereinbarung HOG

<sup>6</sup> Im Fall von Solidarhaftungen ist/ist die Gesamtsumme(n) der Haftung(en) und alle Haftungsgeber und deren Haftungspunkt in Fußnote(n) im entsprechenden Feld anzugeben. Die Bezeichnung der Haftungsposition sollte möglichst selbsterklärend sein und bei Vorliegen einer Solidarhaftung auf diesen Umstand in der Bezeichnung bereits hingewiesen werden. Optimalerweise sollten Solidarhaftungen in den Nachweisen aller betroffenen Gkz gleichlautend bzw. möglichst ähnlich (z.B. auf Basis der jeweiligen Verträge) ausformuliert sein.

<sup>7</sup> Im Fall von Passivüberschreitungen sind entsprechend aussagefähige Erläuterungen im ausgewiesenen Bereich der Fußnoten zu hinterlegen.

<sup>8</sup> Befügung ist optional; Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben in Anlage 6r nur auf die Gebietskörperschaft selbst beziehen.

**Bei Befügung:**

Gebietskörperschaft und außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 3)

**Bei Nicht-Befügung:**

Gebietskörperschaft ohne außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 3)

Abbildung 38: RA Anlage 6r – Haftungsnachweis – Pilotgemeinde

### 4.3.5.12 Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung

In dieser Anlage sind die Veränderungen in den Gruppen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen, wenn am 31. 12. auf dem Konto ein offener Saldo besteht. Wurde im laufenden Finanzjahr auf einem Konto nicht gebucht, dieses jedoch am Ende des Vorjahres einen Saldo auswies, ist das Konto ebenso in der Anlage darzustellen.

## 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

### Anlage 6t - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Konto	Kontenbezeichnung	Stand 31.12. 2014	Umsatz Soll	Umsatz Haben	Stand 31.12.2015
	Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen				
270	Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht-voranschlagswirksam)	42.280,44	-4.188,79	-271,48	38.363,13
279	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht-voranschlagswirksam)	0,00	1.657,70	0,00	1.657,70
287	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht-voranschlagswirksam)	36.289,68	-23.891,81	0,00	12.397,87
	<b>Summe</b>	<b>78.570,12</b>	<b>-26.422,90</b>	<b>-271,48</b>	<b>52.418,70</b>
	Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten				
360	Verbindlichkeiten aus Abgaben nicht-voranschlagswirksam	-6.712,43	839,40	8.628,67	-14.501,70
361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht-voranschlagswirksam)	-6.944,48	55,99	496,12	-7.384,61
362	Gehaltsabzugsgebarungen (nicht-voranschlagswirksam)	-26.539,03	0,00	-634,33	-25.904,70
363	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht-voranschlagswirksam)	0,00	32,30	32,30	0,00
379	Sonstige Verbindlichkeiten nicht-voranschlagswirksam)	-9.264,92	0,00	2.614,36	-11.879,28
	<b>Summe</b>	<b>-49.460,86</b>	<b>927,69</b>	<b>11.137,12</b>	<b>-59.670,29</b>

Abbildung 39: RA Anlage 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung – Pilotgemeinde

#### 4.3.5.13 Personaldaten gemäß ÖStP

MitarbeiterInnen, die ein Dienstverhältnis zur Gemeinde haben oder in einer Dienststelle der Gemeinde tätig sind und die Personalaufwendungen aus dem Budget der Gemeinde bezahlt werden, sind in der Gruppe 1 dieser Anlage zu erfassen. In der Gruppe 2 sind jene MitarbeiterInnen zu erfassen, die ein Dienstverhältnis zur Gemeinde haben, ihren Dienst bei einem sonstigen Rechtsträger, wie beispielsweise einer Beteiligung der Gemeinde leisten und deren Gehalt aus dem Budget der Gemeinde bezahlt wird.

Bei der Pilotgemeinde wurde vom Wahlrecht der Befüllung von Spalte 4–7 Gebrauch gemacht. Aufgrund der Beschäftigung der MusikschullehrerInnen im Verband und der Tatsache, dass die Kindergartenpädagoginnen und -Innen Landesbedienstete sind, erfolgte kein separater Ausweis dieser Personaldaten. Eine nicht ausgegliederte Krankenanstalt liegt in der Pilotgemeinde nicht vor.

In der Pilotgemeinde sind keine Bediensteten beschäftigt, die die Voraussetzungen für den Ausweis in der Gruppe 2 für diese Anlage erfüllen.

Die Befüllung der Gruppe 3 dieser Anlage ist für die Gemeinden optional.

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

### Anlage 4 - Personaldaten der Gemeinde für das Jahr 2015 iSd ÖStP1

Grau unterlegte Felder sind von Ländern und Gemeinden auszufüllen. (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
<b>Gruppe 1 - gesamt</b>	<b>Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G</b>		<b>Personalaufwendungen, Aktive, betriebsmäßige Darstellung exklusive Ausgliederungen)</b>				
			<i>davon melden Gemeinden optional</i>				<b>gesamt</b>
	Köpfe	VBÄ	<i>Bezüge (L und G: Unterklasse 50-55)</i>	<i>Nebengebühren (L und G: Gruppen 564-569)</i>	<i>Dienstgeberbeiträge (L und G: Unterklasse 58)</i>	<i>Weitere Aufwendungen</i>	<i>Kontenklasse 5</i>
BeamtInnen							
Vertragsbedienstete	21	16					824.446,76
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>16</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>	<b>824.446,76</b>
<b>darunter (Teilmengen der Gruppe 1)</b>							
	Köpfe	VBÄ					
MusikschullehrerInnen	0,0	0,0					
KindergärtnerInnen und	0,0	0,0					
Bedienstete nicht-ausgliederter Krankenanstalten	0,0	0,0					
<b>Gruppe 1a - Ausbildungsverhältnisse (insb. Lehrlinge)</b>							
	Köpfe						
	0,0						

### Personaldaten der Gemeinde für das Jahr 2015

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
<b>Gruppe 2 - gesamt</b>	<b>Dienstverhältnis zu L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von L/G</b>		<b>Personalaufwendungen, Aktive, Ausgegliederte</b>				
			<i>davon melden Gemeinden optional</i>				<b>gesamt</b>
	Köpfe	VBÄ	<i>Bezüge (L und G: Unterklasse 50-55)</i>	<i>Nebengebühren (L und G: Gruppen 564-569)</i>	<i>Dienstgeberbeiträge (L und G: Unterklasse 58)</i>	<i>Weitere Aufwendungen</i>	<i>Kontenklasse 5</i>
BeamtInnen							
Vertragsbedienstete							
<b>Summe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gruppe 2 - nach Rechtsträger</b>							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							

### 4.3 Musterrechnungsabschluss nach VRV 2015

Gruppe 3 - gesamt Gemeinden melden optional	Dienstverhältnis zu L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger		Personalaufwendungen				
	Köpfe	VBÄ	davon melden Gemeinden optional				gesamt
			Bezüge (L und G: Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (L und G: Gruppen 564-569)	Dienstgeber- beiträge (L und G: Unterklasse 58)	Weitere Aufwendungen	Kontenklasse 5
BeamtInnen	0	0					0,00
Vertragsbedienstete	0	0					0,00
Summe	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gruppe 3 - nach Rechtsträger</b>							
Einheit: Name							
Refundierung des Personalaufwandes?		Köpfe	VBÄ				
Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name							
Refundierung des Personalaufwandes?		Köpfe	VBÄ				
Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name							
Refundierung des Personalaufwandes?		Köpfe	VBÄ				
Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name							
Refundierung des Personalaufwandes?		Köpfe	VBÄ				
Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name							
Refundierung des Personalaufwandes?		Köpfe	VBÄ				
Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name							
Refundierung des Personalaufwandes?		Köpfe	VBÄ				
Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							

## 4. Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
<b>Gruppe 4 (LandeslehrerInnen)</b>	<b>Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, PA über FAG ersetzt</b>			<b>Personalaufwendungen</b>					
									<b>gesamt</b>
		Köpfe	VBÄ	<i>Bezüge (L und G: Unterklasse 50-55)</i>	<i>Nebengebühren (L und G: Gruppen 564-569)</i>	<i>Dienstgeberbeiträge (L und G: Unterklasse 58)</i>	<i>Weitere Aufwendungen</i>		<i>Kontenklasse 5</i>
Allgemeinbildende Pflichtschulen (Ersatz 100%)	BeamtInnen								0,0
	Vertragsbedienstete								0,0
	<b>Summe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Berufsschulen (Ersatz 50%)	BeamtInnen								0,0
	Vertragsbedienstete								0,0
	<b>Summe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50 %)	BeamtInnen								0,0
	Vertragsbedienstete								0,0
	<b>Summe</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
<b>Gliederung des aktiven Personals von Ländern und Gemeinden optional - nach COFOG</b>			<b>Gruppe 1 VBÄ</b>	<b>Gruppe 1 Aufwand</b>	<b>Gruppe 2 VBÄ</b>	<b>Gruppe 2 Aufwand</b>
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG						
2 VERTEIDIGUNG						
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN						
5 UMWELTSCHUTZ						
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN						
7 GESUNDHEITSWESEN						
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION						
9 BILDUNGSWESEN						
10 SOZIALE SICHERUNG						

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
<b>BeamtInnen-PensionistInnen zum 31.12.2015</b>				<b>Anzahl</b>	<b>Ø-Pensionshöhe /Mt.<sup>1)</sup></b>	
RuhegenussbezieherInnen						
Hinterbliebene <sup>2)</sup>						
<b>Neue RuhegenussbezieherInnen im Bezugsjahr 2015</b>				<b>Anzahl</b>	<b>Ø-Pensionsantrittsalter</b>	<b>Ø-Pensionshöhe /Mt.<sup>1)</sup></b>
Alterspension <sup>3)</sup>						
Dienstunfähigkeit <sup>4)</sup>						
vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>5)</sup>						
vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>6)</sup>						
<b>Pensionierungen gesamt</b>						
1) Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto 2) Witwen-, Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen 3) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd § 15 iVm § 236c Abs. 1 BDG 1979, eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung 4) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit 5) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die eine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (z.B. § 207n BDG 1979) 6) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die keine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (z.B. § 207n BDG 1979)						
<b>Pensionsausgaben für das Bezugsjahr 2015</b>						
Summe						

**Fußnote:**

<sup>1)</sup> entspricht der Anlage 1 des ÖStP mit terminologischen Anpassungen auf die VRV 2015

Abbildung 40: RA Anlage 4 – Personaldaten gemäß ÖStP – Pilotgemeinde



## AUTORENVERZEICHNIS

### **Mag. (FH) Andreas Auer**

Jg. 1981, Abschluss des Studiengangs "Public Management" an der FH Kärnten im Jahr 2005 (Auslandssemester an der FH Harz), 7-jährige Tätigkeit im halböffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor, Eintritt in den niederösterreichischen Landesdienst im Mai 2011 in die Abteilung Gemeinden – Fachbereich Gebarungsprüfung.

### **Mag. Maria Bogensberger**

Jg. 1956, Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Klagenfurt mit den Spezialgebieten Steuern, Finanzierung und Controlling; seit 1992 Geschäftsführende Gesellschafterin der Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH; Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für die Fachgebiete Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung, Gebühren- und Tarifikalkulation in der Ver- und Entsorgung, Gebarungsprüfung für öffentliche Verwaltungen sowie für Unternehmen von öffentlichem Interesse; Certified Management Consultant (CMC); Vizepräsidentin des ÖWAV.

### **Elisa Holzapfel, BA**

Jg. 1990, Studium an der FH Wien der WKW, Studiengang Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen. Seit 2014 Berufsanwärtlerin in der NÖ GBG; Ansprechpartnerin im Bereich VRV 2015 – Eröffnungsbilanz für Gemeinden, Steuern für Körperschaften öffentlichen Rechts, Arbeitsrecht und Bilanzierung, Fachautorin und Fachvortragende für Gemeinden.

### **MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann**

Jg. 1971, Abschluss eines Rechts- und Betriebswirtschaftsstudiums an der Karl-Franzens-Universität Graz, 8-jährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsförderung, Eintritt in den Landesdienst des Landes Steiermark im Juni 2009 in die heutige Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Leitung des Referates Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten.

### **MMag. Dr. Anton Matzinger**

Jg. 1955, Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft an der Universität Wien, postgradual Europaakademie, Leiter der Gruppe Budget-Querschnitt und der Abteilung Finanzverfassung und Finanzausgleich im Bundesministerium für Finanzen, Autor und Vortragender zu Verfassung, Finanzausgleich, subnationales Haushaltsrecht, etc.

### **Dr. Christina Pfau**

Jg. 1978, Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz, 2005 bis 2008 Verwaltungsgerichtshof, seither in der Budgetsektion

des Bundesministeriums für Finanzen tätig (seit 2015 in der Abteilung Finanzverfassung und Finanzausgleich), Fachautorin und Fachvortragende im Haushaltsrecht an diversen Fortbildungseinrichtungen des Bundes.

### **Dr. Gerhard Pircher**

Jg. 1962, Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienrichtung Handelswissenschaften. 1992 Bestellung zum Steuerberater, 1997 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer. Seit 2003 Gesellschafter und Geschäftsführer der NÖ Gemeinde Beratungs & Steuerberatungs GesmbH (NÖ GBG) in St. Pölten, Fachautor und Fachvortragender.

### **Christian Schleritzko, MSc**

Jg. 1962, Eintritt in den niederösterreichischen Landesdienst im März 1982 in die Abteilung Gemeinden – Fachbereich Gebarungsprüfung, 1992 Bestellung zum Leiter einer Gebarungsprüfungsgruppe in der Abteilung Gemeinden, nebenberuflich Absolvierung eines Masterstudienlehrganges, Konsulent beim Österreichischen Gemeindebund in den Bereichen Haushaltswesen und E-Government.

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gegenüberstellung wesentlicher Bereiche VRV 1997 und VRV 2015 ....	15
Tabelle 2: Änderung der Buchungssystematik (Beispiel I) .....	30
Tabelle 3: Änderung der Buchungssystematik (Beispiel II) .....	31
Tabelle 4: Vorhabenarten (Gliederung) .....	40
Tabelle 5: Buchungssystematik Konto 910. (Beispiel) .....	41
Tabelle 6: Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung .....	43

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Drei-Komponentenrechnung – Überblick .....	17
Abbildung 2: Drei-Komponentenrechnung – Bestandteile .....	18
Abbildung 3: Drei-Komponentenrechnung – Anlagevermögen im Lebenszyklus ....	19
Abbildung 4: Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen – die Aggregations- ebenen .....	22
Abbildung 5: Budgetebenen mit Beispielen der Ertrags- und Finanzierungs- rechnung .....	24
Abbildung 6: (Muster-)Prozess für die Bearbeitung eines zu verbuchenden Sachverhaltes .....	34
Abbildung 7: Voranschlags- und Verbuchungsstellensystematik .....	46
Abbildung 8: VA Gesamthaushalt – Ergebnisvoranschlag – Pilotgemeinde .....	50
Abbildung 9: VA Gesamthaushalt – Finanzierungsvoranschlag – Pilotgemeinde ....	52
Abbildung 10: VA – Voranschlagsquerschnitt – Pilotgemeinde .....	55
Abbildung 11: VA Bereichsbudget 2 – Ergebnisvoranschlag – Pilotgemeinde .....	56
Abbildung 12: VA Bereichsbudget 2 – Finanzierungsvoranschlag – Pilotgemeinde .	58
Abbildung 13: Struktur des Detailnachweises .....	59
Abbildung 14: VA Detailnachweis Ansatz 2110 – Volksschule – Pilotgemeinde .....	61
Abbildung 15: VA Stellenplan – Pilotgemeinde .....	62
Abbildung 16: VA Anlage 6 a – Nachweis über Transferzahlungen – Pilot- gemeinde .....	63
Abbildung 17: VA Anlage 6 b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungs- mittelreserven – Pilotgemeinde .....	63
Abbildung 18: VA Anlage 6 c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schul- dendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 – Pilotgemeinde .....	64
Abbildung 19: RA Gesamthaushalt – Ergebnisrechnung (bereinigt um interne Ver- gütungen) – Pilotgemeinde .....	67
Abbildung 20: RA Gesamthaushalt – Ergebnisrechnung (interne Vergütungen enthalten) – Pilotgemeinde .....	67

Abbildung 21: RA Gesamthaushalt – Finanzierungsrechnung – Pilotgemeinde .....	69
Abbildung 22: RA Gesamthaushalt – Vermögensrechnung Aktiva – Pilotgemeinde .....	72
Abbildung 23: RA Gesamthaushalt – Vermögensrechnung Passiva – Pilotgemeinde .....	74
Abbildung 24: Anlage 1 d – Nettovermögensveränderungsrechnung – Pilotgemeinde .....	77
Abbildung 25: RA Bereichsbudget Gr. 2 – Ergebnisrechnung – Pilotgemeinde .....	78
Abbildung 26: RA Bereichsbudget Gr. 2 – Finanzierungsrechnung – Pilotgemeinde .....	79
Abbildung 27: RA Detailnachweis Ansatz 2110 – Volksschule .....	82
Abbildung 28: RA – Rechnungsquerschnitt – Pilotgemeinde .....	85
Abbildung 29: RA Anlage 6 a – Nachweis über Transferzahlungen – Pilotgemeinde .....	86
Abbildung 30: RA Anlage 6 b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven – Pilotgemeinde .....	87
Abbildung 31: RA Anlage 6 c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst – Pilotgemeinde .....	88
Abbildung 32: RA Anlage 6 f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen – Pilotgemeinde .....	88
Abbildung 33: RA Anlage 6 g – Anlagenspiegel – Pilotgemeinde .....	89
Abbildung 34: RA Anlage 6 h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter – Pilotgemeinde .....	90
Abbildung 35: RA Anlage 6 i – Leasingspiegel – Pilotgemeinde .....	91
Abbildung 36: RA Anlage 6 j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen – Pilotgemeinde .....	92
Abbildung 37: RA Anlage 6 q – Rückstellungsspiegel – Pilotgemeinde .....	93
Abbildung 38: RA Anlage 6 r – Haftungsnachweis – Pilotgemeinde .....	94
Abbildung 39: RA Anlage 6 t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung – Pilotgemeinde .....	95
Abbildung 40: RA Anlage 4 – Personaldaten gemäß ÖStP – Pilotgemeinde .....	98

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abschnitt
Abs.	Absatz
AfA	Abschreibung für Abnutzung
AHk	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EHH	Ergebnishaushalt
ER	Ergebnisrechnung
etc.	et cetera
ev.	eventuell
EW	EinwohnerInnen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FHH	Finanzierungshaushalt
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
FR	Finanzierungsrechnung
GA	Gemeindeaufsichten Österreich (in der Folge kurz: GA)
gem.	gemäß
HB-System	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
KDZ	Managementberatungs- und Weiterbildungs GmbH
KFZ	Kraftfahrzeug
KZ	Kennzahl
lt.	laut
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe
ND	Nutzungsdauer
NVG	Nicht voranschlagswirksame Gebarung
NÖ GBG	Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH

ÖHW	Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
G	Gruppe
GA	Gemeindeaufsichten Österreichs
QUANTUM	Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH
RA	Rechnungsabschluss
RFG	Recht & Finanzen für Gemeinden
RL	Rücklage
SA	Saldo
StF.	Stammfassung
SU	Summe
TA	Teilabschnitt
UA	Unterabschnitt
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UK	Unterklasse
VA	Voranschlag
VHH	Vermögenshaushalt
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
zB	zum Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen:** Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, ausgegeben am 19. Oktober 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015) und novelliert am 23. Jänner 2018 (BGBl. II Nr. 17/2018).

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen** mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997) StF: BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015.

**KDZ, NÖ GBG, QUANTUM:** Endbericht Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss für Städte und Gemeinden nach der VRV 2015 (inkl. der Novelle vom 23.01.2018), 28.03.2018. <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/323315.html> (Zugriffsdatum, 13.06.2018).

**Lödl, Manfred/Antl, Erwin/Petridis-Pierre, Esther/Pfau, Christina/Seiwald, Johann:** Bundeshaushaltsrecht BHG 2013, 3. Auflage, Manz Verlag Wien, 2012.

**Pabel, Katharina (Hrsg):** Das österreichische Gemeinderecht, 1. Auflage, Manz Verlag Wien, 2008.

**Steger, Gerhard:** Die Haushaltsrechtsreform des Bundes, IV 2008.

„Schlussprotokoll über das Ergebnis der Verhandlungen der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden über den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, und über die hierzu gemeinsam ausgearbeiteten Anmerkungen“ (sog. „**Heiligenbluter Abkommen**“), 28. Juni 1974.

**Budgetdienst Österreichisches Parlament:** Stellungnahme „Harmonisierung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussvorschriften“, September 2015. [https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2015/BD\\_Stellungnahme\\_Voranschlags-\\_und\\_Rechnungsabschlussvorschriften.pdf](https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2015/BD_Stellungnahme_Voranschlags-_und_Rechnungsabschlussvorschriften.pdf). (Zugriffsdatum, 13.06.2018).

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung:** E-Learning Haushaltsreform, <http://media.steiermark.at/haushaltsreform/index.html> (Zugriffsdatum, 13.06.2018).

**Amt der Kärntner Landesregierung:** Haushaltsreform – Details – Land Kärnten, <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=4&detail=635> (Zugriffsdatum, 13.06.2018).

**Hörmann, Hans-Jörg:** Die Herausforderungen der Umsetzung der VRV 2015 aus Sicht der Gemeinden – mit Auswirkung auf die Länder, Heft 1, ÖHW 2017.

**Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959.** StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2017.



# SCHRIFTENREIHE RFG

## RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

2003	
Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV 32 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14475-3	Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14482-1
Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 ISBN 978-3-214-14476-0	Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14481-4
2004	2005
Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14477-8	Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14483-8
Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14473-9	Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft 78 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14484-5
Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,- ISBN 978-3-214-14474-6	Band 3–4/2005 Mitterbacher/Schrittwieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14487-6
Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmer Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14478-4	Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-14486-9
2006	2006
Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14479-0	Band 1–2/2006 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14485-2

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2006 Kommunalnet E-Government Solutions GmbH Handbuch Kommunalnet 84 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14488-3</p>	<p>Band 5/2007 Reinhard Haider Umsetzung von E-Government 72 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-18821-4</p>
<p>Band 4.a/2006 Mugler/Fink/Loidl Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum 52 Seiten. EUR 13,80 ISBN 978-3-214-14489-0</p>	<p><b>2008</b></p>
<p>Band 4.b/2006 Österreichischer Gemeindebund (Hrsg) Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14490-6</p>	<p>Band 1 –2/2008 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage 164 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14498-2</p>
<p>Band 5/2006 Mazal (Hrsg) Zur sozialen Stellung von Gemeindefachkräften 126 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14491-3</p>	<p>Band 3/2008 Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand 52 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14499-9</p>
<p><b>2007</b></p>	<p>Band 4/2008 Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa 48 Seiten. EUR 12,50 ISBN 978-3-214-00542-9</p>
<p>Band 1/2007 Aicher-Hadler Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters 52 Seiten. EUR 14,- ISBN 978-3-214-14480-7</p>	<p><b>2009</b></p>
<p>Band 2/2007 Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner Die Gemeinde als Vermieterin 116 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-14494-4</p>	<p>Band 1/2009 Lukas Held Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane 124 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14500-2</p>
<p>Band 3/2007 Hofinger/Hinteregger Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen 38 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14495-1</p>	<p>Band 2/2009 Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/ M. Schneider Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage 96 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14501-9</p>
<p>Band 4/2007 Handler/Mazal/Weber Kommunale Sommergespräche 2007 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14497-5</p>	<p>Band 3/2009 Günther Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde 48 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14502-6</p>
	<p>Band 4/2009 Alfred Riedl Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden 24 Seiten. EUR 4,90 ISBN 978-3-214-14503-3</p>

<p>Band 5/2009 Gabriele Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage 52 Seiten. EUR 14,60 ISBN 978-3-214-14504-0</p>	<p>Band 2/2011 Matschek Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14512-5</p>
<p>Band 6/2009 A. Enzinger/M. Papst Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden 104 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14505-7</p>	<p>Band 3/2011 Steindl/Wiese Optimales Krisenmanagement für Gemeinden 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14513-2</p>
<b>2010</b>	<p>Band 4/2011 Klug Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen 36 Seiten. EUR 7,90 ISBN 978-3-214-14514-9</p>
<p>Band 1/2010 Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer Energieausweis für Gemeinden 88 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14506-4</p>	<p>Band 5/2011 Breuss/Pilz/Pietz/Pözl/Strohriegl/Teuschler Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten 88 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-14515-6</p>
<p>Band 2/2010 Weber/Kahl/Trixner Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr 80 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14507-1</p>	<b>2012</b>
<p>Band 3/2010 Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg) Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14508-8</p>	<p>Band 1 –2/2012 Sachs/Hahn-Trettnak Das neue Bundesvergaberecht 2006, 3. Auflage 158 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14516-3</p>
<p>Band 4/2010 Hink/Rupp/Parycek E-Government in Gemeinden 56 Seiten. EUR 12,80 ISBN 978-3-214-14509-5</p>	<p>Band 3/2012 Jauk/Kronberger Gender Budgeting 67 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14517-0</p>
<p>Band 5/2010 Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht 124 Seiten. EUR 28,60 ISBN 978-3-214-14510-1</p>	<b>2013</b>
<b>2011</b>	<p>Band 1/2013 Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14518-7</p>
<p>Band 1/2011 Zechner Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden 44 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14511-8</p>	<p>Band 2/2013 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14472-2</p>

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2013 Eckschlager Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter 74 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14519-4</p>	<p>Band 3/2015 Promberger/Mayr/Ohnewas Analyse der Gemeindefinanzen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs 88 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03825-0</p>
<p>Band 4/2013 Mathis Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung 70 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14520-0</p>	<p>Band 4/2015 KWG (Hrsg.), Bork/Egg/Giese/Hütter/Poier Direkte Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden 90 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03826-7</p>
<p>Band 5 – 6/2013 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage 124 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14521-7</p>	<p>Band 5/2015 Hödl/Rohrer/Zechner Open Data und Open Innovation in Gemeinden 62 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-03827-4</p>
<b>2014</b>	<b>2016</b>
<p>Band 1 – 2/2014 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage 120 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-02557-1</p>	<p>Band 1/2016 Bacher/Hartel/Schedlmayer/G. Stabentheiner Immobilien sinnvoll nutzen – statt nur besitzen 104 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03828-1</p>
<p>Band 3/2014 Steinkellner/Zheden Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02558-8</p>	<p>Band 2 – 3/2016 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 5. Auflage 112 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03829-8</p>
<p>Band 4 – 5/2014 Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer E-Government auf kommunaler Ebene Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government 128 Seiten. EUR 30,80 ISBN 978-3-214-02559-5</p>	<p>Band 4/2016 Promberger/Mayr/Ohnewas Aufgabenorientierter Finanzausgleich 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-01164-2</p>
<b>2015</b>	<b>2017</b>
<p>Band 1/2015 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage 32 Seiten. EUR 7,80 ISBN 978-3-214-03823-6</p>	<p>Band 5/2016 Berl/Forster Abfallwirtschaftsrecht 108 Seiten. EUR 22,- ISBN 978-3-214-03654-6</p>
<p>Band 2/2015 Nestler/Freudhofmeier/Geiger/Prucher Besteuerung von Gemeindefinanzmandatären 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03824-3</p>	<p>Band 1/2017 Meszarits Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015 58 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-08643-5</p>

<p>Band 2/2017 Pallitsch Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren 54 Seiten. EUR 14,20 ISBN 978-3-214-08644-2</p>	<b>2018</b>
<p>Band 3/2017 Hutter Haftung der Gemeinde bei Hochwasser 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-08645-9</p>	<p>Band 1/2018 Paulitsch/Koukol Anti-Korruptionsrecht und Compliance- Maßnahmen für GemeindevertreterInnen 80 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-02570-0</p>
<p>Band 4/2017 Graf/Križanac „Datenschutz neu“ für Gemeinden 60 Seiten. EUR 15,80 ISBN 978-3-214-08646-6</p>	<p>Band 2 – 3/2018 Sachs/Trettnak-Hahnl Das neue Bundesvergaberecht, 6. Auflage 146 Seiten. EUR 34,- ISBN 978-3-214-03830-4</p>
<p>Band 5/2017 Webinger Im Zeitalter der Migration<sup>mc²</sup> 82 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03143-5</p>	<p>Band 4/2018 Bogensberger ua Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015 112 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-02571-7</p>

**Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes**

**Medieninhaber (Verleger):** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der**

**Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

**Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23.

**Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Dr. Walter Leiss, Mag. Alois Steinbichler.

**Schriftleitung und Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz,

Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** MMag. Franziska Koberwein.

**Bildnachweis:** Dr. Walter Leiss © Ö. Gemeindebund, Bgm. Mag. Alfred Riedl © Matern.

**E-Mail:** oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at

**Internet:** www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at